IMT Nuremberg Archives

H – 2730

International Court of Justice

H2730 - 0002

P L A I D O Y E R

fuer die

" SS " S C H U T Z S T A F F E L der NSDAP "

gehalten vor dem

Internationalen Militaergerichtshof

Nuernberg

von

Rechtsanwalt Horst Pelckmann

Berlin.

August 1946.

Euere Lordschaft, meine Herren Richter:

Als am 27. Febr. 1933 der Deutsche Reichstag in Flammen aufging, sollte nach dem Willen der Nazis aus diesen Flammen das tausendjaehrige Dritte Reich geboren werden. Als wenig mehr als zwoelf Jahre spaeter ganz Deutschland in ein Meer von Flammen gehuellt war, da sank dieses Reich in Schutt und Truemmern dahin.

Diesen beiden welthistorischen Ereignissen folgten Prozesse. Ihr Sinn war und ist, die Verantwortlichen fuer diese beiden Verbrechen der Menschheitsgeschichte festzustellen.

Das deutsche Reichsgericht hat diese Aufgabe nicht geloest. Zwar hat es mit anerkennenswertem Mut - wie Herr Jackson sagte - die angeklagten Kommunisten freigesprochen, aber die wahren Schuldigen, die das ungluecklichе Werkzeug van der Lubbe gedungen und mit ihm zusammen die Tat ausgefuehrt haben, hat das Reichsgericht nicht ermittelt und erst recht nicht verurteilt. So ist die Wahrheit, unter dem Druck der oeffentlichen Meinung geknebelt, von der Nazi-Regierung verschwiegen worden. Dem formellen Recht war Genuege getan, der Taeter verurteilt, aber die Wahrheit - diese goettliche Macht - und hoechste menschliche Erkenntnis - blieb verborgen. Sie allein haette das deutsche Volk damals schond machen koennen, haette es zurueckhalten koennen vor dem Marsch in den Abgrund.

Heute nun steht dieses Hohe Gericht - Das Gericht der Welt - vor der Aufgabe, zu urteilen: Wer war schuld an dem Weltbrand, an der Zerstoerung fremder Laender und schliesslich an dem infernalischen Untergang unseres deutschen Vaterlandes? Und wieder droht auch diesem Gericht die Gefahr, dass es nur ein formelles Urteil findet, das Schuldige feststellt, dass ihm aber die tiefste und letzte Wahrheit verborgen bleibt unter dem Druck einer Suggestion, die die nach den Gesetzen der Psychologie und der Psychoanalyse natuerliche Folge des jahrelangen Kampfes zwischen Hitlerregime und den freien Voelkern der Welt ist.

Wird dieses Gericht hier nun in der Lage sein, mit seinem Urteil Deutschland und die ganze Welt vor einem Abrund zu bewahren, der tiefer und

H2730 – 0003

H2730 - 0004

schauriger ist, als alles zuvor Erlebte?

Dieses Verfahren ist ein Strafprozess, zwar der groesste nach der Zahl der Angeklagten, der Betroffenen, und vor allem der bedeutendste, den die Rechtsgeschichte bisher bot, - aber in allen seinen Merkmalen doch ein typischer Strafprozess. So richtet er sich also auch nach dem das Statut beherrschenden und in oeffentlicher Verhandlung von der Anklagebehoerde bestaetigten Prinzip anglo-amerikanischen Rechtes, dass die Anklage nur das zu sammeln und vorzutragen habe, was die Beschuldigten belastet, - nie jedoch, was sie etwa entlasten koennte. In diesem Bestreben wird die Anklage wirksam unterstuetzt durch die Massensuggestion, der alle Zeugen der groessten "cause célèbre" der Weltgeschichte unterliegen, aus den Gruenden, die internationale Forscher, nicht zuletzt Le Bon eingehend dar gelegt haben. Ich bekenne offen und freudig, dass ich mir bei der Fuehrun meiner Verteidigung das entsprechende Prinzip der Schwarz-Weiss-Malerei nicht zu eigen gemacht habe. Auch ich unterlag der Gefahr der Massensuggestion durch die Hunderttausende von Stimmen, die mich aus den Internierungslagern erreichten, sich hineinsteigernd in das Gefuehl der Verteidigung um jeden Preis - unter sich den Boden der Tatsachen, wie sie wirklich waren, verlierend. Allein schon diese Wirkung zeigt die gefaehrliche Reaktion, die eine solche Massenanklage ausloest, und ihre politischen Auswirkungen.

Ich bin zutiefst davon ueberzeugt, dass bei solcher Schwarz-Weiss-Malerei das Hohe Gericht ueber die Wahrheit getaeuscht worden waere. Daran mitzuwirken habe ich nicht als meine Aufgabe betrachtet, obwohl das Prinzip dieses Statuts mir dazu das Recht gegeben haette. In einem solchen Prozess, in dem es um die Grundfragen der Menschlichkeit, um die Aufzeigung von Ursache und Schuld, um das Schicksal des deutschen Volkes und der Welt in aller Zukunft geht, kann es nicht der Geschicklichkeit in der Darstellung der kontraeren Auffassungen von Anklage und Verteidung ueberlassen bleiben, ob das Gericht meint, die Wahrheit liege in der Mitte. Es konnte nicht die Aufgabe der Verteidung sein, taktische Erfolge zu erzielen durch Heraus-

stellen des einen und Unterdrueckung eines anderen Komplexes -, nein, unbestechlich musste Klarheit geschaffen werden - eine Clarté, wie sie der Wahrheitsfanatiker Henry Barbusse forderte. So habe ich meine Zeugen ausgewaehlt - ich erinnere Sie besonders an Reinecke und Morgen, deren Aussagen ich noch wuerdigen werde.

Ich habe mich bemueht, dem Gericht das Eindringen in die historische Wahrheit zu ermoeglichen.

Dabei schwebte mir das einfache und deshalb schoene deutsche Wort des Mittelalters vor: "Geschehenes hat keine Umkehr."

Mit ihm soll nicht nur die Tragik allen Geschehens durch die Unmoeglichkeit der Wiederkehr gekennzeichnet werden, - noch ein anderer tiefer Sinn ist in diesem Wort:

Geschehenes vertraegt und duldet keine Umkehr, d.h. keine Tat kann richtig begriffen und beurteilt werden, wenn man sie ex post betrachtet. Nein, man muss sie so sehen, wie sie sich zurzeit der Ausfuehrung - vom Beginn bis zum Ende - darstellte.

Alle Umstaende zurzeit der Tat und die Person des Taeters, auch seine psychologische Situation zurzeit der Tat muessen geprueft werden. Die Richter muessen sich auch in die Persoenlichkeit des Taeters hineinleben, um seine Schuld ermessen zu koennen.

Das gilt auch fuer diesen Prozess. Es richten Nationen ueber eine andere Nation, es richtet die Voelkerfamilie ueber ein Volk, das schwere Leid ueber die Welt gebracht hat, ueber einen Staat, der Verbrechen gegen die Menschheit begangen hat. Riesige Gemeinschaften, grosse Teile des deutschen Volkes werden angeklagt in den Organisationen, und deshalb muessen sich die Richter ueber diese Millionen von Menschen auch hineinversetzen in das Leben, das Wissen, Hoffen und Glauben dieser Massen, zu einem Zeitpunkt, als die Ideen und Taten des Nationalsozialismus wirkten und seine verbrecherischen Entartungen begannen. Die Richter der vier groessten und fuer die Entscheidung dieses Weltkrieges wichtigsten Nationen der ganzen Welt muessten also versuchen, festzustellen - wie bei einer normalen Geschworenensache - : " Wie kam es

H2730 – 0005

zu der Tat? In welcher Situation befand sich damals der Angeklagte? Welche Ueberlegungen, welche Gefuehle trieben ihn zu der Tat? Hatte er ueberhaupt die Absicht, etwas Gesetzwidriges zu tun? Wurde er vielleicht selber getaeuscht? Konnte er ueberhaupt das Rechtswidrige seines Tuns erkennen - und falls er es erst allmaehlich erkannte - war er da ueberhaupt in der Lage, sein Handeln entsprechend dieser Einsicht zu bestimmen? Es ist ungeheuer schwer, schon fuer den Richter eines normalen Strafprozesses, hier sich von der Betrachtung ex post zu loesen und die Tatumstaende, das Tatmilieu und die Taeterpersoenlichkeit richtig zu wuerdigen. Welch ungeheuere Anforderung an den Gerechtigkeitssinn des Richters wuerde gestellt werden, wenn er nun gar ueber einen Menschen urteilen muesste, der sich gegen ein Mitglied gerade seiner-des Richters-Familie vergangen haette. Jede der vier hier zu Gericht sitzenden Nationen hat gewaltige Schaeden durch die Verbrechen des Naziregimes erlitten, fuer welche nun die Organisationen mit ihren Millionen Mitgliedern verantwortlich gemacht werden. Aber ich gebe mich der Hoffnung hin, dass - wie Mr. Jackson in seiner Anklagerede ausgefuehrt hat - Ihnen, meine Herren Richter, das titanische Werk gelingt, frei zu sein von Gefuehlen der Rache, und Sie das Recht und nur das Recht finden wollen. Koennen Sie als Nichtdeutsche, die nicht das geschichtlich einmalige Phaenomen einer Massenpsychose und einer Tyrannei kontinentalen Ausmasses selbst miterlebt haben, ueberhaupt begreifen und sich erklaeren, wie Derartiges moeglich war? Koennen Sie sich vorstellen, dass Verbrechen von der Masse der Mitglieder nicht begangen, von ihnen bewusst nicht gefordert wurden, ja ihnen nicht einmal bekannt waren?

Wie das Statut mit Recht sagt, und wie das Gericht es auch bisher gehandhabt hat, ist es nicht Aufgabe dieses Forums, festzustellen, welche inneren Gruende - ob berechtigt oder unberechtigt - zum Kriege gefuehrt haben. Entscheidend ist nur die Frage: War es ein Angriffskrieg? Trotzdem ist schon bei den Einzelangeklagten der Beweis zugelassen worden, wie die geschichtliche Entwicklung innerlich seit dem Weltkrieg

H2730 - 0006

H2730 - 0007

zu diesem neuen Voelkermord fuehrte. Mit weit groesserer Berechtigung muss der historische Hintergrund, die politische Gesamtsituation in und um Deutschland betrachtet werden, wenn man die Schuld, das Verbrechen der Organisationen feststellen will - gerade in ihren Anfaengen. Die Masse hat keine klaren Gedanken oder Gefuehle, sie wird bewegt von dumpfen Empfindungen, Emanationen eines Phaenomens, das die Forscher als "Massenseele" bezeichnen. Sie wird gebildet von dem, was ihre Fuehrer ihr darstellen und versprechen.

Einer der Herren Anklagevertreter hat in seiner Schlussansprache gegen die Einzelangeklagten vorgetragen, wie die Schuld der Einzelangeklagten so gross und die Auswirkung ihrer Taten so verhaengnisvoll werden konnten, gerade durch die geschickte Benutzung der Massen, durch die Verfuehrung der Volksseele, durch den schillernden Zauber der Schlagworte und das Versprechen einer paradiesischen Entwicklung. Liegt nicht in diesem Worte die beste Anerkennung der Tatsache, dass die Masse der Mitglieder das Gute, das Nichtverbrecherische wollte?

Die Grundsaetze der SS stimmten in ihren ersten Anfaengen - schon vor 1933 - mit dem Programm der NSDAP ueberein. Nicht erst vor diesem Tribunal ist die Frage eroertert worden, ob dieses Programm und die Art und Weise seiner Verwirklichung verbrecherisch sei. Diese Frage hat die Oeffentlichkeit, die Behoerden der deutschen Republik und die besten Koepfe und Herzen unseres Volkes viele Jahre vor 1933 bewegt. Waren es verbrecherische Motive, wenn die Massen einem Politiker folgten, der ihnen nicht leichte Raubzuege innerhalb und ausserhalb unseres Vaterlandes versprach, sondern Arbeit und Brot, wenn er sie gegenueber dem Durcheinander eines durch einundvierzig Parteien verhoehnten Parlamentarismus, gegenueber einer sich durch Schwaeche und halbe Massnahmen selbstmordenden Demokratie zur nationalen Sammlung aufrief?

Es ist die tiefe Tragik des deutschen Volkes, dass es das Bewusstsein, bei der Verteilung der Gueter der Welt zu spaet gekommen zu sein, nicht dahin sublimierte, seine geachtete Stellung in der Welt des Geistes und der angewandten Wissenschaften zu sichern und zu verbessern. Der Deut-

sche ist ein Romantiker - gerade in der Politik. Diese Romantik kreist um nebelhafte Anschauungen von Schicksal und Verhaengnis und um den Traum einstiger Macht im "Heiligen Roemischen Reich Deutscher Nation" vor tausend Jahren. Dieser Schicksalsglaube ist in einer absolut falsche Darstellung der deutschen Geschichte seit einhundert Jahren so gefoerdert worden, dass es nur eines geschickten Zauberers bedu-rfte, um unter Unterdrueckung der wahren Hintergruende wiederum Millionen deutscher Jugend in Tod und Verderben zu schicken.

Aber soweit war dieser grosse Verfuehrer Hitler noch nicht.

Die Friedensbeteuerungen gegenueber den Gegnern im Innern waren zunaechst wichtiger, als die gegenueber dem Ausland, das damals noch gar keine Rol le spielte. Das innerpolitische Leben hatte sich durch die Schuld aller grossen Parteien und ihrer Parteiarmeen und durch die Schwaeche der republikanischen Regierung immer staerker in einen akuten Kriegszustand auf der Strasse gewandelt. Trotz alledem wurden die geheimen Parlamentswahlen selbst ohne Terror und Faelschung durchgefuehrt. Der Buerger konnte an ihnen ein staendiges Zunehmen der extremen Parteien rechts und links beobachten. In seinen Augen konnte es kein Verbrechen sein, wenn er der extremen rechten Partei, der NSDAP beitrat, auch nicht ihren Schutzstaffeln, die im Gegensatz zu der die Strasse eher beherrschenden SA den Schutz der Redner in den Guerillakriegen der damaligen politischen Gegner zu uebernehmen hatten.

Jeder Deutsche, der die damalige Zeit erlebt hat, weiss, welche Spannung durch die Frage ausgeloest war, ob die NSDAP und ihre Gliederungen hochverraeterische Unternehmungen planten, also den gewaltsamen Umsturz der republikanischen Regierung. In den fruehesten Anfangen der Partei im Jahr 1923 hatte Hitler einen Putsch unternommen, der missglueckte. Nun propagierte er seit Jahren "Legalitaet". Als im September 1930 3 junge Offiziere des Einhunderttausend-Mann-Heeres vor dem hoechsten deutschen Gericht unter der Anklage des Hochverrats standen, weil sie nationalsozialistische Zellen in der Armee gruenden wollten, schwor Hitler als Zeuge, dass seine Revolution eine geistige sei und er die Macht auf legalem Wege erstrebe.

H2730 - 0008

Mit riesigen Schlagzeilen ging diese Meldung durch alle Zeitungen - und in die Koepfe der Gegner und Anhaenger Hitlers. Zu den wenigen, die diesen Schwur fuer einen Meineid hielten, gehoerte der damalige Oberregierungsrat im preussischen Innenministerium, das jetzige Mitglied der amerikanischen Anklage Prof. Dr. Kempner. Er erstattete um dieselbe Zeit dem Ministerium einen eingehenden Bericht, der mit der Feststellung schliesst die NSDAP sei des Hochverrats schuldig. Aber auch dieser Wahrheitsforscher muss in seiner Darstellung ueber die damalige Lage, die er in Band XIII Nr. 2 vom Juni 1945 (Seite 12o) der "Research Studies of the State College of Washington" schildert, zugeben, dass sogar Ministerialbeamte der deutschen Republik damals - 193o - nicht geglaubt haben, dass Hitler ein Luegner sei. So wirkte schon damals die geschickte Propaganda Hitlers auf selbst so kritische, gegnerische Kreise. Ist es zu verwundern, wenn die Masse der SS ihm glaubte ? Es waren damals uebrigens nur wenige tausend. Ja, es ging noch weiter. Auf eine Anzeige Dr. Kempners im Jahre 193o erging nach eingehenden Untersuchungen des hoechsten deutschen Staatsanwalts, des Oberreichsanwalts beim Reichsgericht, im August 1932 der Bescheid, dass kein Grund vorhanden sei, die Nazipartei zu verfolgen oder aufzuloesen. (Siehe Kempners Schrift Seite 133).

Welche Wirkung mussten solche Aeusserungen hoechster republikanischer Stellen auf die Masse haben? Die Wirkungen drueckten sich in den staendig wachsenden Wahlziffern der Nazis aus.

Das Frappanteste aber ist nun - und das ist so entscheidend fuer die innere Haltung von Tausenden, die gerade nach dem 3o.1.1933 zur SS kamen -, dass Hitler tatsaechlich seinen Eid nicht gebrochen hat. So recht auch Dr. Kempner mit seinen Prophezeiungen fuer die weitere Entwicklung in grossen Zuegen behalten sollte, - das hat man erst spaeter erkannt, - so sehr hat er sich doch selbst zunaechst mit seinen Vorhersagen getaeus

Die Nazipartei ist tatsaechlich legal geblieben, hat sich <u>nicht</u> durch einen Staatsstreich der Regierungsgewalt bemaechtigt, sondern Hitler ist von Hindenburg nach den Spielregeln des Parlamentarismus mit der Kabinett bildung beauftragt worden.

H2730 - 0009

Was werden damals die Ministerialbeamten gesagt haben, die dem pessimistischen Dr. Kempner nicht glauben wollten? Werden sie nich triumphie haben, dass sie Recht behalten hatten? War ihr Gewissen nicht beruhigt: Dieser Hitler war ja gar nicht so schlimm, wie man sagt. Nun in die Regierung gekommen, wuerde er sich auch maessigen - wie das jede Opposition tat, wenn sie die Regierungsgewalt hatte. Und war nicht auch damals die grosse Masse der Hitlerwaehler stolz darauf, dass sie die Macht friedlich errungen hatten, nach einem Wahlkampf, dessen Propagandamaschine fast amerikanische Dimensionen angenommen hatte?

Schon fuer diesen Zeitpunkt draengt sich uns eine Frage auf: Konnte die Masse der Hitleranhaenger, die Masse der SS-Maenner damals erkennen, dass der wohl klarste Programmpunkt der Partei, der Antisemitismus, etwas Verbrecherisches enthielt?

Der Antisemitismus ist nichts Neues, er ist auch, wenn man die sogenannten geistigen Grundlagen studiert, nichts typisch Deutsches. Er beruht nach meiner Ueberzeugung auf dem Minderwertigkeitskomplex des Massenmenschen, auf seinem Misstrauen gegenueber der Ueberlegenheit des Juden auf gewissen Intelligenzgebieten. Nicht neu ist auch die Ablehnung des Antisemitismus durch alle zivilisierten Voelker und Menschen, die in den Worten des Papstes gipfelt: "Wer einen Unterschied zwischen Juden und anderen Menschen macht, glaubt nicht an Gott und befindet sich im Widerstreit zu den goettlichen Geboten."

Aber das Raetsel, an dem wir bei der Frage nach dem Verbrechen nicht voruebergehen koennen, ist, dass es ueberhaupt ein Judenproblem gibt, das seinen Ursprung nicht in der Verschiedenartigkeit der Religionen, sondern der Rasse hat. Ja, das Raetsel ist, dass es ueberhaupt noch Rasseprobleme gibt, die bis heute in unserer modernen und klein gewordenen Welt zu dauernden Konflikten fuehren. Ist es nicht raetselhaft, dass gerade der polnische Kardinal Hlond, der durch alle Schrecken des Naziregimes gegangen ist, erst vor wenigen Wochen den polnischen Antisemitismus unter Hinweis auf die fuehrende Rolle der Juden in der polnischen Regierung in gewissem Masse zu rechtfertigen versuchte? Ist es

H2730 - 0010

H2730 - 0011

nicht raetselhaft, dass noch heute, nach den grausigen Erfahrungen des Hitlerregimes, Araber sich gegen die Juden in ihrem angestammten Heimatland Palestina und besonders gegen ihre Zuwanderung wenden und es zu gegenseitigen Gewalttaten kommt? So ist es in Europa. Aber Rassenprobleme - nicht nur antisemitische - gibt es heute auch noch in der ganzen uebrigen Welt.

Sie alle schreien nach einer gerechten Loesung und sie kann nur in der Gleichberechtigung aller Rassen liegen. Einige fortschrittliche Voelker haben den Antisemitismus unter Strafe gestellt. Aber es ist verbrecherisch, wenn die Gesellschaft, der Staat, unter dem Einfluss jener Wahnideen damals Loesungen versuchte, die die Vermischung der Rassen und eine Einflussnahme auf das oeffentliche Leben verbieten? Auch hier muss vieles aus der Zeit erklaert werden. Das schlechte Beispiel einiger juedischer Einwanderer aus Osteuropa mit ihren beruechtigt gewordenen Betruegern europaeischen Ausmasses wie Barmat und Kutisker, stand gegenueber dem des grossen deutschen Juden und unvergesslichen Staatsmannes Walter Rathenau, der schon lange seine Rassegenossen zur Besinnung rief. Diese Situation bot die Grundlage fuer eine kollektive Stimmung, fuer eine mit Hilfe der aeussersten wirtschaftlichen Not ausgenutzten Massenhypnose gegen Juden, wie sie immer wieder im Laufe grosser politischer und sozialer Umwaelzungen auftritt und wie sie gerade jetzt durch diesen vorliegenden Prozess wiederum im Begriff ist, neues Kollektivunrecht gegenueber bestimmte Menschenkategorien zu schaffen. Die Forderung der gesetzlichen Durchfuehrung dieses antisemitischen Prinzips fuer sich kann nicht verbrecherisch gewesen sein, denn es schien ja so, als ob sie eine Anwendung dieses Prinzips ohne Hass und persoenliche Rache von Staats wegen verbuergte. Es war zum Teil die Uebertragung und anachronistische Verschaerfung des amerikanischen gesetzlichen Prinzips der Einwandererquote auf europaeische deutsche Verhaeltnisse. Dass Hitlers ureigenste Vorstellung dabei in Wahrheit Hass war - sein vertrautest Interpret Rauschnig verraet es in seinem Buch "Hitler speaks" Seite

91 - blieb der Masse verborgen. Verborgen blieb dieser Hass, der dem Minderwertigkeitsgefuehl desjenigen entsprang, der die Ueberlegenheit bohrenden Verstandes ueber dunkle Impulse erkennt. Denn gerade dem SS-Mann wurde der Antisemitismus nur als Kehrseite der in den Vordergrund gestellten Rasseneugenik dargestellt. Unter geschickter Benutzung der einem Nichteuropaeer nur schwer verstaendlichen Ressentiments historischen Ursprungs, die sich an Begriffe wie "Ordnungsprinzip", "Maennerbuende", "Sippengemeinschaft" knuepfen,- ich verweise auf die Dokumente SS Nr. 1, 2 und 3 mit all ihrer versponnen Romantik im modernen Gewande - beabsichtigte Hitler in der SS fuer die Hochzuechtung des eigenen Volkes einen Stand von Maennern heranzuziehen, der durch Haltung und Selbstzucht eine "Elite" darstellen sollte. Diese Tendenz, so fern sie auch dem modernen Europaeer oder Kosmopoliten liegt, ist wohl nicht als verbrecherisch anzusehen, - ich verweise auf gelegentliche Fragen des Gerichtes - und schloss von selbst eine antisemitische Tendenz vor der Praegung des "Stuermer" oder selbst der weniger vulgaeren SA aus. Es ist auch symptomatisch, dass die Anklage aus der Zeit vor 1933 keinen einzigen Fall einer Brutalitaet, begangen durch SS gegenueber Juden, behauptet und belegt hat. Die sog "Leithefte", die Monatschrift der SS, und die Aussage des Zeugen Schwalm ueber die Schulung der SS vor der Kommission machen diese zurueckhaltende Stellung der SS in der Judenfrage klar. Sie wird spaeterhin bestaetigt durch die Nichtbeteiligung der SS am Judenprogrom 1938, die ich im anderen Zusammenhang beschreiben werde. Ich werde auch noch darlegen, wie die im Laufe des Krieges begangenen Greuel an Juden und Massentoetungen aus dieser urspruenglichen Tendenz der SS herausfallen und auf Grund direkter Geheimbefehle Hitlers und Himmlers durch verbrecherische Einzelperonen oder Gruppen moeglich und vor der Masse der SS geheimgehalten wurden.

Aus der Fuelle der Punkte des Parteiprogramms, die die SS natuerlich akzeptierte, moechte ich nur noch die der Beseitigung des Versailler Vertrages und des Anspruchs auf Lebensraum herausgreifen, die ja ent-

H2730 - 0012

scheidend sein koennten fuer die spaetere angebliche Vorbereitung des Angriffskriegs. Mit keinem Wort sagt die Anklage, wie in einem so fruehen Zeitpunkt die Masse der Mitglieder der SS annehmen konnte, diese Ansprueche sollten verbrecherisch, d.h. durch einen Angriffskrieg erreicht werden.

Ich hatte gezeigt, wie Hitler gerade durch seine legale Machtergreifun das Vertrauen nicht nur seiner SS-Maenner ihm gegenueber staerkte, sondern auch das Vertrauen von solchen neuen Maennern erwarb, die gerade auf einen verbrecherischen Weg sich mit ihm nie begeben haetten. Lesen Sie bitte, meine Herren Richter, die Aussage des Staatssekretaers Grauert vor der Kommission, um zu sehen, wie ein Mann mit besten Absichten in die Verwaltung und in die SS eintrat und wie er erst aus der Verwaltung 1936 ausschied, als er als erfahrener Verwaltungsjurist bemerkte, dass die Aufhebung des uralten Grundsatzes der Trennung der Gewalten das Staatswesen von Grund auf korrumpieren musste. Was er als Fachmann erkannte - erst 1936 - blieb aber der Masse verborgen. Lesen Sie bitte hierfuer die Zusammenfassung der rund 136 000 Affidavits, aus denen sich erklaert, warum der Mitgliederbestand der Allgemeinen-SS von 50.000 am 30. Januar 1933 in wenigen Monaten auf ca. 300.000 anschwoll. Das ganz grosse Spiel Hitlers um die Macht und mit ihm der Riesenbetrug am deutschen Volk beginnt erst - so paradox es klingt - nach der sogenannten Machtergreifung. Nach einem Monat des Triumphes ueber die Kanzlerschaft, ueber diese parlamentarische Revolution, in deren Verlauf zweifellos Ausschreitungen und Verbrechen vorgekommen sind, die nicht der Masse als bewusste Planung zur Last gelegt werden koennen, wird der Vorwand geschaffen, zur endgueltigen Ausschaltung aller Gegner: Der Brand des deutschen Reichstags. Die Anklagebehoerde behauptet nicht, dass das deutsche Volk, die Organisationsmitglieder, die SS-Maenner gewusst oder auch nur geahnt haetten, dass dieser Brand in den Reihen der Nazis beschlossen und von Braunhemden unter Benutzung des Werkzeugs van der Lubbe ausgefuehrt worden sei. Diese Behauptung waere auch absurd.

H2730 - 0013

Um die Mentalitaet der SS-Maenner zu verstehen, die nun nach dem Januar 1933 die Cadres der SS fuellten und dann 4/5 ihres Bestandes ausmachten, muss man sich die Reichstagsrede Hitlers vom 17. Maerz 1933 in Erinnerung rufen. Ein grosser Teil der Opposition war durch das Verbot der kommunistischen Partei und die Verhaftung zahlreicher ihrer Mitglieder unter Billigung der empoerten Bevoelkerung wegen ihre angeblichen hochverraeterischen Beteiligung an der Brandstiftung bei der Wahl des neuen Reichstags nach dem Brande ausgeschaltet. Gegenueber dem von Hitler unter Beachtung aller parlamentarischen Formen geforderten Ermaechtigungsgesetz machten die sozialdemokratischen Reichstagsmitglieder geltend, dieses Gesetz untergrabe die Rechtssicherheit.

Angesichts der wahren oben geschilderten Hintergruenden ist es schon ein tolles Gaunerstueck, wenn Hitler darauf folgendes erwiderte: "Ich muss schon wirklich sagen, wenn wir nicht das Gefuehl fuer das Recht haetten, dann waeren wir nicht hier und sie waeren auch nicht da .....Meine Herren, dazu haetten wir es nicht noetig gehabt, erst zu dieser Wahl zu schreiten, noch diesen Reichstag einzuberufen' (Reichstagsprotokolle 193[illegible] Seite 65 und 66).

Aber wer, meine Herren Richter, aus der Masse des Volkes, von den alten und neuen Mitgliedern der Allgemeinen - SS wusste damals, dass Hitler faustdick log? Diese Maenner wurden verfuehrt durch den Mantel des Rechtes, den sich Hitler umhing. Nicht nur mit dieser Rede: denken Sie bitte, wie das Reichsgericht - alte erfahrene ehedem republikanische Richter - mit minutioeser Genauigkeit in monatelanger Verhandlung bis ins Jahr 1934 hinein die Schuldfrage beim Reichstagsbrand untersuchte, zwar die Kommunisten Torgler, Dimitroff und andere freisprachen, aber den Kommunisten van der Lubbe verurteilte und die Mittaeterschaft unbekannt gebliebener kommunistischer Kreise in aller Oeffentlichkeit feststellte. Musste nicht die Masse der SS-Mitglieder - wie weiteste Kreise des deutschen Volkes - glauben, dass Hitler Volk und Staat tatsaechlich vor einer gewaltsamen Revolution bewahrt

H2730 – 0014

hatte, fuer die damals die Kommunisten verantwortlich gemacht wurden? Wer hatte schon wie ich damals die grosse Chance als Verteidiger zu erfahren, dass die seit Monaten, ja Jahren vorbereitete Anklage gegen Thaelmann zurueckgezogen werden musste, weil eben einfach das Beweismaterial nicht ausreichte? Die wenigen, die damals oder alsbald spaeter die Wahrheit erfuhren oder ahnten und die unter der staendig wachsenden Gefahr verhaftet zu werden, in Diskussionen mit Freunden und Bekannten Zweifel an der Richtigkeit der offiziellen und populaeren These aeusserten, diese wenigen wissen, dass gegenueber diesem von der Propaganda unablaessig unterstuetzten Schein des Rechtes ihnen von der Masse kein Glauben geschenkt wurde.

Es schien der Masse einleuchtend, dass angesichts dieser Bedrohung des Staates die sogenannten "Staatsfeinde" zeitlich unschaedlich gemacht wurden. So gesehen erschienen selbst die Konzentrationslager berechtigt. Darauf komme ich noch spaeter zu sprechen. Alles das waren harte, in manchen Faellen auch verbrecherische Massnahmen, die teilweise auch SS-Angehoerigen zur Last fallen, die aber insgesamt die Masse der SS nicht belasten.

Wir duerfen das eine nicht verkennen: Zu der fuer eine Revolution typischen Gewaltanwendung durch ihre Anhaenger ist es erst nach der Erlangung der Macht durch Hitler gekommen. Das Raffinierte dabei ist, dass diese Ausschreitungen, wie z.B. Festnahmen und Koerperverletzungen, durch Mitglieder von Naziformationen, - zum geringsten Teil durch SS-Mitglieder - in dem durch Taeuschung der Masse hervorgerufenen Bewusstsein geschahen, es geschehe zur Sicherung und Verteidigung der legal errungenen Macht vor Angriffen oder Bedrohungen.

Diese durch Taeuschung der Massen ueber die wahren Vorgaenge erzeugte Revolutionsstimmung nach Erlangung der Macht - geschichtlich wohl etwas Einmaliges - traegt die typischen Zuege aller revolutionaeren Ausschreitungen: Unter dem Schutze tatsaechlich oder angeblich idealer Beweggruende wie Vaterlandsliebe, Menschheitsideale werden Verbrechen

H2730 - 0015

ausgeuobt. Denken Sie, meine Herren Richter, - da wir zu den vielen Revolutionen der Neuzeit noch nicht den noetigen Abstand haben - an die franzoesische Revolution: Welche Verbrechen wurden veruebt unter der Devise "Gleichheit, Freiheit, Bruederlichkeit"! Mir scheint es nach den Erfahrungen moderner Psychologie ueberhaupt ausgeschlossen, dass Massenbewegungen durch moralisch minderwertige Wunschvorstellungen ausgeloest oder angespornt werden koennen. Die Masse laesst sich bewusst nicht zu Verbrechen bestimmen. Auch Gustave le Bon neigt dieser Ansicht zu. Im Schatten hoher Ideale der Massen vollziehen sich haeufig Verbrechen, dann aber immer veranlasst oder ausgefuehrt von wenigen, die die Massen ueber die wahren Gruende und Vorgaenge taeuschen. Dieser Gedanke scheint mir der Angelpunkt fuer die spaeter noch zu behandelnde Frage der Konzentrationslager und der Greueltaten in ihnen und die Verantwortlichkeit der Masse der SS-Mitglieder fuer sie.

Zu solchen die Masse begeisternden Idealen gehoert auch der Begriff der Treue. Man muss die deutsche Mentalitaet kennen, um ganz ermessen zu koennen, welche ungeheuere Moeglichkeiten schamloser Missbraeuche an Hunderttausenden dieser Begriff dem psychopathologischen Volksverfuehrer Hitler bot. Wir wissen, was dem Durchschnittsdeutschen auf Grund seiner Erziehung, beeinflusst durch romantische, rueckschende Geschichtsbetrachtung das Wort "Treue" bedeutet, das schon Tacitus an den Vorfahren der Deutschen ruehmt. Hitler nutzt diese Schwaeche der Deutschen aus und kettet dadurch Hunderttausende, ja Millionen an sich und sein Schicksal. Wir wissen: Das, was im Privaten moeglich und gehoerig ist, das ist im Staate grundsaetzlich schon Verderben, ich meine: die unbedingte Bindung an einen Menschen. Der Heidelberger Philosoph Karl Jaspers sagt in seiner Schrift "Die Schuldfrage" dazu folgendes: "Die Treue der Gefolgschaft ist ein unpolitisches Verhaeltnis in engen Kreisen und in primitiven Verhaeltnissen. Im freien Staat gilt Kontrolle und Wechsel aller Menschen." Der deutsche Sozialist Bebel drueckte es einmal so aus: "Mistrauen ist die Tugend der Demokratie".

H2730 – 0016

Fuer die freien Voelker der Welt sind diese Ansichten selbstverständlich, fuer ein Volk aber, das den modernen Staat nach rueckerinnernden, geschichtlichen Wunschtraeumen ausrichten wollte, sind sie neue Offenbarungen.

Mit Recht sieht Jaspers eine doppelte Schuld:"Erstens sich ueberhaupt politisch einem Fuehrer bedingungslos zu ergeben, und zweitens die Artung des Fuehrers, dem man sich unterwirft. Schon die Atmosphaere de Unterwerfung ist gleichsam eine kollektive Schuld."

Jaspers meint damit ausdruecklich eine moralische, politische Schuld, keine kriminelle Schuld.

Im Einzelfall kann aber fuer den einzelnen Taeter aus dieser Treue ein kriminelle Schuld erwachsen. Das wird offenbar, wenn wir die geheime Posener Rede Himmlers vor SS-Obergruppenfuehrern der Heimat und des rueckwaertigen Heeresgebietes erst spaet in der Kriegszeit, Oktober 1943, hoeren (PS 1919 SS-Dokument Nr. 90). Er sagt nach verschiedenen Ausfuehrungen ueber den Gehorsam und die Moeglichkeit, die Ausfuehrung von Befehlen zu verweigern, ganz klar: Wer aber untreu wird - und sei es nur im Gedanken - der werde ausgestossen aus der SS und er - Himmler - werde dafuer sorgen, dass er aus dem Leben verschwindet.

Das, meine Herren Richter, ist ein wichtiger Hinweis fuer die Frage der Zumutbarkeit im Einzelfall und dafuer, wie weit Zwang und Befehl - waehrend des Krieges - die Schuld und damit auch die Verbrecherischkeit bestimmter Einzelpersonen oder Untergruppen ausschliesst, zusaetzlich zu der Frage der Kriegsdienstverweigerung und ihrer Folgen nach dem Wehrgesetz.

Von welch ueberirdischer, ja wohl teuflischer Gewalt dieses Band der Treue war, dafuer gibt Himmler mit seiner eigenen Person das beste Beispiel in seinem Verhaeltnis zu Hitler in den letzten Tagen des Krieges. Der Schwede Graf Bernadotte schildert in seinem Buch "Der Vorhang faellt (The curtain falls) aus eigenem Erleben, wie Himmler den Entschluss, das deutsche Volk vor seinem Untergang durch Einstellung der Kampftae-

H2730 - 0017

tigkeit zu retten, trotz klarster Erkenntnis der Konsequenzen nicht fassen kann, weil er - wie er Bernadotte gesteht - selbst in dieser aussichtslosen Situation Hitler die Treue nicht brechen duerfe. Wir wissen aber auch, wie zu allen Zeiten und bei allen Voelkern die Treue die Soldaten in schwerstem Kampfe aushalten liess bis zum letzten Blutstropfen, so wie es die Maenner der Waffen-SS taten, die sich dadurch in diesem Kriege die Achtung ihrer Gegner erwarben. Und wir ersehen aus diesen zwei Beispielen, wie in diesem hypnotischen Wort "Treue" verbrecherischer Wahnsinn und hoechste Tugend des Soldaten gleichermassen beschlossen liegen.

Soweit zur Frage, was der SS-Mann von den Programmpunkten der Partei wusste - wenn er sie ueberhaupt genuegend kannte, - das ist nach den Affidavits der 136.000 SS-Maenner naemlich durchaus zweifelhaft - und wie er die Ideale gerade seiner Organisation sah. Aber sannen nicht die Nazifuehrer von Anfang an auf Krieg? Wie Mr. Jackson behauptet - und ich antworte: Nach unserer heutigen Kenntnis zugegeben, ja! - Aber was konnte der SS-Mann davon wissen?

Warum die Umstellung eines Heeres von Berufssoldaten auf ein Volksheer Planung eines Angriffskrieges bedeuten soll, wird von der Anklage nicht gesagt. Die Schweiz, das Musterbeispiel eines Landes mit einem Volksheer, hat schon lange ueberhaupt keine Kriege mehr gefuehrt. Die Befuerwortung der koerperlichen Ertuechtigung und der sportlichen Betaetigung der Jugend sollte einen getarnten Plan zur militaerischen Ausbildung darstellen? Den Beweis dafuer ist Mr. Jackson schuldig geblieben.

Die Ausbildung der Allgemeinen SS war unmilitaerisch. Gelaendesport, der bei der SA betrieben wurde, fehlte voellig, und - ein typisches Beispiel - die Reiterstuerme der SS, schon zahlenmaessig kleiner als die der SA, verhalfen den Mitgliedern nicht einmal zum Reiterschein - wie bei der SA. (Aussage von Woikowsky-Biedau vor der Kommission).

Dass Hitler den Krieg wollte, das wissen wir heute, besonders aus den intimen Gespraechen mit Rauschning und bei der Betrachtung des Gesamtgeschehens - aber wohlgemerkt: ex post, meine Herren Richter.

H2730 - 0018

Es wäre ein verlorenes Unterfangen gewesen, dem deutschen Volk in der Lage, in der es sich nach dem ersten Weltkriege befand, einen neuen Krieg als "Weniger anstoessig oder arg" oder gar als "Edle und notwendige Beschaeftigung" hinstellen zu wollen, um die Ausdruecke Mr. Jacksons zu gebrauchen. Hitler, dem man alles, aber nicht Unkenntnis der Massenpsychologie vorwerfen kann, hat dementsprechend auch immer wieder - vor und nach 1933 - betont, dass er Frieden, Frieden und nichts als Frieden wolle. Er hat darauf hingewiesen, dass er die Schrecken des Krieges am eigenen Leibe gespuert habe, dass der Krieg immer eine Gegenauslese zu Lasten der wertvollsten Menschen eines jeden Volkes sei. Nur damit hat er immer groessere Teile des deutschen Volkes fuer sich und seine Idee gewonnen. Mit Kriegspropaganda, und waere sie noch so vorsichtigt gefuehrt worden, haette er das niemals erreicht.

Die Wiederaufruestung wurde dem deutschen Volke nur als Bestaetigung des Friedenswillens und als Defensivmassnahme gegen die Nichtabruestung der anderen und etwaige Versuche, den friedlichen Aufbau Deutschlands zu stoeren, hingestellt. Dafuer sprach der Bau des Westwalls, dafuer sprachen selbst Aeusserungen auslaendischer Militaerfachleute, wie z.B. des englischen Brigadegenerals Fuller. Die hochgestellten Hauptangeklagten und viele Zeugen, selbst der gewiss unverdaechtige Zeuge Gisevius, haben bestaetigt, dass nicht einmal in Fuehrungskreisen etwas ueber eine Planung von Angriffskriegen gesprochen wurde. Fuer die SS gilt dasselbe in verstaerktem Masse: Die gesamte Schulung in den Organisationen gipfelte immer wieder darin, dass die Durchfuehrung des Parteiprogramms rechtmaessig und auf friedlichem Wege erfolgen sollte, dass der Friede auf jeden Fall notwendig sei und erhalten werden muesse. In allen SS-Organisationen wurde nicht nur keine Kriegsvorbereitung betrieben, sondern im Gegenteil der Friedenswille des Reiches betont.

Ich bitte das Hohe Gericht, in diesem Zusammenhang die Dokumente SS

H2730 – 0019

7o, 71, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 8o, 81, 82 aus den Jahren 1933-1935 zu lesen, darunter besonders einen Artikel aus dem "Schwarzen Korps" von 1937 "Die SS liebt den Krieg nicht", die oeffentliche Erklaerung der oesterreichischen Bischoefe vom 31. Maerz 1938, dass nach ihrer Ueberzeugung Nazismus nicht Krieg bedeutet und den geheimen Fuehrer-Erlass vom 17.8.1938, der bestaetigt, dass die Allgemeine SS als eine politische Organisation der NSDAP keiner militaerischen Gliederung und Ausbildung bedarf und unbewaffnet sei.

Der Mangel der psychologischen Kriegsvorbereitung im deutschen Volke und auch in der SS ist dem aus- und inlaendischen Beobachter wohl noch nie so klar geworden, wie durch die Reaktion der Menschenmassen bei dem Pakt in Muenchen 1938. Der Jubel der Massen einschliesslich der absperrenden SS galt nicht Adolf Hitler, der das Sudetenland erpresst hatte, sondern den Hitler und fast mehr noch allen auslaendischen Staatsmaennern, die den Frieden gerettet hatten.

Denn das deutsche Volk und die Soldaten wollten keinen Krieg und - das muss um der historischen Wahrheit Willen an dieser historischen Stelle gesagt werden - als es 1939 doch zum Kriege kam, nahmen sie dieses Schicksal nicht mit jubelnder Begeisterung wie 1914, sondern in ernstem Schweigen auf, in ihrer Masse in dem Irrglauben, dieser Krieg sei von der Fuehrung nicht gewollt.

Es hiesse aber die Wuerde aufgeben und das Gesicht verlieren, wenn ich leugnen wollte, dass der junge Deutsche - gerade auch in der SS - sein Idealbild in den maennlichen Tugenden sah, in den gleichen Tugenden des Sich-Behauptens und des Sich-nichts-gefallen-lassen-wollens, wie sie auch andere Voelker haben, er aber, der SS-Mann, vielleicht noch etwas betonter und nicht immer gut und klug betont. Aber keiner der alten Soldaten, der Studenten und Bauern, die zur SS gestossen waren, stellte sich unter Krieg auch nur entfernt das vor, was Hitler darunter meinte. Wenn Hitler gewagt hatte, diesen Maennern von Ueberfaellen auf fremde Voelker zu sprechen, mit denen er noch eben feierliche

H2730 - 0020

Freundschaftsvertraege geschlossen hatte, oder von Einsatzkommandos im feindlichen Land, so haette er ausser einer Hand voll Desperados keine Gefolgsmaenner gefunden. Der Krieg, vor dem - wie ich zugeben muss - der grossgewachsene, blonde und vielleicht geistig nicht immer sehr geweckte typische SS-Mann nicht zurueckgeschreckt waere, war der Krieg, wie er in seiner Vorstellung seit Jahrhunderten von seinen Vorfahren gefuehrt worden war, der letzten Endes immer auf die Anrufung des Schicsals hinauslief, auf das grosse Wuerfelspiel der Goetter. Gewiss - auch dieses atavistische Gefuehl muss man dem Deutschen und besonders unsere Jugend abgewoehnen - und in dieser Hinsicht bin ich fuer meine Landsleute jetzt optimistischer als fuer manches andere Volk, aber dieser Krieg, der doch vorlaeufig nicht ausrottbar erscheint - der Kellogpakt und das moderne Voelkerrecht verwerfen den Krieg als Mittel der Verteidigung und Selbstbehauptung ja nicht - ist etwas grundlegend anderes, als der Hochverrat am Frieden der Welt, der Ueberfall und Raub mit Ausrottungstendenz, den Hitler erfand.

Neben diesen allgemeinen Zielen und Tendenzen der Allgemeinen SS, welch die Anklagebehoerde aus diesen Anfaengen ihrer Taetigkeit ihr zur Last legt und mit denen sie den Charakter dieser Organisation als verbrecherisch kennzeichnen will, ist es vor allem ein Ereignis, dass den verbrecherischen Charakter schlagartig angeblich enthuellt: Die Toetungen, die am 30.6.1934 vorgenommen worden sind.

Die Beweisaufnahme hat zu den Vorgaengen, die sich am 30.6.1934 und den folgenden Tagen in Deutschland abgespielt haben, folgendes ergeben: (Zeugen Hinderfeld, Grauert, Joehnk, Reinecke, Eberstein, SS-Affidavit Nr. 70 Kamp Franz, SS-Affidavit Nr. 3 Schmalfeld und SS-Affidavit Nr. 11 bis 122 Zusammenfassung der Massenerklaerungen):

Die Allgemeine SS wurde im Laufe des Vormittags des 30. Juni fast ueberall im deutschen Reichsgebiet alarmiert. Dort, wo sich Kasernen der Polizei oder Reichswehr befanden, wurde sie in diesen, andernfalls in oeffentlichen Gebaeuden, wie Schulen usw. zusammengezogen und so am 30.

H2730 – 0021

H2730 - 0022

Juni, zum Teil auch noch am 1. Juli, zusammengehalten. In den meiste. Faellen blieb sie voellig untaetig, nur an einigen Orten wurde sie von der Polizei zur Mithilfe bei der Beschlagnahme von Waffen in SA-Dienststellen herangezogen. In Berlin wurde diese Aufgabe durch die Polizeiabteilung z.V. Wecke allein durchgefuehrt, waehrend hier der Grossteil der Allgemeinen SS, die in der Leibstandartenkaserne in Lichterfelde zusammengezogen war, im Laufe des 3o. Juni zu Absperrmassnahmen am Tempelhofer Flugplatz eingesetzt wurde. Zu diesem Zweck erhielt die Allgemeine SS, die sonst unbewaffnet blieb, Waffen von der Polizei bzw. Reichswehr zur Verfuegung gestellt. Nach Ankunft Hitlers mit dem Flugzeug aus Muenchen marschierten die Einheiten der Allgemeinen SS in die Kaserne zurueck und mussten dort die Waffen unverzueglich wieder abliefern (SS-Affidavits Nr. 3 Schmalfeld).

Verhaftungen und Exekutionen wurden nirgends durch Einheiten der Allgemeinen SS durchgefuehrt. (Zeuge Eberstein). Vielmehr verhaftete in Muenchen, einem der Brennpunkte des sogenannten Roehm-Putsches Hitler selbst die Beteiligten SA-Fuehrer. Ebenso nahm er selbst in Wiessee am Tegernsee die Verhaftung Roehms und dessen engerer Umgebung vor. Roehm und die uebrigen SA-Fuehrer wurden anschliessend in das Strafgefaengnis Stadelheim verbracht und noch im Laufe des Tages von einem Exekutionskommando, dass sich aus Angehoerigen der Leibstandarte zusammensetzte, erschossen (Zeuge Joehnk).

Die Festnahmen in Berlin, dem zweiten Brennpunkt der Revolte, erfolgte nach Weisungen von Goering durch die Geheime Staatspolizei. Zur Aburteilung der Verhafteten wurde ein Standgericht gebildet, in dem auch die Reichswehr durch den Wehrkreisbefehlshaber bezw. den Stadtkommanten vertreten war. Vor der Hinrichtung durch ein Exekutionskommando der Leibstandarte wurde jeweils das Urteil des Standgerichts verlesen. Die Erschiessungen fanden auf dem Gelaende der Leibstandartenkaserne in Lichterfelde statt. Der Hinrichtungsplatz war von der Finkensteinallee aus den dort befindlichen Mietshaeusern einzusehen. Nicht alle SA-Angehoerige, die vor das Standgericht gestellt worden waren, wurden

hingerichtet. Dagegen wurden einige SS-Angehoerige, die sich Misshandlungen von Haeftlingen hatten zu Schulden kommen lassen, standrechtlich erschossen (Zeuge Joehnk, Affidavit Schmalfeld SS Nr. 3).

Den Angehoerigen der Allgemeinen SS wurden die Gruende fuer ihre Alarmierung erst nachtraeglich bekanntgegeben. Ebenso verhielt es sich mit den Angehoerigen der Leibstandarte. Es liefen zwar in den Tagen vor dem 30. Juni die verschiedensten Gerueechte herum, die sich vielfach mit der Haltung der SA beschaeftigten. Unterrichtet wurde die Masse der SS jedoch erst durch die Verlautbarungen von Presse und Rundfunk am 30. Juni selbst. Sie erhielt damit die gleiche amtliche Darstellung wie das deutsche Volk und die ganze Welt (Zeuge Hinderfeld).

Zweifel an der Richtigkeit dieser Darstellung konnten der Allgemeinen SS weder damals noch in den folgenden Jahren kommen. Selbst hoechste SS-Fuehrer wurden, wie die eidlichen Aussagen des SS-Obergruppenfuehrers von Eberstein und des SS-Brigadefuehrers Grauert beweisen, von Himmler bezw. Goering selbst dahingehend unterrichtet, dass Roehm mit der SA einen Putschversuch unternommen hatte. Die geschilderte Art des Einsatzes der Allgemeinen SS am 30. Juni schliesst weiter die Moeglichkeit aus, dass die SS an den Gewalttaten, die ausserhalb des standgerichtlichen Rahmens begangen wurden, beteiligt war.

Was die Meinungsbildung der Masse der SS-Angehoerigen anbelangt, so waren fuer sie neben dem Wissen ueber die voellige Bedeutungslosigkeit ihres eigenen Einsatzes das Danktelegramm des Reichspraesidenten von Hindenburg (SS-Dokument Nr. 74) und die Erklaerung Hitlers vor dem Reichstag am 13. Juli 1934 von massgeblicher Bedeutung. In ihr wurde vom Kanzler des deutschen Reiches eine Rechtfertigung fuer die Erklaerung des Staatsnotstandes gegeben und der Kreis der hingerichteten Verschwoerer zahlenmaessig umrissen. Besonders hervorzuheben ist der Hinweis Hitlers, dass die Gewalttaten ausserhalb der zur Niederschlagung der Revolte erforderlichen Massnahmen von den ordentlichen Gerichten abgeurteilt werden wuerden. Irgend welche Bedenken hinsichtlich

H2730 - 0023

der Rechtmaessigkeit der durchgefuehrten Exekutionen konnten daher bei den Angehoerigen der Allgemeinen SS und den Mannern der Leibstandarte ebensowenig erwachsen, wie Zweifel an der Ernsthaftigkeit an der Ankuendigung, illegale Gewalttaten wuerden gerichtlich verfolgt.

Die Details, die Hitler von diesem angeblichen Hoch- und Landesverrat gab, insbesondere auch die Schilderungen der Verbindung der Verschwoerer mit dem Ausland und der Attentatsplan gegen ihn selbst, sind geradezu verblueffend (SS-Dokument Nr. 106). Sie waren auch nicht so abwegig, denn es ist eine geschichtlich bis in die neueste Zeit bekannte Tatsache, dass neue Regierungen vor ihrer Konsolidierung ganz besonders durch Opponenten und Konterrevolutionaere sogar aus der Reihe ihrer alten Freunde in ihrem Bestande lebensgefaehrlich bedroht werden und sich dagegen durch brutales Zugreifen sichern muessen.

Dass in den folgenden Jahren von der SS moeglichst wenig ueber die Vorgaenge des 30. Juni geredet wurde, wie Himmler in Posen erklaerte, kann als Anzeichen eines schlechten Gewissens nicht gewertet werden. Es war eine Frage des Taktes, nicht unnoetig von Geschehnissen im eigenen Hause, d.h. zwischen den Parteigliederungen selbst, zu sprechen, durch die sich der eine Teil diffamiert fuehlte, damit nicht immer wieder eine alte Wunde von Neuem aufgerissen wurde.

Was schliesslich die damals erfolgte Verselbstaendigung der SS und ihre Trennung von der SA anbelangt, so war hierin lediglich eine Anerkennung fuer die loyale Haltung der SS und ihre kompromisslose Ablehnung der Plaene Roehms, gleichzeitig aber auch eine gewollte Schwaeche der Machtstellung des Stabschefs der SA zu sehen.

Den Vorgaengen am 30. Juni 1934 kommt nach allen keinesfalls die Bedeutung zu, die ihnen die Anklage zu geben sucht. Auf keinen Fall waren sie fuer die Angehoerigen der SS der erkennbare Anfang einer verbrecherischen Entwicklung.

In diesem Zeitpunkt der Betrachtung der Ideenwelt und der Taetigkeit des SS-Mannes ist es wohl angebracht zu ueberlegen, welche sonstigen Momente zu seiner Meinungsbildung beigetragen haben.

H2730 – 0024

Dabei muessen wir ohne Schoenfaerberei davon ausgehen, dass der SS-Mann ja nicht wie ein Opponent oder einer der damals so belaechelten Intellektuellen unseres Schlages mit besonders kritischem Verstande alles pruefte, was ueber seine Fuehrer, ueber seinen Staat gesagt wurde. Sondern er wollte ja glauben an etwas, und dieser Glaube - das will ich nachweisen - wurde durch die Umwelt nicht erschuettert. Die Umwelt tat leider nichts, um ihn zu erschuettern.

Und was ich jetzt eroertern werde, dient nicht dazu, andere als schuldig zu erklaeren und von eigener Schuld - wenn sie vorhanden ist - abzulenken, nein - diese Feststellungen sollen dazu dienen, klarzustellen, wie wir alle, die ganze Welt, etwas taten - teils ebenfalls getaeuscht ueber die wahre Gefahr, teils in der Hoffnung, so am besten dieser Gefahr Herr zu werden, - was in seinen Auswirkungen auf das deutsche Volk, Hitlers Anhaenger und seine SS-Leute gerade als Bestaerkung aufgefasst werden musste fuer die Richtigkeit, die Legalitaet seines Wollens und Tuns.

Ich verstehe es, wenn dieser Beweis fuer unerheblich erklaert worden ist zur Verteidigung der Einzelangeklagten, denn ihnen wirft man ja gerade vor, dass sie die Welt bewusst getaeuscht haetten. Dann kann man das Verhalten der Welt nicht als Indiz werten fuer ihre Gutglaeubigkeit. Bei den Organisationen liegt dieses Problem anders.

Der Masse ihrer Mitglieder, ja auch der Masse ihrer Fuehrerschaft wird die Anklage ernsthaft nicht vorwerfen, und erst recht nicht beweisen koennen, dass sie die verbrecherischen Ziele und Absichten Hitlers gekannt haben. Ich habe eben erst nachgewiesen, wie sich die Ereignisse bis etwa 1934/35 dem SS-Mann darstellen mussten. Damit faellt der fuer die Hauptangeklagten beachtliche Einwand der Anklage sie haetten nicht im Irrtum bestaerkt werden koennen, fuer die von mir verteidigte Organisation weg.

Wie war damals die Situation? (Ich zitiere im wesentlichen aus Jaspers "Die Schuldfrage" Seite 82 - 83):

H2730 – 0025

Im Fruehsommer 1933 schloss der Vatikan ein Konkordat mit Hitler. Papen fuerhte die Verhandlungen. Es war die erste grosse Bestaetigun des Hitlerregimes, ein gewaltiger Prestigegewinn fuer Hitler.

Alle Staaten erkannten das Hitler-Regime an. Man hoerte Stimmen der Bewunderung.

1935 schloss England durch Ribbentrop den Flottenpakt mit Hitler.

1936 wurde in Berlin die Olympiade gefeiert. Die ganze Welt stroemte dahin.

1936 wurde das Rheinland von Hitler besetzt, Frankreich duldete es.

Im Fruehjahr 1938 zog Hitler unter dem auch heute noch unbestreitbar Jubel des ueberwiegenden Teils der Bevoelkerung in Oesterreich ein.

1938 stand ein offener Brief Churchill's an Hitler in der "Times", in dem Saetze vorkamen wie dieser: "Sollte England in ein nationales Ungluock kommen, das dem Ungluock Deutschlands 1918 vergleichbar waer so werde ich Gott bitten, uns einen Mann zu senden von Ihrer Kraft des Willens und des Geistes".

Wie ist es moeglich, dass in allen diesen Jahren Diplomaten und fuehrende Maenner des Auslandes - von SS-Maennern achtungsvoll und in vertraulichen Gespraechen begleitet - auf Parteitagen, in Reichskanzlei und Ministerien die Hand von Moerdern und Brandstiftern drueckten? Wie musste das auf das Bewusstsein des SS-Mannes wirken, der diese Haende doch fuer rein und sauber hielt?

Die Gesamtsituation der Jahre 33 bis 39 charakterisiert Roepke in seinem in der Schweiz erschienenen Buch "Die deutsche Frage":

"Die heutige Weltkatastrophe ist der gigantische Preis, den die Welt dafuer zahlen muss, dass sie sich taub gestellt hat gegenueber allen Alarmsignalen, die von 1930 bis 1939 in immer schrilleren Toenen die Hoelle ankuendigten, die die satanischen Kraefte des Nationalsozialismus loslassen sollten, zuerst gegen Deutschland selbst und dann gegen die uebrige Welt. Die Schrecken dieses Krieges entsprechen genau den anderen, die die Welt in Deutschland hingehen liess, waehrend sie sogs

H2730 - 0026

normale Beziehungen mit den Nationalsozialisten aufrecht erhielt und mit ihnen internationale Feste und Kongresse organisierte."
Damals sah die Welt noch das, was in einem anderen Staate geschah, als eine sie nicht betreffende Sache an. Erst infolge der Erfahrungen mit dem Hitler-Regime und diesem zweiten Weltbrand wacht die Solidaritaet der grossen Staaten und hoffentlich einmal die der United Nations daruebor, dass die Diktaturen und undemokratischen Methoden in allen Laendern nicht den Grundstein legen zu neuen Weltkonflikten. Ich erinnere an die Vorstellung der Vereinigten Staaten wegen der internen Regierungsverhaeltnisse in Argentinien vor einigen Monaten.
Bevor ich mich nun den von der Anklage aufgefuehrten besonderen verbrecherischen Taetigkeiten der SS zuwende, moechte ich die Fuelle der Materialbetrachtung und -Wertung durch einige Ausfuehrungen zum Rechte des Statuts und zum Verfahrensrecht unterbrechen. Ich wollte damit das Hohe Gericht nicht gleich zum Anfang langweilen, sondern zunaechst eine tatsaechliche Atmosphaere schaffen, in der das rechtliche Argument Leuchtkraft gewinnt. Meine Argumente werden moeglichst kurz sein, denn es ist schon viel in dieser Hinsicht von meinen Herren Kollegen gesagt worden, ich fuerchte, es wird noch mehr gesagt werden, und auch die Denkschrift des Herrn Kollegen Klefisch ist dem Tribunal bekannt. Moegen meine Ausfuehrungen nachtraeglich klaerend wirken fuer das, was ich schon tatsaechlich eroertert habe, und moegen sie Richtung und Uebersicht geben im Gestruepp des kleinen Ausschnitts aus dem ungeheueren Tatsachenmaterial, das ich im Rest der mir zugebilligten 3stuendigen Redezeit noch bieten kann.
Zu klaeren ist die Rechtsnatur der Anklage gegen die Organisationen und der moeglichen Feststellung einer Organisation als verbrecherisch. Die allgemeinen Ausfuehrungen der Verteidigung ueber die Deliktsfaehigkeit der Verbaende sind dem Hohen Gericht bekannt. Ich halte sie fuer gut und richtig. Und doch muss man die Frage stellen: Wer ist mit dem Ziele einer Erklaerung nach Artikel 9 des Statuts eigentlich wirklich angeklagt? Sind das wirklich die Verbaende als fruehere Rechtspersoenlichkeiten oder sind es nicht vielmehr in Wirklichkeit die Millionen

H2730 -0027

der einzelnen Mitglieder, die lediglich vertreten durch einen der Hauptangeklagten und repraesentiert durch die toten Verbaende auf der Anklagebank sitzen? Es sind eben doch die einzelnen Mitglieder angeklagt. Dies folgt aus allen Ueberlegungen, die ueber den ganzen Fragenkreis ueberhaupt angestellt werden. Der Prozess entscheidet nicht ueber das Schicksal der fruecheren Verbaende, die weder leben noch jemals gefaehrlich werden koennen, sondern ueber das Schicksal der vielen Mitglieder. Ein Blick auf das Gesetz Nr. lo und die verheerenden Folgen der Verbrechenserklaerung bestaetigt das. Die Verbrechenserklaerung schafft eine schuldkonstitutive, nicht mehr angreifbare Vorentscheidung fuer die moeglichen Anklagen nach dem Gesetz Nr. lo.
Zwar gilt fuer die spaeteren Nachverfahren das Opportunitaetsprinzip, d.h., ds bleibt der Anklagebehoerde ueberlassen, ob sie es fuer zweckmaessig haelt, das einzelne Mitglied anzuklagen, aber das aendert an dem Grundgedanken nicht.
Die Verbrechensfeststellung traegt also durchaus den Charakter einer praejudizierenden Schuldfeststellung fuer jedes einzelne Mitglied der Organisation. Wird der Einzelne spaeter nicht angeklagt, so trifft ihn zwar keine Strafe, er ist aber dennoch ein rechtskraeftig festgestellter Verbrecher. Es wird durch den Verbrechenscharakter gar nicht die Organisation als <u>solche</u> betroffen, sondern in Wahrheit - da die Organisation als solche nicht mehr besteht - <u>ausschliesslich</u> deren fruehere Mitglieder. Hier vor Ihnen, meine Herren Richter, laeuft das Hauptverfahren gegen jedes einzelne dieser Mitglieder. Es geht um die Feststellung seiner Straftat "Mitgliedschaft". Es wird hier die wichtigste Schuldfeststellung gegen jeden Einzelnen getroffen. Der Begriff der Schuld knuepft aber in allen Kulturstaaten der Welt rechtsbegrifflich stets an die Einzeltat eines Menschen an. Schuld von Verbaenden hat es nie gegeben. Niemand koennte etwas dagegen einwenden, Zwecke und Ziele einer Organisation fuer verbrecherisch zu erklaeren, wenn dadurch einzelne Menschen nicht betroffen wuerden. Sobald jedoch die Verbrechenserklaerung der Verbaende stellvertretende Verurteilung ein-

H2730 - 0028

zelner Menschen sein soll, muss man die Einzeltatschuld jedes Einzelnen von ihnen gewissenhaft pruefen und feststellen.

Zu diesem Schluss kommt man auch aus einem anderen Grunde: Was gehoert zunaechst zum Begriff der Organisation? Dass eine Organisation ein Zusammenschluss von Menschen ist, ist klar. Dass dieser Zusammenschluss wenigstens in grossen Umrissen einheitliche Ziele und Zwecke verfolgt, also eine entsprechende Verfassung hat, duerfte auch klar sein. Ob das Merkmal der Freiwilligkeit dazugehoert, ist dagegen durchaus zweifelhaft. Niemand wird bestreiten, dass die deutsche Wehrmacht eine Organisation war, obwohl keineswegs, nicht einmal ueberwiegend von Freiwilligkeit gesprochen werden kann. Man denke ferner an Berufsverbaenden, Schulen oder gar Zwangsinnungen, bei denen eine Freiwilligkeit des Beitritts nicht besteht, die aber dennoch sicher Organisationen sind. Sowohl die Denkschrift Klefisch wie der grundsaetzliche Beweisbeschluss des Gerichtshofs vom 13.3.1946 (Par. 6 Ziff. 2) fuehren in die Begriffsbestimmungen jedoch das Merkmal der Freiwilligkeit ein. Meines Erachtens voellig zu Recht. Aber warum eigentlich? Im Grunde genommen nur deshalb, weil andernfalls das Ergebnis der Erklaerung der Organisationen als verbrecherisch im Hinblick auf die Folgen fuer die einzelnen Mitglieder ungerecht erscheint. Was folgt daraus? Sehr viel! Man sieht naemlich hier wieder sehr deutlich, dass es in Wirklichkeit gar nicht um die Organisationen geht, sondern um die Mitglieder. Der Beschluss vom 13.3.1946 haelt nur die Frage fuer erheblich ob die Mitgliedschaft im allgemeinen freiwillig war, nimmt also in Kauf, dass unfreiwillige Mitglieder betroffen werden. Im Hinblick auf die Folgen aus dem Gesetz Nr. 10 ist dies mit dem Gedanken der Gerechtigkeit nicht vereinbar.

Verfassung, Ziele oder Zwecke und Taetigkeiten der Organisation, - gleichgueltig, ob auf freiwilliger Basis oder nicht - sind dann verbrecherisch, wenn sie die Voraussetzungen des Artikels 6 erfuellen, also gerichtet waren auf Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Im Anschluss an Ziffer 6

H2730 - 0029

(3) des Beweisbeschlusses vom 13.3.1946 sind hier die einzelnen Merkmale des Artikels 6 des Statuts sorgfaelltig zu pruefen. Es ist zum Beispiel zu fragen: Waren Verfassung, Ziel, Zweck oder Taetigkeit der SS auf das Planen, Vorbereiten, Einleitan oder Durchfuehren eines Angriffskrieges, auf die Verletzung der Kriegsrechte oder auf Mord, Ausrottung, Versklavung usw. gerichtet?

Diese letzteren Verbrechen des Absatzes c des Artikels 6 des Statuts sind aber nur strafbar, wenn sie begangen worden sind in Ausuebung oder in Verbindung ("in execution or in connection") mit einem anderen nach dem Statut strafbaren Verbrechen, also in Verbindung mit Verbrechen gegen den Frieden oder Kriegsverbrechen. So erlaeutert es auch der Schoepfer des Statuts Justice Jackson in seinem statement, das dem Wortlaut des Statuts im "Department of State Bulletin" vom 12. August 1945 auf Seite 228 angefuegt ist. ("We have taken another (step forward) in recognizing an international accountibility for persecutions, extermi-nations, and <u>crimes against humanity when associated with attacks on the peace of the international order".)</u>

Dass bei der Pruefung der Belastungsmomente der Anklage hinsichtlich Artikel 6 des Statuts die Beurteilung sich auf den jeweiligen Zeitpunkt des in Frage stehenden Programmpunkts oder der angeblich verbrecherischen Tat einstellen muss, hatte ich schon ausfuehrlich dargestellt.

Nach Feststellung der zweifellos begangenen Verbrechen wird es fuer die Frage, ob damit die Organisation als solche verbrecherisch zu bezeichnen ist, auf die Feststellung ankommen, wieviel oder - im Vergleich zu der Millionenzahl der Mitglieder - wie wenig SS-Angehoerige an diesen Verbrechen beteiligt waren. Hat dann wirklich eine Organisation gehandelt, oder handelten nur relativ wenige Mitglieder, die vielleicht - um das Paradoxe darzustellen - haeufig nicht einmal freiwillig zur SS gekommen waren?

Dass bei diesen Feststellungen nicht uebersehen werden darf, in welche Zeit die Einzelverbrechen fielen, hat das Hohe Gericht schon in seinem Beschluss vom 14.Januar 1946 bestaetigt. Wenn ueberhaupt, dann ist es

H2730 – 0030

durchaus moeglich, dass die Organisation oder ein Teil nur in bestimmten Zeitabschnitten verbrecherisch gewesen ist. Formen, die einmal gegossen wurden, koennten also vielleicht erst durch spaeteren Missbrauch verbrecherisch erscheinen, obwohl sie urspruenglich nicht dazu bestimmt waren. Eine Axt, die geschmiedet wird, weiss, wenn sie den Amboss verlaesst, nie, ob sie der Menschheit nuetzliche Dienste leisten oder eines Tages als Mordinstrument missbraucht wird, und sei es auch nur - um das Bild fortzufuehren, mit ihrem losgeloesten hoelzernen Stiel.

Dass solche zeitlichen und personellen Einschraenkungen notwendig sind, wird an folgenden Beispielen klar: Die Anklageschrift erwaehnt auf Seite 5, dass zwischen 1933 und 1935 ungeeignete Mitglieder ausgeschieden wurden. Es waren, so fuege ich hinzu, etwa 5o.ooo, also immerhin 1/6 des Mitgliederbestandes, die - das ergibt sich aus den verschiedensten Aussagen und Affidavits - auf Grund ihrer bisherigen politischen Haltung lediglich eine Tarnung gesucht hatten, ferner Vorbestrafte und andere unzuverlaessige Elemente. Von der Anklage und den Folgen der Erklaerung waeren selbst diese Personen nicht ausgenommen. Ein solch grotoskes Ergebnis kann unmoeglich gewollt sein. Schliesslich wird entsprechend Ziffer 6 a (3) des Beweisbeschlusses vom 13.3.1946 das Beweisergebnis daraufhin zu pruefen sein, wie weit die Kenntnis der einzelnen Mitglieder reichte. Nicht zuletzt wird <u>diese Frage entscheidend</u> fuer das Urteil ueber die Massen der SS sein. Ich hatte vorhin gesagt, dass, wenn auch formell die Organisation SS, die nicht mehr bestehende Organisation angeklagt ist, die Anklage sich doch praktisch gegen jedes einzelne Mitglied richtet. Wenn nun der verbrecherische Charakter der Organisation bewiesen werden soll durch verbrecherische Taten der Mitglieder, dann muss das Mitglied, das diese speziellen Verbrechen begangen haben soll, vor Ihnen, meine Herren Richter, sich verantworten koennen. Wenn es das nicht kann, dann kann sich das Gericht kein objektives Bild darueber machen, ob die Beschuldigungen wahr sind. Wie wird dann das Verfahren bei einer Anklage nach dem

H2730 – 0031

angelsaechsischen Verbandsstrafrecht durchgefuehrt? Der Vorstand und die Mitglieder werden eingehend zu den ihnen gemachten speziellen Vorwuerfen gehoert - das Gericht urteilt nicht etwa auf Grund belastender Aussagen von Zeugen, ohne dass die durch diese Aussagen persoenlich belasteten Leiter und Mitglieder der Verbaende dazu Stellung nehmen koennen.

Wie wenig das Gericht sein Urteil nur auf die Aussagen von Zeugen stuetzen kann, ohne im konkreten Falle den oder die Beschuldigten ebenfalls zu hoeren, zeigt das erstaunliche Experiment, das ich mit dem Zeugen Israel Eizenberg am 7.8.1946 vorgenommen habe, (engl. Protokoll S. 15283/84). Ich legte ihm aus einem von der Anklage in polnischer Sprache verfassten Dokument PS 867 zwei Bilder vor, Exhibit SS Nr. 2 und 3, von denen ich die unter den Bildern stehenden Beschreibungen abgeschnitten hatte. Der Zeuge bezeichnete die beiden abgebildeten Maenner als SS-Maenner und nannte ihre SS-Dienstgrade. Diese Dienstgrade ermittelte er lediglich auf Grund der Schulterstuecke und eines Abzeichens auf seinem Aermel. Der von mir am 8.8.1946 befragte Zeuge Morgen erkannte als Sachverstaendiger sofort, dass die abgebildeten Maenner keine SS-Uniformen trugen und keine SS-Maenner seien. Er wies darauf hin, dass diese Fotos gerade die Schulterstuecke der Polizei zeigten und auch am Aermel das Abzeichen der Polizei. Auf der Fotografie Exhibit SS Nr. 3 ist auch auf der Muetze das Polizeiabzeichen deutlich zu sehen: Der Adler, der ganz von einem ovalen Eichenlaubkranz umrahmt wird. Nirgends ist das SS-Zeichen zu sehen. Auch alle anderen Fotos in diesem Buche zeigen nur Polizeiuniformen und Polizeiabzeichen. Aber alles das ist dem Zeugen nicht aufgefallen. Er sah diese Leute als SS-Leute an. Das war nur ein kleines Beispiel fuer die Beobachtungsfaehigkeit der Zeugen hinsichtlich der Uniformen.

Bedenken Sie weiter, wie gering der Unterschied in der Uniform des SD und der SS ist - nur ein kleines Rechteck "SD" auf dem Aermel -, wie auch Nichtmitglieder der SS diese Uniform trugen (vgl. die Aussage Dr. Best und Reinecke vor der Kommission), wie gerade im rueckwaertigen Heeresge-

H2730 - 0032

biet gerade die Polizei eingesetzt war, waehrend die SS an den Fronten stand, wie nachtraeglich verfaelschend die Massensuggestion von der Schuld der SS die Erinnerung der Zeugen truegt, dann, meine Herren Richter, vermoegen Sie den wahren Wert der Aussagen nichtdeutscher Zeugen zu erkennen, die als Taeter irgendwelcher Verbrechen im besetzten Lande "die SS" schlechthin angeben.

Die Unvollkommenheit einer Kollektivanklage, wie sie erstmalig in der langen Geschichte des Rechtes hier erhoben wird, beruht in besonderem Masse auf der Schwierigkeit, die Beweisaufnahme fuer die angeklagte Organisation fair durchfuehren zu koennen. Diese Schwierigkeit ergibt sich zwangslaeufig aus der Eigenart des Verfahrens, insbesondere aus der Tatsache, dass es technisch kaum oder nur durch ein Jahre dauerndes Verfahren zu erreichen ist, jede konkrete Belastung durch Anhoerung der dadurch speziell betroffenen Mitglieder der Organisation in befriedigender Weise aufzuklaeren und als berechtigt oder unberechtigt festzustellen.

So lange es in solchem Verfahren der Verteidigung nicht moeglich ist, jedes einzelne von der Anklage durch Zeugenaussage oder Urkunden belastete Mitglied der Organisation sofort herbeizuholen und konkret zur Stellungnahme zu veranlassen einschliesslich der Anhoerung weiterer Zeugen zu diesem Fall, so lange bleibt dieses Verfahren unvollkommen und fuer eine gerechte Rechtsfindung ungeeignet.

So kommt es zwangslaeufig, dass in grossen Teilen die Beweisaufnahme der Anklage und der Verteidigung aneinander vorbeiliefen, ohne ueber grosse Gebiete der Beschuldigungen dem Gerichte ein Bild des wahren Sachverhaltes vermitteln zu koennen. Nur so konnte das groteske Bild entstehen, das wir immer wieder und wieder waehrend der Beweisaufnahme der Verteidigung erlebten: Ein Zeuge der Verteidigung schilderte seine Taetigkeit und die der ihm unterstellten Einheiten und SS-Leute. Sie erstreckte sich auf sachlich und raeumlich moeglichst grosse Abschnitte, da ja vom Gericht nur eine im Vergleich zur Gesamtzahl der Mitglieder minimale Anzahl von Zeugen gestattet und jede individuelle Bekundung

H2730 - 0033

eines kleinen Mannes nach dem Beschluss vom 13.3.1946 unzulaessig war. Die Anklage haette nun versuchen muessen, im Kreuzverhoer die Angaben des Zeugen zu erschuettern, die sicherste und einfachste Methode hierfuer waere gewesen, die Glaubwuerdigkeit des Zeugen in Zweifel zu ziehen, zum Beispiel dadurch, dass er selbst ein Verbrechen begangen habe oder dass von Leuten unter seinem Befehl derartiges geschehen sei. Obwohl die Anklagebehoerde viele Wochen zur Verfuegung hatte, um ihre und aller Alliierten seit Monaten, ja seit Jahren bestehenden Karteien daraufhin zu ueberpruefen, und obwohl diese 29 Zeugen vor der Kommission und vor dem Tribunal in mittleren, hohen und hoechsten Stellungen waren, konnte ihnen die Anklagebehoerde derartiges nicht nachweisen. Ist diese Tatsache nicht schon die beste Widerlegung der Behauptung des verbrecherischen Charakters der SS? Ist es nicht symptomatisch, wenn es der Anklagebehoerde nicht gelang, einen der hoechsten Generale der kaempfenden Waffen-SS, einen sehr hohen Fuehrer der Allgemeinen SS, zugleich Hoeheren SS- und Polizeifuehrer und Polizeipraesidenten - ein hoechst seltener Fall - der drittgroessten deutschen Stadt, einen Stabsoffizier der Verwaltung der Waffen-SS, der wiederholt im Fronteinsatz war, und zwei hohe SS-Richter der Begehung oder Duldung von Verbrechen zu bezichtigen oder zu ueberfuehren? Auf den einzigen anders gelagerten Fall des Zeugen Sievers komme ich noch zu sprechen. So blieb also der Anklagebehoerde nur eines uebrig: Sie brachte bewusst Urkunden oder Affidavits, die beweisen sollten, dass Verbrechen begangen seien - mit denen aber auch nach Ansicht der Anklage gerade diese SS-Zeugen selbst nichts zu tun hatten. Dennoch fragte sie die Zeugen, ob ihnen die darin geschilderten Vorgaenge bekannt seien. Diente sie mit solcher Methode der Erforschung der Wahrheit, fuer welche doch gerade diese Beweisaufnahme gedacht war, oder sollte auf diese Weise nur weiteres Belastungsmaterial eingefuehrt werden in einem Zeitpunkt, in dem der Beweisvortrag der Anklage an sich schon abgeschlossen war? Diese Urkunden sind zum grossen Teil Regierungsberichte ueber Ermittelungen, die noch zu keinem Verfahren oder gar Urteil gefuehrt haben - insbesondere in den sehr schwierig

H2730 - 0034

zu beurteilenden Partisanenkampfgebiet in Jugoslavien. Ihr Beweiswert duerfte sehr gering sein.

Koennen die so in ungeheurem Umfang eingefuehrten neuen Urkunden und Affidavits dem Gericht eine objektive Beantwortung der Frage ermoeglichen, ob die Taten wirklich geschehen sind, und damit, ob die SS verbrecherisch ist? Muesste das Gericht nicht die Beschuldigten hoeren, d.h. die in den Urkunden namentlich genannten SS-Maenner oder die Angehoerigen dder Offiziere der beschuldigten SS-Einheiten? Nach den Erfahrungen mit dem Unterscheidungsvermoegen des Zeugen Eizenberg bei Uniformen: Ist es ueberzeugend, wenn diese Leute sagen "Es waren SS-Leute"? Oder waren es Polizisten oder SD- und Gestapo-Angehoerige? Teilweise ergeben sich solche Irrtuemer ganz offenkundig aus den Urkunden. Ich kann aber auch und will nicht abstreiten, dass nach einigen wenigen Urkunden furchtbare Verbrechen feststehen und dass sie auch zahlreich sind. Muesste nicht die Verteidigung ausreichend Gelegenheit haben, zu diesen Urkunden und Affidavits so vorbereitet Stellung zu nehmen, wie zu dem Belastungsmaterial, das die Anklage im November, Dezember und Januar vorgetragen hat? Muessten ihr also nicht 2 bis 3 Monate Zeit gegeben werden? Glaubt das Hohe Gericht, dass der uralte Rechtsgrundsatz "audiatur et altera pars" fuer dieses neue Beweismaterial wirklich befolgt worden ist? Ich verkenne nicht, dass meine Forderung eine Verlaengerung des Prozesses um Monate bedeuten wuerde - soweit es die Organisationsanklage betrifft. Aber wenn aus irgendwelchen Gruenden das Urteil solange nicht hinausgeschoben werden kann, dann muss es zwar jetzt gefaellt werden, kann aber, da das neue Beweismaterial der Staatsanwaltschaft nicht verwertet werden darf, nur in einer Abweisung der Antraege der Anklage bestehen.*) Ich bin naemlich der Auffassung, dass das Ergebnis der Beweisaufnahme der Anklage, soweit sie nach dem soeben Gesagten verwertet werden darf und das der Verteidigung zwar zu dem Schluss zwingt, dass Verbrechen, und zwar im betraechtlichen Umfange, von Angehoerigen der SS begangen worden sind, aber <u>nicht</u>, dass die <u>gesamte</u> Organisation "SS" schlechtin verbrecherisch ist.

*)Hier folgt S.33 a

H2730 - 0035

Ich muss noch etwas hinzufuegen:

Ich habe mich gefragt, ob ich mich ueberhaupt mit dem Affidavit Erhardt D 973 aus dem Lager Neuengamme beschaeftigen soll. Es ist aber notwendig, weil es typisch ist fuer die Beweisfuehrung der Anklagebehoerde in diesem letzten Stadium des Verfahrens.

In letzter Minute, in der es der Verteidigung nicht mehr moeglich ist, Erkundigungen an Ort und Stelle einzuziehen (vergleich den Gerichtsbeschluss vom 1.8.1946) - ganz im Gegensatz zu der Prosecution, deren Verwaltungsapparat in alle Lager geht - sucht man mit diesem Affidavit Stimmung zu machen. Es kann den Wert der Affidavits der SS-Mitglieder nicht erschuettern. Es bezieht sich nur auf den Fragebogen, der nicht von mir stammt und dessen Antworten - es sind ueberhaupt nur 40.000 - ich nicht verwerte.

Ich habe dem Gericht 135.000 ausfuehrliche Affidavits vorgelegt und sie zusammengefasst. Bei ihnen konnten die von Erhardt bezeichneten Methoden nicht angewendet werden. Zum Beweise dafuer moechte ich Sie bitten, nicht nur die Zusammenfassung zu lesen, sondern auch einige der sehr gewissenhaften, anschaulichen Affidavits selbst.

Das Affidavit Erhardt selbst ist voller Widersprueche, Unwahrscheinlichkeiten und Uebertreibungen. Erhardt war SS-Mann und ist jetzt im Dienste der britischen Behoerden. Er will natuerlich seine Stellung nicht verlieren. Er hat also allen Anlass sich beliebt zu machen.

Kann ein einziges Affidavit ueber die angeblichen Zustaende in nur einem Lager, dessen tatsaechliche und psychologische Hintergruende so zweifelhaft sind, den Beweiswert von 135.000 ausfuehrlichen Erklaerungen erschuettern? Nein, meine Herren Richter, dieser Versuch der Anklagebehoerde, den Beweiswert des ganzen vom Statut garantierten rechtlichen Gehoers zu erschuettern, ist zu billig und kann nur ein Versuch bleiben.

Es liegt in der Natur der Verteidigung in diesem Verfahren - wie ich sie schon dargestellt habe - , dass sie ihrerseits leider nicht die Moeglichkeit hat, solche Fehlerquellen bei der Erfassung des Massenmaterials durch die Anklagebehoerde festzustellen und zu kritisieren.

H2730 - 0036

Ist es nicht auffallend - und ich moechte dabei einen Anklagepunkt sogleich bei dieser Eroerterung von Verfahrens- und Beweisfragen erledigen - dass ueber die unmenschliche Kriegsfuehrung der SS z. B. auch durch Erschiessung von Gefangenen insgesamt erst 2 Urteile vorliegen, naemlich gegen den SS-General Kurt Meyer (Normandie-Front) und SS-General Sepp Dietrich und 73 Offiziere und Soldaten seiner Armee. Das, meine Herren Richter, ist das Ergebnis eifrigster und im Interesse der Anklagebehauptungen verstaendlicher Bemuehungen der Prosecution aller Alliierten seit mehr als einem Jahr! Muss man nicht daraus schliessen, dass es den Anklagebehoerden der Alliierten trotz so langer Zeit nicht moeglich war, mehr Verbrechen durch Urteil festzustellen Das Todesurteil gegen Meyer, das ich kenne, ist im Gnadenwege umgewandelt worden. Das Verfahren gegen Sepp Dietrich und seine Leute, dessen Protokolle ich nicht erhalten konnte, endete zwar mit 43 Todesurteilen, aber es faellt auf, dass die obersten Fuehrer diese Strafe nicht erhielten. Das zwingt zu dem Schluss, dass solche verbrecherischen Befehle von ihnen nicht vorlagen, also auch kein verbrecherisches System, und es werden von der Verteidigung beachtliche Einwendungen gegen die Untersuchungs- und Beweismethoden vorgebracht. Beachten Sie aber bitte ferner, meine Herren Richter: Diese Vorgaenge liegen im letzten halben Jahr, im erbittertsten Teil des Krieges und betreffen nur ganz wenige der Waffen-SS-Mitglieder.

Denken Sie auch bitte im gleichen Augenblick an die umfassenden Gegenbeweise durch Zeugen und Affidavits, die die Verteidigung gerade auch zu diesem Punkte der Anklage herbeigeschafft hat. (Erziehung und Durchfuehrung fairer Kampffuehrung und Uebergriffe der Gegenseite, die lediglich beweisen sollten, dass man aus solchen gelegentlichen Ausschreitungen im Kampf nicht auf ein verbrecherisches System schliessen kann).

Lassen Sie mich bitte in diesem Zusammenhang noch eine Beweisregel entwickeln, die meines Erachtens der Beweiswuerdigung in diesem Verfahren zu Grunde gelegt werden muss: Wo auch nur Zweifel aufkommen

H2730 - 0037

koennen, ob die einzelnen Belastungsbehauptungen durch die Beweismittel bewiesen sind, deren Schwäche ich soeben dargestellt habe, insbesondere aber auch, wo Zweifel auftauchen, ob etwa bewiesene Einzelverbrechen als typisch bezeichnet und deshalb damit in ganze Organisation, das heisst alle Mitglieder als verbrecherisch belastet werden koennen, wo also insbesondere etwa ein Gegenbeweis oder Indiz gegen 1o oder 1oo Beweise oder Indizien der Anklage erbracht wird - da kann das Gericht nach meiner Ueberzeugung keine Feststellungen treffen, die fuer eine Verurteilung im Sinne der Anklage reichen. Das ist die logische faire Folgerung aus der Eigenart dieses Verfahrens. Die Anklage hat aus dem riesigen Beweismaterial, das ihr zur Verfuegung steht, einige belastende Tatsachen herausgesucht und vorgetragen und dann die Behauptung aufgestellt, das seien typische Faelle, so sei es ueberall gewesen, dieses Handeln sei typisch fuer die SS usw.

Wie schon oben dargelegt, ist es allein Aufgabe der Verteidigung, die Entlastung zu bringen. Und hier beginnen die Schwierigkeiten der Verteidigung der Organisationen, besonders der SS. Die Organisationen sind aufgeloest, sie bestehen nicht mehr. Zur Zeit unserer Beweiserhebungen waren die meisten und noch immer sind viele ihrer Mitglieder und alle ihrer Fuehrer in Haft. Das gesamte Schriftmaterial, alle Akten mit Personalien, Schriftwechsel, Verfuegungen und Befehlen sind von den Besatzungsbehoerden sichergestellt. Gewiss - wir haben einen grossen Teil der Inhaftierten sprechen koennen - aber die Informationen konnten nach so vielen Jahren und bei inseinzelne gehenden Fragen nur unvollkommen sein und erfolgten auch nur nach dem Stand des Prozesses etwa im April/Mai. Nicht immer konnten wir die zustaendigen Leute erreichen. Dabei bitte ich von Amts wegen zur Frage des rechtlichen Gehoers zu beachten, dass aus Oesterreich und dem sowjet-russisch besetzten Gebiet Deutschlands ueberhaupt keine Zuschriften von SS-Leuten vorliegen. Eine urkundlich Klarstellung etwa durch Durchforschung der Dokumentenzentralen der Alliierten, in denen die beschlagnahmten Schriftstuecke nach Sachgebieten geordnet liegen, konnte uns aus Sicherheitsgruenden nicht gewaehrt werden. Diesem Mangel konnte auch nicht durch

H2730 - 0038

ungefaehre Bezeichnung der Schriftstuecke auf Grund gewisser Vermutungen begegnet werden, da eine genaue Bezeichnung gefordert wurde. Diese Erfahrung habe ich in zwei wichtigen sofort belegbaren Faellen gemacht.

Wenn es bei dieser Sachlage aber der Verteidigung gelingt, nur den Schatten eines Beweises fuer ihrer Gegenbehauptungen zu erbringen, dann muss es genuegen, um den Gegenbeweis als mit Erfolg gefuehrt anzusehen.

Bevor ich meine Betrachtungen zum Statut- und Verfahrensrecht begann, habe ich versucht, den Vorwurf der Anklage zu widerlegen, dass die Mitglieder der SS durch die Vorgaenge am 30.6.1934 belastet seien. Nicht einmal die wenigen unmittelbar beteiligten Mitglieder der Leibstandarte koennen das Bewusstsein gehabt haben, mit der Toetung von vermeintlichen Hoch- und Landesverraetern ein Verbrechen begangen zu haben.

In diesem Sinn war es eine weitere und endgueltige Bestaetigung der Legalitaet seiner Absichten in der meisterhaft irrgeleiteten Meinung der Deutschen und der Masse der SS-Leute, wenn Hitler nach der Volksabstimmung im Sommer 1934 - von ihrer Faelschung wusste damals niemand etwas - erklaerte, der Kampf um die Macht sei nun abgeschlossen. (SS-Dokument 106). So schien es auch. Selbst der Erlass der Nuernberger Gesetze, die fuer die SS genau so ueberraschend kamen wie fuer die meisten Deutschen, schien lediglich eine Bestaetigung des oben als zwar absurd aber nicht verbrecherisch im Sinne des Statuts gekennzeichneten Parteiprogramms zu sein, eine Bestaetigung insbesondere der schon von Frick im Jahre 1934 oeffentlich angekuendigten Politik, die insbesondere die Absicht einer zwangsweisen Aussiedlung bestritt (SS-Dokument 93).

Es ist bezeichnend, dass abgesehen vom Konzentrationslagerwesen fuer die Zeit bis 1938 - also 3 bis 4 Jahre lang - die Anklagebehoerde konkrete Vorwuerfe gegen die Allgemeine SS nicht erheben kann. Die etwa in der Partei selbst oder andern Organisationen unter der Hand betriebenen antisemitischen Massnahmen fanden in der Allgemeinen SS keinen Widerhall. Erst im November 1938 bekam der Antisemitismus neue offizielle verbrecherisch Impulse.

H2730 - 0039

Die Anklage wirft der SS vor, bei der Planung und Durchfuehrung der Aktionen gegen die Juden im Reich am 9. und 10. November 1938 beteiligt gewesen zu sein. Sie stuetzt sich zum Beweis auf die Dokumente US 240, 3051-PS und 374-PS, die aber gerade in Verbindung mit den Zeugenbekundungen das Gegenteil beweisen. Sehr viele Deutsche wissen als empoerte Augenzeugen der damaligen Vorgaenge, dass gerade andere Parteiorganisationen - teilweise in Zivilkleidung - sich an diesen Ausschreitungen beteiligt haben. Deshalb liegt mir an der Feststellung der historischen Wahrheit: Am 9. November 1938 abends hielt Goebbels im Festsaal des alten Muenchener Rathauses aus Anlass der Ermordung des deutschen Legationssekretaers vom Rath eine aufreizende Rede gegen die Juden, die offensichtlich nicht nur spontan, sondern durch vorbereitete Massnahmen des Reichspropagandaministers in den Nachtstunden im ganzen Reich zu antijuedischen Demonstrationen und Ausschreitungen fuehrte, wie sie im Verlauf des Prozesses zu Tage getreten sind. Nach dem SS-Affidavit Nr. 5 Schallermeier in Verbindung mit der Zeugenaussage von Eberstein muss davon ausgegangen werden, dass weder Hitler noch Himmler die Rede Goebbels gehoert hatten. Hitler hatte sich vorzeitig in seine Wohnung zurueckgezogen, Himmler befand sich bei ihm. Mir erscheint es nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht unwahrscheinlich, dass mindestens Himmler von der Aktion selbst ueberrascht worden ist. Durch die Aussagen Eberstein und Schallermeier (SS-Affidavit Nr. 5) steht fest, dass Heydrich erst gegen 23.15 Uhr durch die Staatspolizeileitstelle Muenchen von der in Muenchen bereits angelaufenen Aktion in Kenntnis gesetzt worden war, dass Himmler erst kurz vor Beginn der Vereidigungsfeier um Mitternacht verstaendigt werden konnte und dass Himmler erst nach deren Beendigung, also gegen 1 Uhr etwa, Entschliessungen fassen konnte und gefasst hat.

Wie war die Lage um diese Zeit? Die SS marschierte nach ihrer Feier in Muenchen und allen Standorten, wo Vereidigungen der SS-Leute stattgefunden hatten, ab und hatte - wie in jedem Jahr - die allgemeine Weisung, sich in Anbetracht der besonderen Feierlichkeit der vorangegangenen Veranstaltung unmittelbar in ihre Wohnungen zu begeben. Waehrend dessen

H2730 – 0040

lief bereits seit Stunden die Judenaktion. Sie war ausgeloest worden - wie wir aus dem Dokument US 332, dem Bericht des Parteirichters Buch wissen - durch muendlich gegebene Weisungen des Reichspropagandaleiters, die sofort, also geraume Zeit vor Durchgabe des ersten Fernschreibens der Geheimen Staatspolizei von einem grossen Teil der anwesenden Parteigenossen fernmuendlich an die Dienststellen ihrer Gaue weitergegeben wurden. Die anwesenden Parteifuehrer haben die Weisungen Goebbels so verstanden, dass die Partei nach aussen nicht als Urheber der Demonstrationen in Erscheinung treten, sie in Wirklichkeit aber organisieren und durchfuehren sollte. Es steht ausser Zweifel, dass schon aus diesen rein zeitlichen Gruenden die SS bis dahin an den widerwaertigen Vorkommnissen nicht beteiligt gewesen sein kann. Inzwischen war Himmler gegen 1 Uhr nachts im Hotel Vierjahreszeiten in Muenchen eingetroffen. Nach dem bereits erwaehnten Affidavit Schallermeier, das in seiner Richtigkeit auch durch andere Beweisurkunden bestaetigt wird, z.B. Affidavit von Bassewitz-Behr Nr. 9 und Zeugenaussage von Eberstein, erteilte Himmler zwei Befehle. Der eine ging um 1,2o Uhr ueber Heydrich an alle Gestapodienststellen. Er kam, nachdem das Unglueck schon geschehen war, verlangte aber aus sicherheitspolizeilichen Gruenden die sofortige Aufnahme der Verbindung mit den politischen Stellen ueber die Durchfuehrung der Demonstrationen, forderte unbedingten Schutz deutschen Eigentums und Lebens und traf ausserdem Vorkehrungen fuer Inhaftnahme von Juden. Klar zeigt sich aus dem Inhalt und den Adressaten des Befehls, dass es sich ausschliesslich um polizeiliche Massnahmen handelt, die hier angeordnet wurden. Auf jeden Fall sind die SS-Organisationen, die ich zu verteidigen habe, im Zusammenhang mit diesen polizeilichen Weisungen nicht belastet, da ihnen Heydrich, der weder in der Allgemeinen-SS noch in der Verfuegungstruppe Funktionen inne hatte, ueberhaupt keine Befehle erteilen konnte (Zeuge Norbert Pohl). Der zweite Befehl Himmlers erging muendlich an die im Hotel Vierjahreszeiten versammelten Oberabschnittfuehrer der Allgemeinen SS. Er enthielt die klare Weisung an die Dienststellen der Allgemeinen SS, im Bedarfsfall die Stapo bei der Sicherung juedischer Objekte go-

H2730 - 0041

gen Pluenderung aller Art zu unterstuetzen. Er trug also der offensichtlichen Auffassung Rechnung, dass es sich hier um ein unwuerdiges und verwerfliches Vorgehen handelte, aus dem die SS sich sogar auf ausdrueckliche Weisung Hitlers hin grundsaetzlich heraushalten sollte. Aufgabe der Allgemeinen SS war es nur, die Folgen dieser Aktion im Bedarfsfall zu mildern. Der Befehl wurde von den Oberabschnittsfuehrern von München aus sofort telegraphisch an ihre Heimatstandorte durchgegeben. Der Inhalt des nachrichtlichen Vermerks, den Himmler nach dem Affidavit Schallermeier's ueber den Vorgang angefertigt hat, gewinnt unter diesem Aspekt sehr an Wahrscheinlichkeit. Auf keinen Fall kann aber die Behauptung der Anklage als bewiesen angesehen werden, Himmler und Heydrich haetten die SS bewusst fuer die Aktion vom 9./1o.11.1938 zur Verfuegung gestellt. Das Gegenteil scheint mir richtig.

Werfen wir nun in diesem Zusammenhang einen Blick auf die tatsaechliche Beteiligung der SS im Reich. Fuer den Muenchener Bezirk hat der Zeuge von Ebenstein die Vorgaenge klar geschildert. Im gesamten Reichsgebiet wurde der SS weder die Teilnahme an den Ausschreitungen befohlen, noch beteiligten sich Einheiten der Allgemeinen SS aus eigenem Entschluss. Die Nichbeteiligung wird fuer alle Reichsteile durch die zahlreichen Affidavits bewiesen z.B. von Roedern, Kaufmann, Lott, Enzner, Eschhol[illegible] Fischer und Kampp-Franz (Nr. 7, 8, 1o4, 6, 1o5, 1o, 7o).

Nach dem Affidavit Kampp-Franz wurden fuer den Nachweis der Nichtbeteiligung im ganzen Reichsgebiet im Camp 73 etwa 2oo eidesstattliche Erklaerungen zu Grunde gelegt. Danach waren wie in Muenchen ueberall in Deutschland die Einheiten der Allgemeinen SS und die meisten Angehoerigen der kasernierten SS zur Vereidigung angetreten. Uebereinstimmend wird bekundet, dass die SS-Angehoerigen nach der Feier nach Hause gingen, ohne irgend etwas von den Aktionen zu wissen. Soweit - ebenfalls nach dem Affidavit Kampp-Franz - die Aktion waehrend des Vereidigungsaktes bekannt wurde, erfolgte ein ausdrueckliches Teilnahmeverbot. Die Mehrzahl der SS-Angehoerigen erfuhr erst am Morgen des 1o.11.1938 auf dem Weg zur Arbeit oder durch eine Alarmierung von der Aktion. Die auf

H2730 – 0042

Befehl Himmlers an die Oberabschnittsfuehrer alarmierten Teile der Allgemeinen SS wurden an einigen Orten im Laufe des 1o. November zum Teil auch zur Sicherung von Synagogen, z.B. Offenburg in Baden (SS-Affidavit 1o4 Lott) eingesetzt, vergleiche auch 44o7 eidesstattliche Versicherungen im Massenaffidavit Nr. 119 bis 122.

Mit diesen Affidavits ist bewiesen, dass die Allgemeine SS in vielen Faellen weitere Ausschreitungen verhindert hat und dass in den Reihen der SS die verwerfliche Aktion von Anfang an missbilligt worden ist. Das Dokument US 332, der Bericht ueber das Parteigerichtsverfahren, in dem zirka 4 bis 6 SS-Maenner genannt werden, steht dem nicht entgegen. Denn bei solcher Massenausschreitung im ganzen Reich werden sich Beteiligungen Einzelner entgegen hoechstem Befehl nie ganz vermeiden lassen. Als symptomatisch fuer die Verbrecherischkeit der SS koennen sie aber ohne weitere Beweismittel nicht gewertet werden.

Dass bei den Verhaftungen, die lediglich eine polizeiliche Aufgabe waren und der Gestapo oblagen, evtl. einige Beamte schwarze Uniformen angehabt haben moegen, macht nun die Aktion nicht zu einer SS-Aktion. Auch Gestapo-Beamte trugen schwarze Uniformen. Das waere typisch eine der voellig irrigen Verallgemeinerungen, die auf die faszinierende Wirkung der schwarzen Uniform und des Bildes und des Tones des Zeichens SS zurueckzufuehren ist, und deren Wahrheit und Erinnerung faelschende Bedeutung fuer den ganzen Prozess gegen die SS nicht zu unterschaetzen ist.

Dieses Zeichen in seiner optisch und akustisch impertinenten Aggressivitaet war nicht nur in der Vergangenheit durch seine werbende Kraft gefaehrlich, weil es naemlich durch die Verdoppelung einer germanischen Rune im Deutschen zugleich geschichtsromantische Ressentiments erweckte, sondern hat noch heute nach der Vernichtung aller es umrankenden Mythen die Eigenart, klare Begriffsbildungen zu verhindern. Dieses Wort "SS" spricht sich so leicht aus, ohne dass sich klare Vorstellungen damit verbinden, was denn tatsaechlich unter ihm zu verstehen ist.

H2730 - 0043

H2730 - 0044

Es besteht die Gefahr, dass ein Geschichtsmythos entsteht, der wie jeder solcher Mythen aus Unkenntnis der Tatsachen oder - noch schlimmer - auf halber Kenntnis beruht.

Wir, die wir den Hitlermythos bekaempfen, wo wir es koennen - wir haben es auch in der Beweisaufnahme vor dem Hohen Gericht getan - wir wollen nicht, dass sich ein Mythos rankt um eine Vielzahl von Personen unter dem Schlagwort "SS", um Schuldige und Unschuldige, wir wollen nicht dabei helfen, im Interesse einer neofaschistischen Propaganda sogenannte "Maertyrer" zu schaffen.

Deshalb muessen wir ganz klar fragen und beantworten: was alles bedeutet SS?

Der entscheidende Irrtum der Anklage ist, dass alle oder wenigstens alle wesentlichen Taetigkeitskreise Himmlers als Taetigkeiten der SS angesehen werden. Ohne Ruecksicht auf Entstehung oder Aufgaben der vielen Dienststellen und Einheiten, die Himmler unterstanden, ohne Ruecksicht darauf, ob organisatorische Zusammenhaenge je bestanden, fasst die Anklage Allgemeine SS, Waffen-SS, den SD, die Polizei, das KL-Wesen, die Geschaefte des Reichskommissars fuer die Festigung des Deutschen Volkstums, die Taetigkeit des Chefs des Kriegsgefangenenwesens und noch mehr in einer grossen imaginaeren Einheit zusammen, in "Der SS". Sie muss von einer solchen Einheit ausgehen, um sich ueberhaupt erst die Grundlage fuer den Nachweis zu schaffen, dass im Rahmen einer angeblichen Verschwoerung alle Sparten des oeffentlichen Lebens im Staate, in der Partei und in der Wehrmacht von dieser SS durchsetzt worden seien, die sich wie ein Polyp ueber Deutschland und Europa gelegt hatte.

Dass Himmlers Taetigkeit die Taetigkeit der SS gewesen sei, trifft nur bis 1933 oder 1934 zu. Nur bis dahin gab es eine einheitliche Organisation SS und aus dieser Zeit hat die Anklage in Verkennung der wahren Entwicklung der Dinge den Gedanken der Einheitlichkeit alles dessen, was sie SS nennt, uebernommen. Es war dies die SS als ein Teil der SA und damit einer Gliederung der NSDAP.

H2730 - 0045

Mit der Machtuebernahme kam dann aber die Zeit, in der ein grosser Teil aller fuehrenden und mittleren Staatsstellungen mit Parteifuehrern besetzt wurde. Von dieser Zeit an geht Himmler neben der SS seinen eigenen persoenlichen Weg, zunaechst - im Vergleich zu anderen Parteigenossen - noch voellig zurueckhaltend, dann aber immer zielstrebiger.

Hier war es vornehmlich die Person Heydrichs, die Himmlers Interesse auf das staatliche Gebiet, auf das Gebiet der Machtpolitik lenkte. Himmler war, ebenso wie viele Fuehrer der SA, 1933 Polizeipraesident geworden und zwar von Muenchen. Bald wurde er auch Chef der Politischen Polizei in Bayern, dann in den anderen Laendern Deutschlands mit Ausnahme von Preussen. Hier war zunaechst noch Goering Chef der Gestapo. Aber bald wurde Himmler dessen Vertreter und Heydrich damit der Leiter des Geheimen Staatspolizeiamtes in Berlin. Himmlers Streben ging nun immer deutlicher nach Erweiterung seiner staatlichen Macht, die ihm die SS nicht bieten konnte. Sein Ziel war das Innenministerium. Bereits 1936 fasste er die gesamte Polizeigewalt des Reiches, die bis dahin eigene Angelegenheit der Laender gewesen war, als Chef der deutschen Polizei in seiner Hand zusammen. Er war damit nicht nur oberster Vorgesetzter der Geheimen Staatspolizei und Kriminalpolizei geworden, die man als Sicherheitspolizei begrifflich zusammenfasst, sondern auch der gesamten Ordnungspolizei innerhalb Deutschlands. Nun erst hatte er eine Machtposition von groesster Bedeutung in die Hand gelegt bekommen, und zwar von Hitler und nicht von seiner SS oder auch nur durch sie oder wegen ihr. Diese Polizeien hatten, das bitte ich das Gericht zu bedenken, schon selbststaendig neben der SS bestanden, ehe Himmler ihr Chef geworden war. 1939 wurde er Reichskommissar fuer die Festigung deutschen Volkstums und damit wieder mit einer neuen Reichsaufgabe, der Rueckssiedlung usw. betraut. 1943 erfolgte dann tatsaechlich seine Ernennung zum Innenminister des Reichs.

Durch persoenliche Ergebenheit gegenueber Hitler und durch vorbehaltlo Annahme jeder, aber auch jeder neuen Aufgabe erkaempfte er sich das persoenliche Vertrauen Hitlers und vergroesserte damit immer weiterge-

H2730 - 0046

hend seine persoenliche Machtstellung im Reich. Es war eine Eigentuemlichkeit dieses Reichs, dass Hitler auf einer Einzelperson seines Vertrauens eine gerade unuebersehbare Zahl von Aemtern und Aufgaben vereinigte. Als Beispiel brauche ich nur auf die Persoenlichkeit Goerings hinzuweisen. In eben dem Masse, in dem Goering an Vertrauen bei Hitler einbuesste, stieg die Machtpersoenlichkeit Himmler meteorhaft empor. Aber diese Machtstellung hatte er ganz allein fuer seine Person und ohne seine SS erlangt, auch gaenzlich unabhaengig davon, dass er deren Reichsfuehrer war. Das haben die Zeugen Grauert, Reinicke und Pohl eingehend auseinandergesetzt.

Tatsaechlich hatte denn auch die SS, die ehedem mit Himmler eng verbunden war, im Laufe der Zeit in der Vielzahl der sie bildenden und von einander wohl zu unterscheidenden Teile eine ganz eigene und selbstaendige Entwicklung genommen. Leider ist es mir bei der Kuerze der verfuegbaren Zeit nicht moeglich, diese Entwicklung in der erforderlichen Ausfuehrlichkeit hier vorzutragen, obwohl sie von groesster Bedeutung fuer die Gesamtverteidigung ist. Ich habe aber die notwendigen Darlegungen unter Wuerdigung der hiezu vorgetragenen Beweise meinem Plaidoyer als Anlage beigefuegt und bitte das Hohe Gericht, diese Ausfuehrungen bei der Urteilsfindung beruecksichtigen zu wollen. Die Anklage meint zum Beweise der behaupteten Einheit, dass die Allgemeine SS der Grundstock gewesen waere, aus dem sich all die anderen Organisationen ergaenzt und aufgebaut haetten. Allein die Tatsache, dass durch die Waffen-SS fast eine Million gegangen sind, waehrend die Allgemeine SS nur 250.000 Menschen insgesamt gezaehlt hat, widerlegt diese Behauptung. Ich habe in der soeben erwaehnten Anlage gezeigt, wie die einzelnen Organisationen sich von vornherein nach eigenen Gesetzen gebildet, ergaenzt und fortgebildet haben. Die Allgemeine SS ist nicht der Jungbrunnen fuer die anderen Organisationen, sondern das alte Ueberbleibsel, das sich zunaechst noch am Leben erhalten hatte, waehrend des Krieges aber bereits eingegangen war, weil es wegen Mangel an irgendeiner Aufgabe hatte eingehen muessen (Zeugen Eberstein, Hin-

derfeld, Juettner, Pohl).

Den allerwesentlichsten Gesichtspunkt hat die Anklage aber nicht erwaehnt. Es ist ein Gesichtspunkt, der nach meiner Auffassung vornehmlich geeignet ist, Licht in das Dunkel um die imaginaere Einheit der SS zu bringen: Wo lag die Exekutive des Staates? Als Werkzeug fuer eine angebliche Verschwoerung duerfte nur ein Instrument tauglich gewesen sein, das ueber irgendwelche staatliche Machtmittel verfuegte, das staatliche Exekutivgewalt besass. Weder die Allgemeine SS, noch die Waffen-SS waren solche Organisationen. In keinem Zeitpunkt ihres Bestehens hat ein Fuehrer oder Mann der Allgemeinen SS auf oeffentlich-rechtlichem, insbesondere polizeilichem Gebiet groessere Rechte gehabt als irgendein anderer deutscher Staatsbuerger. Er hat niemals Verhaftungen oder Wohnungsdurchsuchungen durchfuehren koennen oder ungestraft durchgefuehrt (Zeugen Reinecke und Eberstein). Dass es zu revolutionaeren Uebergriffen sogleich nach der Machtergreifung gekommen ist, aendert an dieser Tatsache nichts. Sie sind auch alsbald wirksam bekaempft worden, wie der Zeuge Grauert bekundet hat. Kein Angehoeriger der Waffen-SS hat je groessere Rechte gehabt als irgendein Wehrmachtsangehoeriger. (Zeuge Hausser). Tatsaechlich lag die Exekutive des Reichs allein in der Hand der Polizei, der Staatspolizei, der Kriminalpolizei, zusammengefasst als der Sicherheitspolizei und der Ordnungspolizei. Nur auf sie haette sich logischerweise eine Machtpolitik im Sinne einer angeblichen Verschwoerung stuetzen koennen.

Besonders aufschlussreich fuer die Frage, welche Taetigkeiten der SS als im Zusammenhang mit der Exekutive stehen zu betrachten sind, ist die Aussage des Zeugen Grothmann aus der naechsten Umgebung Himmlers. Seine Aussage ist nichts Besonderes, soweit er bekundete, dass die Angelegenheiten der Waffen-SS Himmler vom Adjutanten der Waffen-SS, die der Polizei vom Polizeiadjutanten vorgetragen wurden, waehrend die restlichen Angelegenheiten der Allgemeinen SS das allgemeine Sekretariat zu unterbreiten hatte. Allerdings wird auch hier wieder die scharfe Trennung der einzelnen Gebiete offenbar. Wichtig ist aber,

H2730 -0047

dass die Angelegenheiten der KL-Wesens und auch das ganz anders geartete Gebiet des SD nicht dem SS-Adjutanten, sondern Himmlers Polizeiadjutanten zur Bearbeitung und zum Vortrag oblagen. Damit wird die Aussage des Zeugen Reinecke erneut bestaetigt, der von dem Gebiet der Gerichtsbarkeit her zur Trennung in 5 selbstaendige Aufgabengebiete Himmlers im Rahmen der Anklage gekommen war: Allgemeine-SS, Waffen-SS, SD, KL-Wesen und Polizei.

Die Exekutive ist in der Tat der Schluessel fuer das Verstaendnis des Anklagevorbringens und fuer eine gerechte Wuerdigung des Falls. Am Anfang der Entwicklung hatte Himmler auf Seiten seiner SS gestanden und war in ihr aufgegangen. Nachdem er fuer seine Person die Polizeigewalt des Reiches uebertragen erhalten hatte, lebte er nur noch in dieser Sphaere, in der der Exekutive. In der raschen Entwicklung Deutschlands zum Polizeistaat spielte er die fuehrende Rolle. Bald liess er die letzten Ruecksichten auf jegliche rechtsstaatliche Institution fallen. Aber daneben hielt er fuer seine Organisationen Allgemeine SS und Waffen SS den einmal eingeschlagenen Weg inne und zog sich mit den Auswuechsen seiner polizeilichen Taetigkeit auch vor diesen Organisationen, genau so wie vor dem gesamten Volk, hinter einen dichten Schleier des Geheimnisses zurueck. Man kann das alles nicht verstehen, wenn man sich nicht vergegenwaertigt, dass Himmler in einer Person zwei gaenzlich kontraere Erscheinungen barg. Auf der einen Seite predigte und pflegte er menschliche Werte, wie Sauberkeit, Mannszucht, und Anstand. Hier spielte er auf dem Instrument seiner Organisationen Allgemeine SS und Waffen SS. Auf der anderen Seite nuetzte er seine Machtfuelle zu kompromislosen polizeistaatlichen Befehlen und Massnahmen aus. Die Konzentrationslager, die Massenexekutionen ohne Urteilsspruch, die Einsatzgruppen seien zunaechst nur angedeutet. Hier und nur hier spielte er auf dem Instrument der Exekutive des Reichs. Ein Abgrund tut sich zwischen beiden auf. So war es denn auch nicht verwunder-

H2730 - 0048

lich, wenn er mit den seltenen Reden, die er in der Kriegszeit hielt und in denen er sich ganz in seine Zukunftsgedanken der Staatspolizeitruppe verbohrt hatte, bei den Fuehrern und der Truppe der Waffen-SS auf Ablehnung stiess; denn sie standen als Soldaten vor dem Feind. Es ist verstaendlich, wenn der Anklage diese andere Seite Himmlers nur als die Tuenche der zweiten erschienen ist. Dabei ist nichts falscher als das. So ist es auch kein Zufall, dass der Angeklagte Seyss-Inquart aus der genauen Kenntnis der Entwicklung und die Zeugen Hausser und Reinecke, die aus ihrer damaligen hohen Dienststellung und ihrer heutigen Kenntnis einen weitgespannten Ueberblick ueber die Dinge haben, Himmler als den Mann mit zwei voellig verschiedenen Gesichtern schildern. Sie befinden sich dabei in guter Gesellschaft; denn Graf Bernadotte sagt in seinem schon zitierten Buch "Der Vorhang faellt" aufgrund vieler Besprechungen mit Himmler dasselbe.

Himmler ist also nicht die SS. Daran aendert auch nichts die Tatsache, dass er allenthalben in Gesetzen und Verordnungen, in denen seine Betrauung mit irgendwelchen neuen Aufgaben bekanntgegeben wurde, als "der Reichsfuehrer SS" bezeichnet wird. Wie die Zeugen Reinecke und Kubitz richtig gesagt haben, handelt es sich dabei um seine Dienstbezeichnung, seinen Titel, der im oeffentlichen Leben praktisch an die Stelle des Namens getreten war. Die Fachgebiete der Polizei und des Reichskommissars fuer die Festigung Deutschen Volkstums oder die Posten des Oberbefehlshabers des Ersatzheeres und des Chefs des Kriegsgefangenenwesens wurden nicht dadurch zu Angelegenheiten der SS, dass sie auf den Reichsfuehrer-SS uebertragen wurden.

Das behauptet allerdings die Anklage, und zur Stuetze ihrer Darstellung sagt sie weiter, dass Himmler nach der Uebernahme neuer Aemter alsbald dazu uebergegangen sei, diese mit SS-Angehoerigen zu infiltrieren. Doch das ist ebenfalls unrichtig. Von den Zeugen Zunke und Bader ist bestaetigt worden, dass ein Teil von Angehoerigen der Ordnungspolizei in die Allgemeine-SS uebernommen worden ist und nicht umgekehrt. Eine Infiltrierung der Polizei hat also gar nicht stattgefunden. Fuer die Sicher-

H2730 - 0049

heitspolizei ergibt sich aus Himmlers Erlass vom 23.6.1938 (Dokument 1637 PS), dass die Beamten und Angestellten der Sicherheitspolizei in d Organisation SD uebernommen wurden unter Verleihung von SS-Dienstgraden, die ihrer polizeilichen Dienststellung entsprachen, und nicht umgekehrt, ohne dass sie auch nur einen Tag am Dienst der Allgemeinen SS teilnahmen.

Die Vernehmung des Zeugen Zupke vor der Kommission am 20.5.1946 und das Affidavit von Bomhard vom 13.7.1946 (SS-Affidavit Nr. 82) beweisen, dass etwa 20 Kategorien von Angehoerigen der Ordnungspolizei dadurch formell Mitglieder der SS wurden, dass ihnen auf Grund ministerieller Erlasse SS-Dienstgrade verliehen wurden, die ihrem ausschliesslich massgeblichen polizeilichen Dienstrang entsprachen. Diese sogenannte "Dienstgradangleichung" begruendete aber keine echte Mitgliedschaft, da die betroffenden Polizisten keinen SS-Eid leisteten, keinen Beitrag zahlten, keine SS-Funktion innehatten, keinen SS-Dienst leisteten, keinerlei Vorrechte oder Vorteile irgendwelcher Art aus der Rangverleihung herleiten konnten und nicht einmal die SS-Uniform trugen. Ihr polizeilicher Dienst blieb unveraendert der gleiche.

Entsprechend wurde auch im uebrigen oeffentlichen Leben verfahren. Nicht die SS besetzte die Schluesselstellungen und sonstigen wichtigen Aemter, sondern die Inhaber solcher Stellen wurden umgekehrt von Himmler als Ehrenfuehrer in die SS uebernommen.

Die Affidavits Fuehrer SS Nr. 63 und Wunder SS Nr. 42 eroertern an eindrucksvollen Beispielen die Schaffung der Ehrenfuehrer, Flister SS Nr. 49 und Bethke SS Nr. 48 berichten, dass auf solche Weise die Kreis- und Ortsbauernfuehrer geschlossen in die Allgemeine-SS aufgenommen wurden und von Behr SS Nr. 98 und Reinhardt Nr. 97 schildern die Uebernahme der Fuehrer des Reichskriegerbundes. Es war also nicht so, dass die SS den Staat infiltrierte, sondern so, dass die SS-fremden Elemente in die Organisationen aufgenommen wurden. Die Masse blieb aber, was sie war, ein Verband von Bauern, Handwerkern, Studenten, Arbeitern und Vertreter aller Berufsschichten. An den Aufgaben der Allgemeinen-SS aenderte sich dadurch

H2730 – 0050

nichts.

Nach dieser Betrachtung wird offenbar, wie wenig begruendet die v einzelnen Verteidigern von Einzelangeklagten und Organisationen aufge - stellte Behauptung ist, im Kriege habe "die SS" die Regierungsgewalt in Deutschland besessen. Durch viele Zeugen und Affidavits ist bewiesen, das: die als typisches Vereinsleben zu bezeichnende Taetigkeit der Allgemeinen- SS seit Kriegsbeginn immer geringer wurde und im Laufe des Krieges schlie: lich ganz zum Erliegen kam. Die Waffen-SS stand an den Fronten, immer mehr von Eingezogenen durchsetzt. Sie unterstand dem Oberbefehl der Wehrmacht. Diese beiden Teile der SS konnten also das Regiment in Deutschland waehrend des Krieges nicht ausueben. Das mit den Konzentrationslagern selbst befasste Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt gehoerte zwar - wie ich noch darstellen werde - nominell zur SS, hatte aber keinerlei Verwaltungsbefugnis ueber irgendwelche anderen Einrichtungen in Deutschland.

Eine Terrorverwaltung konnte wohl durch Verhaftungen und Einwei - sungen von Personen in KZ-Lager ausgeuebt werden. Das war aber ebenfall nicht Sache irgend eines Teiles der SS-Organisation, sondern Sache des Innenministeriums, der Polizei und des Reichssicherheitshauptamtes (Gestap

Auch die Einrichtung der Hoeheren SS- und Polizeifuehrer aendert an diesen Feststellungen nichts, denn der Name ist tatsaechlich irre - fuehrend. Sie hatten keine Befehlsbefugnis gegenueber Polizei und Waffen- SS. Nur in den ganz seltenen Faellen, wo sie wie der Reichsfuehrer-SS in Personalunion zugleich eine <u>staatliche</u> polizeiliche Dienststellung innehatten - z.B. Polizeipraesident -, waren sie zur Befehlsgebung an die Polizei befugt, jedoch auch <u>nur wegen ihrer staatlichen Stellung, nicht als SS-Fuehrer.</u> In den besetzten Ostgebieten war das noch deutlicher, denn dort gab es keine Allgemeine-SS. Die Hoeheren SS- und Polizeifuehrer hatten dort auch keine Befehlsgewalt ueber die Waffen-SS, sodass die Hoeheren SS- und Polizeifuehrer nur eine staatliche Polizeifunktion ausuebten. Ich verweise auf die Aussagen des Zeugen Freiherrn von Eberstein auf die Affidavits Martin (SS-Affidavit Nr. 86), Hoffmann (SS-Affidavit

H2730 - 0051

H2730 - 0052

Nr. 88) und von Bomhard (SS-Afidavit Nr. 87).

Wir sehen also: Himmler erhielt zwar einen bedeutenden Machtzuwachs waehrend des Krieges; diesen Machtzuwachs erhielt aber nicht die SS. Er erhielt diese Macht nicht infolge seiner Stellung als Reichsfuehrer SS und er konnte sie auch nicht durch die SS ausueben, sondern lediglich durch staatliche Organe, das heisst Polizei jeder Art. Die restliche und mit Himmler konkurrierende nichtstaatliche Macht wurde durch die Partei)Reichs-,Gau-,Kreisleitung usw.) ausgeuebt.

Alle Teile der SS standen ausserhalb dieses Machtkampfes Himmler - Bormann.

H2730 – 0053

Aus meinen Darlegungen ergibt sich abschliessend folgendes:

1) Es kann sich bei den als "SS" zusammengefassten Einrichtungen nicht um ein einheitliches Instrument einer Verschwoerung handeln.
2) Das Gericht kann die Frage des verbrecherischen Charakters nur fuer jeden Organisationsteil getrennt pruefen.

Die Anklagevorwuerfe, mit denen ich mich nach diesen Ausfuehrungen grundsaetzlicher Art noch beschaeftigen muss, – es kann wegen der knappen Zeit nur ein Teil, der wichtigste Teil sein – nehmen an Schwere zu, je mehr wir uns dem Kriege naehern oder in ihm dem Zusammenbruch zustreben.

Ein schwerer und ausgedehnter Anklagekomplex gegen die SS wird unter dem Schlagwort "Germanisierung" zusammengefasst.
Die Umsiedlung ganzer Volksteile an sich, ihre Verpflanzung vom bis dahin heimischen Boden in eine andere Landschaft kann nicht darunter verstanden sein; denn gegenwaertig ereignet sich das Entsprechende in den Polen zugesprochenen bisher deutschen Gebieten zwischen Oder und Weichsel in Schlesien und der Tschechoslowakei. Um einen verbrecherischen Tatbestand zu ergeben, muss also noch Wesentliches dazukommen: Die Planung, die Methode der Durchfuehrung und die Verbindung mit dem Angriffskrieg.

Das Widerspruchsvolle, Sprunghafte in Hitlers Befehlen kommt nirgends klarer zum Vorschein wie in dem Komplex, den die Anklage unter der Germanisierung versteht. Nur eines ist ganz evident: diese Befehle – teilweise in Form von Gesetzen – richteten sich nicht an die SS. Grundlegend ist der viel zitierte Erlass vom 7.10.1939 (PS 686). Aber kein Jurist kann ihn anders verstehen, als dass damit eine neue staatliche Behoerde geschaffen wurde, der "Reichskommissar fuer die Festigung deutschen Volkstums". Himmler gelang es, vor anderen Konkurrenten, die im Rennen um diesen Posten lagen, den Vorzug zu gewinnen. Er wurde dieser "Reichskommissar". In dem Erlass, der nicht etwa von einer Parteidienststelle, sondern von der Reichsregierung gezeichnet ist, wird Himmler mit seinem uebrigen Titel "Reichsfuehrer SS" genannt. Waere er Wehrmachtsgeneral gewesen, dann waere er dann als "Generalleutnant", waere er Be-

amter

H2730 - 0054

gewesen, so waere er als "Minister" bezeichnet worden. Daraus ist doch keine Beauftragung der SS als Organisation zu erkennen.

Das Reich bezahlte diese neue Behoerde. Ihre Mitarbeiter waren Beamte, die aus den verschiedensten anderen Behoerden, nicht etwa nur aus der SS, genommen wurden.

Freilich waren auch SS-Leute dabei, aber nicht ueberwiegend und nicht in den wichtigsten Stellungen. Ich verweise auf die Affidavits SS Nr. 113, 110, 111, 43, 73 und 75. Das Reichskommissariat zur Foerderung des deutschen Volkstums gehoerte zum persoenlichen Machtbereich Himmlers, aber kein Dezernent des Kommissariats hatte etwa eine Befehlsgewalt ueber SS-Aemter oder SS-Maenner, es sei denn, dass sie ihm als seine Beamten untergeordnet waren.

Unter dem Reichskommissar fuer die Festigung des Deutschen Volkstums arbeitete die Volksdeutsche Mittelstelle, mit der sich die Anklage wiederholt befasst hat. Ihre Aufgabe war es, Deutsche, die aber bis dahin nicht die deutsche Staatsangehoerigkeit hatten, aus den bisherigen Gastlaendern nach Deutschland zurueckzusiedeln. Hierzu stellte sie die Mittel zur Verfuegung. Das ist die Bedeutung dieser Dienstbezeichnung entgegen den nicht richtigen Uebersetzungen. "Mittel" bedeutet Geld oder Gegenstaende mit Geldwert. Die "Mittelstelle" beschaffte und kassierte die hierbei noetigen oder anfallenden Devisen. Andere Aufgaben des Reichskommissars fuer die Festigung des deutschen Volkstums, die in der erwaehnten Verordnung als "Ausschaltung des schaedigenden Einflusses volksfremder Minderheiten" bezeichnet wurden, gingen die Volksdeutsche Mittelstelle nichts an. Diese Aufgaben uebernahmen als polizeiliche Aufgaben Heydrich und die Polizeiabteilungen des Reichssicherheitshauptamtes. Sie wurden genau so behandelt wie die Deportierung von Juden nach dem Osten z.B. in Arbeitslager oder nach Theresienstadt. Auch hierfuer waren ausschliesslich Heydrich und die Polizeiabteilungen des RSHA zustaendig.

Zu den Vorwuerfen im einzelnen aeusserte sich der Zeuge Kubitz vor der Kommission und die Affidavits Creutz, Greifelt und Golling (SS Nr. 115, 72, 79, 80, 71, 112, 113, 114, 77, 73 und 76).

H2730 – 0055

Auf die Ausnutzung der Produktionsmoeglichkeiten hatte, wie vor diesem Forum zur Genuege ausgefuehrt, lediglich Goering mit dem Vierjahresplan, nicht im geringsten aber der Reichskommissar fuer die Festigung deutschen Volkstums oder die SS Einfluss (Golling I, SS Nr. 73).

Die von der Volksdeutschen Mittelstelle durchgefuehrten freiwilligen Umsiedlungen Deutscher aus dem Ausland, insbesondere der Sowjetunion aufgrund zwischenstaatlicher Vertraege mit der Sowjetunion koennen nicht als Verschleppung oder Evakuierungen im Sinne der Anklage gesehen werden (Greifelt II SS 76). Die Anklage folgert die Beteiligung der SS an dieser Taetigkeit aus der Tatsache, dass an ihr zahlreiche Maenner in SS-Uniform mitgewirkt haetten. Dass es sich dabei nicht um SS-Angehoerige und SS-Auftraege gehandelt hatte, ist durch die Aussage Kubitz erwiesen. Ueber die Einzelheiten hierzu erlaube ich mir erneut einen Hinweis auf die von mir ueberreichte Anlage.

Die Evakuierungen von Polen aus den ehemaligen deutschen Ostprovinzen waren bereits vor der Schaffung des Reichskommissars fuer die Festigung deutschen Volkstums nahezu abgeschlossen (Creuz, SS 72, Golling SS 71). Sie waren zuvor von den Chefs der Zivilverwaltungen durchgefuehrt worden, nicht von der SS.

Im Generalgouvernement galten besondere Rechtsverhaeltnisse, sodass die Behoerden Stabshauptamt und Volksdeutsche Mittelstelle weder eingreifen konnten, noch fuer die dortigen Verhaeltnisse verantwortlich gemacht werden koennen.

Die Evakuierungen im Westen wurden von den Chefs der Zivilverwaltungen in ausschliesslich eigener Zustaendigkeit durchgefuehrt. (Aussage Kubitz, Affidavit Bruckner, SS 74, Edgar Hoffmann SS 75, Creutz II SS 80).

Die Verleihung der deutschen Staatsbuergerschaft an die Angehoerigen der bisherigen deutschen Minderheit in den ehemals polnischen Provinzen erfolgte nicht durch den Reichskommissar fuer die Festigung deutschen Volkstums, sondern durch das Reichsministerium des Innern und die ihm unterstellten Verwaltungsbehoerden bereits zu einer Zeit, als Himmler dieses Ministeramt noch nicht bekleidete. Das Verfahren der

H2730 - 0056

Volksliste, die irrefuehrend mit "Rassoregister" uebersetzt wird, wurde vom Reichsinnenministerium durchgefuehrt. Es hatte also weder mit dem Reichskommissar fuer die Festigung deutschen Volkstums, noch mit der Rassenideologie gerade der SS irgend etwas zu tun. (Golling I SS 71).

Die Beschlagnahme von landwirtschaftlichen Vermoegen durch den Reichskommissar fuer die Festigung deutschen Volkstums beruhte auf dem Erlass der Reichsregierung vom [illegible].1939, nach dem die eingegliederten Ostgebiete zum Reichsgebiet erklaert wurden, sowie auf einer im Rahmen der geltenden Gesetze ordnungsgemaess bekanntgemachten Verordnung ueber die Beschlagnahme, die vom Reichskommissar fuer die Festigung deutschen Volkstums nicht einmal mitgezeichnet ist. (SS-Dokumentenbuch Nr. 13)

Im uebrigen ergibt eine genaue Pruefung dieser Verordnung, dass die verfuegten Beschlagnahmen bereits ausgesprochen waren, bevor der Reichskommissar fuer die Festigung deutschen Volkstums seine Taetigkeit aufgenommen hatte. Sie beschraenkten sich nur noch auf eine nachtraegliche Erfassung und Ueberpruefung (Creutz SS 72, Golling SS 71).

Von einer Beschlagnahme durch den Reichskommissar fuer die Festigung deutschen Volkstums oder gar die SS zu Gunsten der Unterbringung von Rassedeutschen oder zur Belohnung bewaehrter Nazis kann keine Rede sein, da die vom Reichskommissar fuer die Festigung deutschen Volkstums ausgeuebte Beschlagnahme nicht geeignet war, Land zur Ansiedlung zu beschaffen oder Landwirte von ihren Hoefen zu vertreiben. (Golling SS 71, Greifelt I SS 73, 76, 78, Creutz SS 79).

Aus diesem Grunde ist auch durch den Reichskommissar fuer die Festigung deutschen Volkstums jedwede eigentums-uebertragende Ansiedlung unterblieben. Es wurden lediglich die bereits vorhandenen Treuhaender auf verwaisten Hoefen durch solche aus den Reihen der Umsiedler ersetzt.

Die dem entgegenstehende Auffassung der Anklage (1352 PS) stuetzt sich auf Eigenmaechtigkeiten und Vorschlaege eines untergeordneten Angestellten Kusche, der nicht einmal der SS angehoerte und dessen Irrtuemer - wie sich aus dem Dokument selbst und dem Affidavit Golling SS 71 einwandfrei - gestellt sind. Bezeichnend fuer den Reichskommissar fuer die

H2730 - 0057

Festigung deutschen Volkstums ist aber der Fall Kusche insofern, als dieser wegen seiner voellig falschen Auffassung aus der Behoerde entfernt wurde (Golling 71). Ueberhaupt laesst sich bei der sogenannten Germanisierung kein einheitlicher Plan erkennen. Die Chefs der Zivilverwaltung evakuierten in ihren Gebieten jeder aus anderen Motiven und Auftraegen (Bruckner SS 2, Edgar Hoffmann SS 75). Die Behoerden des Reichskommissars fuer die Festigung deutschen Volkstums und das Stabshauptamt billigten diese Evakuierungen nicht, konnten sie allerdings nicht aufheben, hemmten aber, soweit sie dazu in der Lage waren, die Durchfuehrung und brachten sie praktisch zum Erliegen (Aussage Kubitz, Affidavit Bruckner, Edgar Hoffmann Himmler wusste beispielsweise nicht, was Buerckel oder Hitler verhatten. In Posen /Westpreussen wurde die polnische Bevoelkerung evakuiert, in Oberschlesien blieb sie wohnen. Die Umsiedlung der Baltendeutschen wurde innerhalb weniger Stunden beschlossen, aber ueber die Durchfuehrung einer Ansiedlung oder Unterbringung bestand absolute Ungewisshoit (Kubitz). Der Reichskommissar fuer die Festigung deutschen Volkstums siedelte Volksdeutsche aus Lublin nach Posen um, der Generalgouverneur siedelte dort wieder Deutsche an (2916-PS, 910-PS, Creutz SS 72). Staendig neue Rucksiedlungen Deutscher aus dem Ausland brachten Hunderttausende ins Reich, obwohl ueber eine halbe Million mit Jahren in Lagern auf irgendeine Unterbringung warteten (Kubitz).

Das polnische Eigentum beschlagnahmten nacheinander der Vierjahresplan, Haupttreuhandstelle Ost und Reichsernaehrungsministerium (RGBL. 1940, Seite 353, 1270).

Bei diesem nur beispielhaft angedeuteten Durcheinander kann weder auf Seiten des Reichskommissariats, noch gar auf Seiten der SS von einem wohldurchdachten Plan der Germanisierung die Rede sein.

Nun zu einem weiteren Vorwurf:

"Zwangsverschleppung zur Sklavenarbeit."

Unter den Verbrechen in besetzten Gebieten gegen die Zivilbevoelkerung nimmt in der Anklage einen breiten Raum ein die Deportation von Zivilisten zur Sklavenarbeit, besonders nach Deutschland. Der Vorwurf hat sich

H2730 - 0058

in erster Linie gegen den Angeklagten Sauckel gerichtet. Sein Verteidiger Dr. Servatius hat zum Beweisergebnis und zur rechtlichen Wuerdigung des Begriffs der Sklavenarbeit eingehend Stellung genommen. Darauf wird zunaechst verwiesen.

Die Anklagebehoerde und zum Teil auch Dr. Servatius sind jedoch der Auffassung, dass auch die SS fuer die Vorgaenge mit verantwortlich sei. Dem kann jedenfalls nicht zugestimmt werden, soweit es sich um Allgemeine SS und Waffen-SS handelt.

Die Allgemeine SS hatte, wie schon ausgefuehrt, ihre Taetigkeit mit Kriegsbeginn praktisch eingestellt. Aus keiner Stelle ergibt sich, auch der umfangreichen Beweisaufnahme, dass irgendeine Einheit der Allgemeinen SS mit der Verschleppung der Zivilbevoelkerung zum Arbeitseinsatz zu tun gehabt hat.

Das gilt auch fuer die Waffen-SS, die niemals Einfluss auf die Arbeitsbeschaffungsmassnahmen Sauckels hatte und die auch niemals als solche etwa zur Ausfuehrung der Massnahmen Sauckels herangezogen wurde. Die Erfassung fremdvoelkischer Arbeitskraefte fuer den Einsatz im Reich war grundsaetzlich Aufgabe der Verwaltung. Die Zufuehrung von Arbeitskraeften an die Organisation Sauckel nahmen die Reichskommissare der besetzten Gebiete vor und bedienten sich dazu ihrer Verwaltungsorgane, der Generalkommissare usw. Diese wiederum griffen im Wege der gesetzlich vorgeschriebenen Amtshilfe fuer die Verwaltung, soweit erforderlich, auf die Ordnungs- und Sicherheitspolizei zurueck, waehrend die SS, besonders aber die Waffen-SS, die den Generalkommissaren nicht zur Verfuegung stand, mit der ganzen Aktion der Arbeitserfassung gar nichts zu tun hatte (SS-Aff. von Bonhard Nr. 108).

Diese Regelung ist auch auf Sondergebieten nicht geaendert worden. Waffen-SS und Allgemeine SS haben keine Handreichungen dazu gegeben, Haeftlinge in Konzentrationslager zu ueberfuehren und sie dort der Sklavenarbeit zuzufuehren. Fuer die Einweisung in KL war, wie bekannt, ausschliesslich die Gestapo zustaendig. Sie sorgte auch fuer die Zufuehrung neuer Haeftlinge. Das ist auch schon von dem Herrn englischen Ankläger Farr festgestellt worden (Seite 1636 des deutschen Protokolls).

H2730 – 0059

Das ergeben auch Einzelunterlagen, so zum Beispiel das Dokument L 61. in dem von Unterbringung krimineller und asozialer Polen in Konzentrationslagern durch den Chef der Sicherheitspolizei und des SD die Rede ist. Das gleiche Dokument belegt zudem, dass auch der Austausch juedischer gegen polnische Arbeitskraefte im Reichsgebiet ausschliesslich auf einer Vereinbarung zwischen Dienststelle Sauckel und dem Chef der Sicherheitspolizei beruhte. Die SS, also Waffen-SS und Allgemeine SS, hatten damit, im Gegensatz zur Annahme im deutschen Protokoll Seite 1058 gar nichts zu tun. Das gilt auch durchweg fuer die Zufuehrung sonstiger Personengruppen in die Konzentrationslager und ihren dortigen Einsatz in Ruestungsbetrieben. Ausnahmsbs wurde die Zufuehrung hier durch die Gestapo vorgenommen. Das betrifft sowohl die Einweisung von Franzosen (Vergleiche Plaidoyer Servatius Seite 39) wie die Zwangseinweisung von Partisanen. (744-PS USA Exhibit Nr. 445). Diese Faelle entfallen aber wieder als Belastung der Allgemeinen SS und Waffen-SS deswegen, weil die Festnahme und Einlieferung dieser Personengruppen in ein Konzentrationslager nicht der Arbeitsbeschaffung wegen, sondern aus staatspolizeilichen Erwaegungen heraus erfolgte. Der Befehl Himmlers in 744 PS geht zudem zurueck auf eine Anordnung des OKW (Keitl), die befahl, dass im Partisanenkrieg Gefangene als Kriegsgefangene zu betrachten, in Lagern unterzubringen und ueber die Arbeitsaemter Sauckel zur Verfuegung zu stellen waeren. Es handelte sich hier also um eine Personengruppe, die an sich dem militaerischen Standgericht wegen Freischaerlerei verfallen gewesen waere, deren spaetere etwaige Unterbringung in einem KZ also nur eine Erleichterung fuer sie darstellte. Hatten aber Allgemeine SS und Waffen-SS mit der Zuweisung in die KZ nichts zu tun, so koennen sie nicht deshalb mit dem Verbrechen der Verschleppung zur Sklavenarbeit belastet werden, weil diese Haeftlinge nachher in den KZ gearbeitet haben. Dazu ist folgendes zu sagen:

1) Die KZ waren – wie ich noch nachher ausfuehren werde – keine Einrichtungen der Allgemeinen SS und Waffen-SS. Sie waren eine staatliche Organisation fuer sich (SS-Affidavit Nr. 100 Fanslau).

H2730 - 0060

2.) Der Chef des WVHA, Pohl, hatte nur die Verwaltung der KZ unter sich. Die Ertraegnisse aus der Arbeitskraft der Haeftlinge flossen ebenso dem Reich zu wie die Ertraegnisse aus der Verwertung der Arbeitskraft der Gefangenen der allgemeinen Justiz. Die Arbeitslohne wurden auch unmittelbar von einer Reichskasse vereinnahmt, die in jedem KZ eingerichtet war. Diese Kasse unterlag wie jede andere Reichskasse der Pruefung durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs. (Affidavit Frank Nr. 99).

3.) Die Haeftlinge wurden vronehmlich zur Verfuegung gestellt Ruestungsbetrieben des privaten und oeffentlichen Rechts, sowie den Wirtschaftsbetrieben Himmlers. (SS-Affidavit 99 Frank und 100 Fanslau). Diese Betriebe hatten also die gleichen Stellungen wie andere Ruestungsbetriebe, denen ueber das Amt Sauckel Ostarbeiter oder sonstige auslaendische Arbeitskraefte zur Verfuegung gestellt wurden. Aus der Tatsache der Beschaeftigung dieser Haeftlinge im Reichsinteresse und fuer Rechnung des Reiches kann deshalb ein Schluss gegen Allgemeine SS und Waffen-SS nicht gezogen werden. Dass die Ertraegnisse aus solcher Arbeit unmittelbar der Waffen-SS zugeflossen waren, wie die Anklage behauptet hatte, ist durch den Zeugen Juettner und die SS-Affidavits 99 Frank und 100 Fanslau widerlegt.

Im Kampf im Osten tritt zum ersten Mal die Taetigkeit der Einsatzgruppen A, B, C und D der Sicherheitspolizei und des SD in Erscheinung. Sie waren Formationen besonderer Art sicherheitspolizeilichen Charakters, also der Exekutive des Reichs. Mit den sonstigen Aufgaben dieser Einheiten brauche ich mich nicht auseinanderzusetzen. Hier steht nur jene grauenhafte Taetigkeit in Rede, von der der Zeuge Ohlendorf ausgesagt hat, besonders aber die Beteiligung der Waffen-SS daran.

Dass die Einstzgruppen taktisch niemals irgendwelchen Fuehrungsstellen der Waffen-SS unterstellt waren, ist durch die Aussagen Rode und Ohlendorf erwiesen. Es ergibt sich vielmehr, dass diese Einheiten taktisch den Heeresgruppen der Wehrmacht unterstellt waren. Heeresgruppen der Waffen-SS hat es nie gegeben.

H2730 - 0061

Belastend fuer die Waffen -SS ist allerdings die Tatsache, dass zu diesen Einheiten 3 oder 4 Kompanien Waffen-SS, also insgesamt ein Bataillon ohne den zugehoerigen Bat.Stab abgestellt worden mussten. Ich sagte: m u s s t e n, weil die Anweisung von Himmler unmittelbar kam (Zeugen: Juettner und Ruoff). Das Dokument L 180 beweist, dass z.B. in der Einsatzgruppe A von 999 Mann 340 Soldaten der Waffen-SS waren. Die Gesamtstaerke der hierzu abgestellten SS-Maenner betrug 600 - 700 Mann.

Die Tatsache, dass Maenner der Waffen-SS zu sicherheitspolizeilichen Aufgaben herangezogen wurden, scheint der von mir bewiesenen Tatsache zu widersprechen, dass es sich bei der Sicherheitspolizei und der Waffen-SS um zwei gaenzlich verschiedene Organisationen handelt. Dem ist jedoch nicht so: Aus der Aussage Juettner ergibt sich, dass die Abstellung von 3 oder 4 Kompanien von Himmler mit der ausdruecklichen Massgabe befohlen wurde, diese Maenner sollten als Schutz- und Bewachungseinheiten von mobilen Polizeikommandos dienen, die der kaempfenden Truppe folgen sollten. Dass Polizeikommandos im besetzten Gebiet noetig waren, war klar. Dass sie militaerischen Schutzes bedurften, wenn sie unmittelbar der kaempfenden Truppe folgten, konnte nicht Wunder nehmen. Davon, dass die Einsatzgruppen Menschenvernichtungen grossen Stils durchzufuehren hätten, und dass die Maenner der Waffen-SS entgegen der ihnen ausdruecklich zugewiesenen Schutzaufgabe zu diesen Dingen herangezogen werden sollten, war mit keinem Wort die Rede. Irgendein Verdacht konnte in dieser Richtung auch nicht entstehen (Zeuge Juettner). Auch spaeter wurde selbst bei den Fuehrungsstellen der Waffen-SS niemals bekannt, dass jene SS-Maenner zu solchen Aufgaben missbraucht worden waren. (Zeuge Ruoff, deutsch.Komm. Prot.Seite 2413). Der Zeuge Blume aus der Organisationsabteilung der Waffen-SS hat bekundet, dass diese drei oder vier Kompanien - anders als alle anderen Einheiten der Waffen-SS - niemals Sachstandsmeldungen irgendwelcher Art an das Fuehrungshauptamt gegeben haben. Sie waren praktisch aus der Waffen-SS ausgegliedert. So erklaert sich auch, dass keiner der fuehrenden oder mittleren Zeugen der Waffen-SS

H2730 - 0062

von der streng geheim gehaltenen Taetigkeit der Einsatzgruppen und insbesondere von der Beteiligung irgendwelcher SS-Soldaten jemals Kenntnis erhalten haben.

An dem Wesen und der Aufgabe der Millionenorganisation Waffen SS hat jene Abstellung von noch nicht 1000 Mannern, die soviel von sich reden gemacht hat, jedenfalls nichts geaendert.

Wenn von Einsatzkommandos die Rede war, kamen die Vertreter der Anklage bei der Beweisaufnahme meistens auch auf die sog. Sonderkommandos im Osten zu sprechen. Da es sich hierbei um reine Angelegenheiten der Sicherheitspolizei handelte, bei denen Mannner der Allgem. SS oder Waffen-SS nie taetig waren, kann ich von einer Stellungnahme zu diesen Dingen absehen.

Partisanenkampf:

Durch die Behauptung des Zeugen von dem Bach-Zelewski und durch eine Aeusserung in dem von der Anklage vorgelegten Affidavit des Zeugen Rede ist der Begriff des Partisanenkampfes in Russland voellig zu Unrecht mit dem Begriff der systematischen Judenvernichtung verknuepft worden. Beide Zeugen hatten behauptet, sie seien bei rueckschauender Betrachtung zu der Ansicht gelangt, der Partisanenkampf in Russland sei nur ein Vorwand zur Ausrottung der Zivilbevoelkerung gewesen. Diese ungeheurliche Behauptung ist inzwischen durch das Kreuzverhoer des Zeugen Rede vor der Kommission richtiggestellt. Von dem Rede befragenden Vernehmungsoffizier war, wie die Aussage Rede ergibt, vor Abfassung des von der Anklage vorgelegten Affidavits vom Partisanenkampf und zugleich von den Taetigkeiten der erwaehnten Einsatzgruppen und Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei gesprochen worden. Die Bemerkung Redes bezog sich lediglich auf die Taetigkeit der Einsatzgruppen, der Aufgaben insbesondere von dem Vernehmungsoffizier oft faelschlich mit der Bezeichnung "Partisanenkampf" in Verbindung gebracht wurde.

In Wirklichkeit war der Partisanenkampf eine in diesem Krieg durch die Sowjets besonders entwickelte, sich staendig steigernde Kleinkrieg-Fuehrung hinter der Front, die der kaempfenden Truppe durch Einwirkung auf die Nachschubwege ebenso grosse Schwierigkeiten machte

H2730 - 0063

wie den rueckwaertigen Einheiten durch unmittelbare Einwirkung. Diese Kriegsfuehrung war umso haerter, als die Partisanen wussten, dass sie nur Voelkerrecht als Freischaerler behandelt werden koennten und also wegen ihrer Kaempfen.

Die verwaltungsmaessige Aufgliederung des Hinterlandes hinter Front in rueckwaertiges Heeresgebiet und Gebiet der Zivilverwaltung und die Aufgabe des Partisanenkampfes entweder zur Wehrmachtsaufgabe oder zu einer Taetigkeit der Polizei. Der Zeuge Hausser sagte am 6.8.1946 zu Beginn seiner Vernehmung: " Das war eine militaer-polizeiliche Aufgabe (nicht militaer-politische Aufgabe - wie die englische Uebersetzung wortwoertlich lautet). Es waren also dementsprechend die Inhaber der Polizeigewalt im besetzten Gebiet, also die Hoeheren SS-- und Polizeifuehrer und der Chef der Bandenkampfverbaende, die mit Polizeieinheiten ihre Aufgabe zu erfuellen hatten. Dass hierzu auch gelegentlich Einheiten der Wehrmacht und nur ein einziges Mal eine Einheit der Waffen-SS, Kavallerie-Brigade eingesetzt waren, aenderte weder etwas an der Art der Taetigkeit noch war sie geeignet, irgendwelche organisatorischen Verbindungen zwischen Partisanenkampf im rueckwaertigen Polizeigebiet und der Waffen-SS herzustellen. (Zeugen Juettner, Ruoff, Grothmann).

Was von der Aussage des Zeugen von dem Bach-Zelewski zu halten ist, der schon hinsichtlich der verschiedensten Unrichtigkeiten in seiner Aussage ueberfuehrt worden ist (Zeugen Grothmann, Reinecke, Juettner, Ohlendorf), ergibt sich allein aus der Behauptung, dass fuer den Partisanenkampf besonders minderwertige Truppen ausgewaehlt worden seien. Da die Waffen-SS nach der Aussage des Zeugen Hausser niemals besonders minderwertige Verbaende besessen hat, sondern das gerade Gegenteil davon, kann eine Beziehung von der Aussage Bachs zur Waffen-SS ueberhaupt nicht hergestellt werden. Die Einheit Dirlewanger war nach der Darlegung des Zeugen Grothmann eine Bewachungstruppe von Hauptlingen, die in aehnlicher Form in allen Armeen der Welt Verwendung findet. Wesentlich ist hier

nur, dass sie niemals eine Einheit der Waffen-SS oder gar, wie von dem Bach den Tatsachen zuwider behauptete, eine Einheit der Allgemeinen S gewesen ist. (Zeuge Grothmann). Die hatte im uebrigen nie zur Bekaempfun der Partisanen ausgereicht.

Damit ist die Anklagebehauptung, der Partisanenkampf sei lediglich ein Vorwand zur Ausrottung der Zivilbevoelkerung gewesen, widerlegt und es ist ferner widerlegt irgendeine besondere Beteiligung der Waffen-SS.

H2730 – 0064

K o n z e n t r a t i o n s l a g e r

Von Beginn des Hitlerregimes an gab es Konzentrationslager. Ohne sie war der Hitlerstaat undenkbar. Hunderttausende sind durch diese La ger gegangen, sie sind erniedrigt und misshandelt worden, ueber Hunder tausend sind in ihnen gestorben oder wurden getoetet.

Mit diesen Morden und Untaten ist der Name der "SS " unleugbar ve bunden. Dieses Bekenntnis muss in diesem Prozess vor aller Welt gemacht werden. Und wie sich jeder Deutsche schaemt, dass in seinem Lande so Furchtbares, Unmenschliches moeglich war, so sollte noch viel mehr jede SS-Mann in sich gehen und pruefen, wieweit er sich politisch und morali schuldig fuehlt fuer diese Dinge. Er sollte nicht nur an die Verteidigu gegen den Vorwurf der Anklage denken, dass durch die Verbrechen nun jed SS-Mann ein Verbrecher geworden sei, sondern er sollte nocheinmal sein ganzes Leben ueberblicken und pruefen, wann, wo und wie er doch - viel - leicht nur in Gedanken - vom Weg echten Menschentums abgewichen ist. Da kann, ja das muss er tun - auch wenn er seine strafrechtliche Schuld be- streitet, auch wenn er sagt, er habe vier Jahre im haertesten Kampf an d Front gestanden, im Glauben an Deutschland und seine gerechte Sache. Un wenn er dann Scham empfindet, echte Scham - und sei sie noch so klein - dann war seine Besinnung, dann war dieser Prozess hier nicht vergeblich. Dann ist das reinigende Schuldgefuehl da, das Pastor Niemoeller meint, der so sehr missverstanden worden ist.

Aber selbst wenn dieser SS-Mann in innerem Trotz verharren wuerde, selbst wenn alle diese SS-Leute unbelehrbar blieben - aus meinen Lager - besuchen weiss ich, dass es nicht so ist - selbst dann muessten wir wei- ter der irdischen Gerechtigkeit dienen, muessen pruefen, ob wegen dieser Konzentrationslager - und anderer Greuel die SS eine verbrecherische Or ganisation ist, ob alle SS-Leute dadurch Verbrecher geworden sind.

Darum muessen wir uns mit den Einzelheiten dieser Dinge beschaef- tigen - auch wenn Millionen Menschen um die Konzentrationslageropfer kla

H2730 – 0065

gen, hunderttausende ueberlebende Insassen noch unter den Nachwirkunge leiden - und auch wenn eine Welt mit einem Racheschrei - " d i e S S anklagt.

Als ich Anfang Maerz mit der Verteidigung der SS beauftragt wurd fand ich schon erhebliches Belastungsmaterial der Anklage vor: Zeugen aussagen aus der Hauptverhandlung, auch viele Dokumente, die im wesen lichen in dem Dokumentenbuch "Konzentrationslager" zusammengefasst sin Den amerikanischen Film ueber die Konzentrationslager hatte ich gleich nach der Besetzung Deutschlands gesehen. Alles das war grauenerregend, entsetzlich und ueberstieg alle Vorstellungen.

Aber andererseits war es ja bei kuehler Ueberlegung - und die musste man trotz allem behalten, - klar, dass, wenn es so, wie es sich nun darstellte, waehrend der ganzen Zeit vor dem Kriege und im Kriege in den Konzentrationslagern ausgesehen haette, nicht Hunderte und Tau sende entlassen worden sein koennten, dass dann auch nicht so haette g arbeitet werden koennen, wie es waehrend des Krieges der Fall war, und dass schliesslich diese Zustaende der Masse des Volkes nicht haetten v borgen bleiben koennen - und auch nicht der Masse der inhaftierten, nu vom mir befragten SS-Leute.

Es gab unloesliche Widersprueche: In dem amerikanischen Bericht ueber die Entwicklung des Lagers Buchenwald von 1937 - 1945 (Dokument EC 168), dessen Unterlagen ich nicht kenne, in einem als Anlage beige fuegten Brief des Wirtschafts - und Verwaltungshauptamts vom 28.12.42 steht folgendes:
In allen Konzentrationslagern waren im halben Jahr 136 000 Zugaenge. Waehrend derselben Zeit starben 70 000 Menschen. Obwohl es klar war, dass also nicht etwa die Haelfte gerade dieser Neuankoemmlinge gestor ben waren, sondern von dem Gesamtbestand von mehreren hunderttausend Haeftlingen in einem halben Jahr 70 000 gestorben waren, war natuerlic diese Todesrate erschreckend hoch.

H2730 -0066

Also schien die Behauptung der Anklage richtig zu sein, dass die Haeftlinge systematisch ausgerottet oder mindestens durch Arbeit vernichtet werden sollten.

Aber damit stimmte wieder gar nicht die ebenfalls im Rundschreiben vom 28.12.42 vom WVHA. gegebene Weisung ueberein, dass die Lageraerzte sich mit allen ihnen zur Verfuegung stehenden Mitteln dafuer einsetzen mussten, dass die Sterblichkeitsziffern unbedingt herabgehen, dass sie die Arbeitsfaehigkeit moeglichst hoch halten muessten, und zwar durch Kontrolle der Verpflegung und der Arbeitsbedingungen und durch Verbesserungsvorschlaege, die aber nicht nur auf dem Papier stehen duerfen. Schliesslich stimmte damit nicht ueberein die von Zeugen immer wieder bestaetigte Tatsache, dass bei Besichtigungen der Lager durch aus - und inlaendische Kommissionen, ja durch SS-Fuehrer selbst, die Einrichtung und die Leute selbst einen guten Eindruck machten.

Ich war und bin auch heute der Ueberzeugung, dass ich mich als Jurist und Verteidiger nicht damit zufriedengeben konnte, dass die Riesenzahl der Opfer ja da war, dass ja alle Welt sagte, sie seien durch das SS-System ermordet und misshandelt worden. Denn in dieser entscheidenden Frage, die unter der Massenwirkung gegenseitiger Meinungsbildung also der typischen Massensuggestion der oeffentlichen Meinung steht, gibt es keine "gerichtsnotorischen Tatsachen", sondern es gilt leidenschaftslos nur ganz klare Tatsachen festzustellen. Diese Feststellungen waren wichtig fuer folgende Fragen: Wer sind die Taeter jedes einzelnen dieser Verbrechen, die zu dieser Riesenzahl von anonymen KZ-Greueln anschwollen? Wie kamen sie zu diesen Taten - von sich aus oder auf Befehl? Sind es typische Taeterkreise? Und welche, sodass man eine Kollektivschuld feststellen koennte? Welche Verbindungen haben sie zu der Gesamtorganisation der SS - also auch zu den zehntausenden und hunderttausenden Mitgliedern, die nicht im KZ-Wesen taetig gewesen waren und behaupten, nichts von diesen Verbrechen zu wissen?

Ich hoffte, dass diese Fragen, deren Aufklaerung sicher zur

H2730 - 0067

rang danach, sich mitzuteilen, auszusprechen, was er seit etwa 2 Jahren wusste, was er in monatelangem Leben mitten in diesen Staetten des Grauens im Umgang mit Haeftlingen und Personal erfahren und erlebt hatte. Zweimal schon hatte er eingehend berichtet, einmal den deutschen hoechsten zustaendigen Stellen, damit sie Abhilfe schuefen, ein zweitesmal 1945 den amerikanischen Untersuchungsbehoerden fuer die KZ-Greuel. Aber beide Male wurden seine Enthuellungen nicht ausgewertet. Mit verzweifelter Hoffnung gab nun Dr. Morgen zum dritten Mal seinen Bericht, durch den er wie von jeher dazu beitragen wollte, Schuldige zu finden, Unschuldige zu schuetzen und jetzt die letzte Schuld der verbrecherischen Fuehrung an den furchtbarsten Morden der Weltgeschichte dem deutschen Volk und der Welt zu zeigen.

Das ist ihm gelungen.

Die ersten Anfaenge der Konzentrationslager sind gekennzeichnet durch absolute Rechtlosigkeit. Sie beginnt schon mit der Verhaftung, fuer die keine Rechtsgruende vorliegen. Es sind rein politische Zweckmaessigkeitserwaegungen. Diese aber kennzeichnen von jeher dieses Machtmittel, das seit dem Beginn dieses Jahrhunderts bis in die Gegenwart von vielen Kulturstaaten, insbesondere in Zeiten politischer Hochspannung, angewandet wird - unter den verschiedensten Bezeichnungen. Ist also nach internationaler Uebung in der Errichtung solcher Lager und der Einweisung von Haeftlingen noch nichts Rechtswidriges zu sehen, so muss aber ruecksichtslos zugegeben werden, dass sogleich nach der Machtuebernahme und im Jahre 1933/34 die Durchfuehrung dieser Haft von zahlreichen Greueln und Morden begleitet war. Die Dokumente 1216 PS und D 926 reden eine furchtbare Sprache. Es liegen auch genuegend Beweise dafuer vor, dass <u>auch</u> Mitglieder der SS hierfuer verantwortlich sind.

Alsbald aber wurde die Einrichtung der Konzentrationslager und ihre Bewachung legalisiert. Ab 1933/34 wurden sie aus dem Haushalt der einzelnen deutschen Laender finanziert und von der politischen Polizei verwaltet. Als Leiter der politischen Polizei aller Laender ausser Preussen

H2730 - 0068

schnelleren Aburteilung aller Taeter beitragen koennte, von den alliier[t]
Gerichten beantwortet worden waeren, die seit dem vorigen Jahre KZ-Pro -
zesse durchgefuehrt haben. Deshalb, meine Herren Richter, habe ich bean-
tragt, mir die Prozessakten aller dieser Prozesse zur Durchsicht zur Ver-
fuegung zu stellen. Aus ihnen haette ich vieles feststellen koennen, was
nun mir und der gesamten Oeffentlichkeit erst in den letzten Wochen kla[r]
geworden ist.

Nachdem aber dieser Antrag abgelehnt worden war, habe ich nichts unversucht gelassen, um der Wahrheit doch noch näher zu kommen. Mein Antrag auf Zurverfuegungstellung der KZ-Lagerverwaltungsakten des Wirt - schafts- und Verwaltungshauptamtes, - aus denen ja nur belastende Bruchstuecke von der Prosecution vorgetragen wurden - war wegen relativ spae[ter] Einreichung auf Schwierigkeiten gestossen. Ich brauchte ihn nicht mel zu verfolgen, denn es war mir endlich Anfang Juli gelungen, einen Zeugen zu finden, der nach meiner Ueberzeugung zur Erforschung der Wahrheit, d.h. der fuer diesen Prozess erheblichen und der historischen Wahrheit, in vieler Beziehung entscheidend war; den Zeugen Dr. M o r g e n .

Wir verdanken diesem Zeugen die anschauliche Begruendung von drei wichtigen Erkenntnissen:

1) die letzte Ursache der Toetungen in den Konzentrationslagern war die Rechtlosigkeit des Haeftlings, die Allmacht der Polizei (Gestapo) und die Ohnmacht der Justiz
2) Anordnung und Durchfuehrung von Massenvernichtungen von Juden in besonderen sog. "Vernichtungslagern" beruhen auf direkten Befehlen Hitlers. Sie wurden von ganz wenigen Eingeweihten ausgefuehrt.
3) eine absolute Geheimsphaere sicherte mit raffiniertesten Taeuschungsmitteln gegen Bekanntwerden der Vorgaenge in Konzentrations- und Vernichtungslagern in der Oeffentlichkeit und bei Strafverfolgungsbe - hoerden,

Nie werde ich meine erste Begegnung mit diesem Zeugen Dr. Morgen vergessen. Alles in diesem riesenhaften, gebeugt dasitzenden Menschen

H2730 - 0069

rang danach, sich mitzuteilen, auszusprechen, was er seit etwa 2 Jahren wusste, was er in monatelangem Leben mitten in diesen Stätten des Grauens im Umgang mit Haeftlingen und Personal erfahren und erlebt hatte. Zweimal schon hatte er eingehend berichtet, einmal den deutschen hoechsten zustaendigen Stellen, damit sie Abhilfe schuefen, ein zweites Mal 1945 den amerikanischen Untersuchungsbehoerden fuer die KZ-Greuel. Aber beide Male wurden seine Enthuellungen nicht ausgewertet. Mit verzweifelnder Hoffnung gab nun Dr. Morgen zum dritten Mal seinen Bericht, durch den er wie von jeher dazu beitragen wollte, Schuldige zu finden, Unschuldige zu schuetzen und jetzt die letzte Schuld der verbrecherischen Fuehrung an den furchtbarsten Morden der Weltgeschichte dem deutschen Volk und der Welt zu zeigen.

Das ist ihm gelungen.

Die ersten Anfaenge der Konzentrationslager sind gekennzeichnet durch absulute Rechtlosigkeit. Sie beginnt schon mit der Verhaftung, fuer die keine Rechtsgruende vorliegen. Es sind rein politische Zweckmaessigkeiterwaegungen. Diese aber kennzeichnen von jeher dieses Machtmittel, das seit dem Beginn dieses Jahrhunderts bis in die Gegenwart von vielen Kulturstaaten, insbesondere in Zeiten politischer Hochspannung angewendet wird - unter den verschiedensten Bezeichnungen. Ist also nach internationaler Uebung in der Errichtung solcher Lager und der Einweisung von Haeftlingen noch nichts Rechtswidriges zu sehen, so muss aber ruecksichtslos zugegeben werden, dass sogleich nach der Machtuebernahme und im Jahre 1933/34 die Durchfuehrung dieser Haft von zahlreichen Greueln und Morden begleitet war. Die Dokumente 1216-PS und D 926 reden eine furchtbare Sprache. Es liegen auch genuegend Beweise dafuer vor, dass <u>auch</u> Mitglieder der SS hierfuer verantwortlich sind.

Alsbald aber wurde die Einrichtung der Konzentrationslager und ihre Bewachung legalisiert. Ab 1933/34 wurden sie aus dem Haushalt der einzelnen deutschen Laender finanziert und von der politischen Polizei verwaltet. Als Leiter der politischen Polizei aller Laender ausser Preussen regelte

H2730 – 0070

Himmler 1934 die Bewachungs- und Verwaltungsverhaeltnisse einheitlich. Er schuf unter Uebernahme eines Teils der bisherigen Bewacher, SA und SS- Maenner, die Totenkopfverbaende und ergaenzte sie durch Freiwillige aus allen Volksteilen ohne Ruecksicht auf Partei- und SS-Zugehoerigkeit. Sie sind jetzt ausschliesslich zur Bewachung der Konzentrationslager bestimmt und umfassen im Jahre 1936 4oo Mann Kommandanturpersonal und 3.6oo Mann Wachtruppen. Diese bewachen ca. 1o.ooo - 12.ooo Haeftlinge in 5 Konzentrationslagern in ganz Deutschland. Damit bitte ich den damaligen ausserordentlich hohen Mitgliederbestand der Allgemeinen SS zu vergleichen.

Ebenfalls im Jahre 1936 wurden die Konzentrationslager und ihre Bewachung in den Reichshaushalt uebernommen und zwar getrennt fuer Kommandantur und Wachtruppe.

Zu Beginn des Krieges bestand das Kommandanturpersonla aus 6oo Mann, die Wachmannschaften betrugen 7.4oo Mann. In ganz Deutschland gab es nur 6 Konzentrationslager und noch keine Arbeits- oder Aussenlager mit insgesamt 21.3oo Haeftlingen.

Zu dieser Zeit gab es ca. 2[illegible].ooo Mitglieder der Allgemeinen SS. Die Waffen-SS gab es noch nicht.

Dass die 1934 geschaffenen Totenkopfverbaende als Sondertruppe des Staates nicht von der Partei, sondern vom Reich besoldet wurden, und dass sie mit der Allgemeinen SS nur den Namensbestandteil "SS" und den Chef Himmler gemeinsam hatten, habe ich den Ausfuehrungen zur Organisationsfrage, die ich als Anlage ueberreiche bewiesen. (Es folgt insbesondere aus dem Geheimerlass Hitlers vom 17.8.1938 und dem Dokument SS-84 (Passivlegimation)).

Sehr wichtig, meine Herren Richter, erscheint mir nun folgende Veraenderung nach Kriegsbeginn, als die Vernichtungswelle in den Konzentrationslagern langsam zu steigen beginnt:

6.5oo Mann der Wachmannschaften kamen an die Front mit einer neuaufgestellten Division. Damit schieden sie endgueltig aus den Konzentrations-

H2730 - 0071

H2730 - 0072

lager-Wesen aus. Im Laufe des ganzen Krieges wurden nun, wie sich aus der Aussage Brill und dem Affidavit 68 (Mindl) ergibt, im Konzentrationslagerwesen ca. 3o.ooo Mann beschaeftigt, d.h. mit Zu- und Abgaengen. Sie setzten sich zusammen aus 1.5oo Mann gebliebener Stamm-Mannschaft der Totenkopfverbaende und 4.5oo Mann urspruenglich aus der Allgemeinen SS; diese 4.5oo Mann waren ein Teil von insgesamt von 36.ooo auf Grund der Notdienstverordnung bis 194o einberufenen Mitgliedern der Allgemeinen SS, die Mitglieder der Waffen-SS geworden waren. Die uebrigen 24.ooo Mann der Konzentrationslager-Mannschaften - also 8o % hatten zur SS urspruenglich noch keine nominelle Bindung. Es waren 7.ooo einberufene Volksdeutsche, 1o.ooo Reichsdeutsche, die sich freiwillig zur Waffen-SS als Fronttruppe gemeldet hatten und 7.ooo vom Heer oder der Luftwaffe ueberstellte Soldaten. Unter den Freiwilligen waren viele aus der SA, dem Reichskriegerbund, der Partei und aehnlichen Verbaenden. Alle - mit Ausnahme des Stammpersonals von 1.5oo Mann - waren gegen ihren Willen auf Befehl Himmlers zur Konzentrationslager-Bewachung gekommen, ohne dass sie ueberhaupt im Kommandoamt der Waffen-SS erfasst wurden. Erst im Laufe des Krieges wurden diese Wach- und Verwaltungseinheiten von Himmler unter Ueberschreitung seiner Vollmachten nominell in die Waffen-SS aufgenommen. Das geschah um zu verhindern, dass das Personal des Konzentrationslagers staendig vom Wehrdienst freigestellt werden musste, also aus Gruenden, die die Bestimmungen der Wehrueberwachung praktisch ausser Kraft setzen sollten. Dass sich dadurch aber an der staatlich- polizeilichen Aufgabe des Konzentrationslagerwesens nichts aenderte und dass insbesondere das Konzentrationslagerwesen hiermit nicht zur Angelegenheit der Waffen-SS wurde, kann nach den eindeutigen Aussagen der Zeugen Reinecke, Juettner, Ruoff, Brill und vieler anderer nicht mehr zweifelhaft sein. Tatsaechlich wurde das gesamte Konzentrationslagerwesen auch nach dieser formellen Ueberfuehrung der Mannschaften in die Waffen-SS nicht von den Fuehrungsstellen dieser Organisation, sondern von einem ganz eigenen Amt, der bekannten Amtgruppe D

H2730 - 0073

im Wirtschaftsverwaltungshauptamt geleitet und verwaltet. (Zouge Stein, Affidavit Fanslau SS 41, 100, Frank Nr.99).

Dieser Amtsgruppe D, die nicht nur von den anderen SS-Aemtern, sondern auch von den uebrigen Abteilungen des WVHA scharf getrennt war - organisatorisch, personell und auch oertlich, wie sich aus dem Affidavit 66 Kaindl und 99 Frank ergibt, befehligte und beaufsichtigte die Wachmannschaften und das Kommandanturpersonal. Alle KZ-Einnahmen - besonders aus Haeftlingsarbeit - wurden beim Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt Amtsgruppe D gebucht, und zwar nur als durchlaufende Posten fuer das Reich, die also auch der Waffen-SS nicht zugute kamen. Der Etat der Waffen-SS wurde dem des Heeres völlig gleich behandelt. Er war nicht mit dem des Heeres verbunden, aber er wurde in der gleichen Weise festgestellt, von dem gleichen Beamten des Innenministeriums gegen den des Heeres abgestimmt und in Korrelation gebracht.

Niemals - das moechte ich noch hervorheben - ist ein geschlossener Truppenteil der Waffen-SS zur KZ-Bewachung abkommandiert worden.

Damit habe ich Ihnen, meine Herren Richter, die Zustaendigkeit fuer Kommandantur - und Wachpersonal und fuer den Lagerbetrieb erlaeutert und sie gegen die Allgemeine SS und gegen die Waffen-SS abgegrenzt.

Noch schaerfer ist die Abgrenzung der Zustaendigkeit bei der Frage, wer ueber die Einweisung und Entlassung oder gar ueber die Toetung der Haeftlinge zu entscheiden hatte. Das ist ausschliesslich die Geheime Staatspolizei.

Bei dieser Sachlage ist kein Zweifel, dass fuer alle Unmenschlichkeiten und Morde, die in den Konzentrationslagern vorgekommen sind, die Taeter - unmittelbare oder mittelbare - an der Spitze und in diesen beiden Aemtern und in dem Konzentrationslager-Personal zu finden sind.

H2730 - 0074

Der Zeuge Dr. Morgen und viele Affidavits zum Konzentrationslagerwesen heben aber - darauf muss ich schon jetzt zur weiteren Abgrenzung hinweisen, hervor, dass die Wachmannschaften grundsaetzlich mit dem internen Lagerbetrieb nichts zu tun hatten, dass ihnen der Eintritt in das eigentliche Lager verboten und nicht moeglich war. Exekutionen und Erschiessungen auf Anordnung des Reichssicherheitshauptamts, erst recht solche aufgrund angemassten Rechts des Kommandanten, fanden durch ein Kommando des Kommandanturstabes statt, nicht durch die Wachmannschaft.

Wohl zu unterscheiden von den Konzentrationslagern sind die Vernichtungslager. Sie entstehen seit dem Jahre 1942, seitdem Hitler den Vereinigten Staaten den Krieg erklaert hat und nun seine blutigste Rache nehmen will fuer diese Entwicklung des Krieges, fuer die er die Juden in aller Welt verantwortlich macht. Aus den grausigen Schilderungen der Zeugen Hoess und Morgen haben wir die Technik dieser Massentoetungen noch in Erinnerung.

Aus den Aussagen und Affidavits von Hoess und Morgen und der Vernehmung Wisliceny's vor dem Tribunal und der Kommission haben wir jetzt ein umfassendes Bild von diesem ganzen Mordsystem erhalten. Hitler und bestimmte Stellen der Kanzlei des Fuehrers - im Norden schon durch die Praxis der Vernichtung von Geisteskranken geuebt - bedienten sich zweier Fachleute, des Reichsarztes Dr. Gravitz und des Kriminalkommissars Wirth. Der eine entwickelte medizinisch die beste Toetungsmethode, der andere die beste Durchfuehrungstechnik unter Taeuschung der Opfer und der Umwelt.

Ausser Wirth, dem Chef des Vernichtungslagers nahe Lublin, war noch Hoess vorhanden, der Chef des Vernichtungslagers in Auschwitz richtiger Monowitz, zugleich Chef des Konzentrationslagers Auschwitz.

H2730 - 0075

Einer der Zutreiber dieser Opfer war Eichmann, der in der Gestapo eingebaut war und bis zu Hitlers Befehl der Endloesung, das heisst der Toetung, die Juden nach den Osten in Lager deportierte.

Die Transporte wurden - wie Wisliceny am 5., 6. und 7. Juni vor der Kommission ausgesagt hat,- nur von Polizei, auch slowakischer und ungarischer, begleitet, nur ein einziges Mal von SS-Leuten, dieals volksdeutsche Ungarn eingezogen worden waren.

Alle diese Vernichtungsanlagen und -Kommandos gingen auf besondere Befehle Hitlers, der Kanzlei des Fuehrers zurueck und fielen aus dem Rahmen des normalen Konzentrationslager-Systems. Deshalb waren fuer sie auch nicht die normalen Befehlswege und Organisationsformen gegeben. Wirth war Kriminalkommissar, ohne SS-Mitglied zu sein, Hoess wurden die Vernichtungsbefehle ausser von Himmler nur noch von Eichmann persoenlich uebermittelt, ohne dass er seinen unmittelbaren Vorgesetzten, Gluecks, den Inspekteur der Konzentrationslager, davon benachrichtigen durfte. So hat Hoess am 15.4. ausgesagt.

Was folgt nun aus all diesen furchtbaren Geschehen.- begonnen mit Konzentrationslagergreueln ueber die Einsatzgruppen bis zu den Massenvergasungen - fuer die Anklage gegen die SS ?

Die Anklage behauptet, dass alle die von ihr angefuehrten Verbrechen in solch einem Ausmass und auf einem so grossen Gebiet veruebt worden sind, dass sie und die verbrecherischen Ziele und Methoden jedem Mitglied bekannt gewesen sein muessen.

Damit sagt sie - und der Gerichtsbeschluss vom 13.3.46 folgt ihr-, dass die Kenntnis des kriminellen Tatbestandes Voraussetzung der Verurteilung ist.

Die Behauptung der Staatsanwaltschaft geht auf folgende Ueberlegung zurueck:

H2730 - 0076

Presse- und Rundfunkmeldungen, Aeusserungen offizieller Persoenlichkeiten und Veroeffentlichungen aller Art in den alliierten Laendern vor den und vor allem waehrend des Krieges haben die Oeffentlichkeit dieser Staaten in weitestem Umfange ueber Greueltaten in den Konzentrationslagern und sonstige Verbrechen unterrichtet. Unter diesen Umstaenden scheint sich die Schlussfolgerung geradezu aufzudraengen, dass, wenn schon in diesen Laendern die Tatsache derartiger Verbrechen fast allgemein bekannt war, dies in umso hoeherem Masse in Deutschland, und besonders in der SS der Fall gewesen sein muesse. Aus den vorgelegten, teilweise ausfuehrlich begruendeten Massenaffidavits ergibt sich, dass die Masse der SS-Mitglieder jede Kenntnis bestreitet. Die Verteidigung hat aber ausserdem dem Vorbringen der Anklage eine gleich umfassende Behauptung entgegengesetzt: die im Gebiete des deutschen Machtbereichs begangenen Verbrechen wurden unter einem so bis ins einzelne durchgearbeiteten System der Geheimhaltung ausgefuehrt, dass die Masse der SS-Angehoerigen von ihnen nicht nur nicht gewusst haben, sondern von ihnen ueberhaupt nicht wissen konnten. Waehrend das Anklagevorbringen nur durch das rechtlich sehr bedenkliche Verwenden von Schlussfolgerungen glaubhaft gemacht werden kann, ist das Vorbringen der Verteidigung dem Tatsachenbeweis zugaenglich. Und diesen Beweis, meine Herren Richter, hat die Verteidigung erbracht.

Beginnen wir mit den Konzentrationslagern. Der dichte Schleier des Geheimnisses und bewusster Taeuschung wird uns rueckschauend schon sehr bald offenbar. Es sind in dieser Zeit in ganz Deutschland nur 5 - 6 Lager mit etwa 12 000 Haeftlingen im Jahre 1936 und 21 000 im Jahre 1939 vorhanden. Es ist selbstverstaendlich, dass fuer diese Zeit die Behauptung der Anklage nicht zutrifft, dass jeder Deutsche bei jeder Reise an vielen Konzentrationslagern vorbeigekommen sei. Aber auch die relativ geringe Zahl des Konzentrationslagerpersonals von wenigen Tausend laesst eine Verbreitung von Nachrichten ueber

H2730 - 0077

KZ-Zustaende wenig glaubhaft erscheinen. Der groesste Teil dieses Personals - die Wachmannschaften - duerfen das eigentliche Lager nicht betreten.

Charakteristisch fuer die Taeuschung der Oeffentlichkeit sind die Ausfuehrungen Himmlers, die er bei der Besichtigung eines Konzentrationslagers durch Wehrmachtsoffiziere machte, und die in der Sammlung "Nationalpolitischer Lehrgang" (Dokument PS 1992a) enthalten sind.

Die Haeftlinge bestaenden aus Kommunisten und Kriminellen, die teils nur fuer wenige Monate, teils fuer laengereZeit eingewiesen seien. Er verweist auf die Sauberkeit im Lager, auf das haeufige Waschen und den Wechsel der Waesche und den Gebrauch der Zahnbuersten. So musste in den Besuchern der Eindruck entstehen, als ob es sich bei den Kriminellen wirklich um Asoziale Elemente niederster Stufe handle, die im Lager ein ertraegliches Leben hatten. In zahlreichen Affidavits wird erklaert, wie die Besucher gerade aus Kreisen der SS z.B. bei Besichtigungen durch Junkerschulen geordnete Verhaeltnisse und Haeftlinge in ausreichendem Ernaehrungszustand vorfanden.

Alles im Lager ist geheim. Nicht nur die offiziellen Vollstreckungen von Todesurteilen von Gerichten, auch die Exekutionsanweisungen des Reichssicherheitshauptamts, die erst mit Beginn des Krieges einsetzen, und erst recht die Morde aus eigener Machtanmassung der Kommandanten wurden nicht oeffentlich vorgenommen. Dr. Morgen schildert das in seinem Affidavit SS Nr. 66 ausfuehrlich. Er hat in seiner Vernehmung all die raffinierten Methoden geschilddrt, um Morde als natuerliche Todesursache zu fingieren und damit die zivile Gerichtsbarkeit und ab 1940 die SS-Gerichtsbarkeit zu taeuschen.

Ich bitte Sie, meine Herren Richter, sich bei diesen Fragen einmal vor Augen zu halten, dass Todesfaelle und Misshandlungen in grossem Umfange erst mit Beginn des Krieges einsetzen.

Die Vorpflichtung zur unbedingten Geheimhaltung oblag nicht nur dem Personal, sondern wurde auch den entlassenen Haeftlingen auferlegt. Die von ehemaligen Haeftlingen seitens der Anklage vorgelegten Affidavits betonen zwar haeufig diese Schweigegebote, aber auffallend ist, dass sie selber nicht behaupten, diesem Gebot zuwidergehandelt zu haben . (Z.B. Dokument 2334 PS). Nach den Erfahrungen, die wir in unserem Beruf gemacht haben, haben diese Schweigegebote ausserordentlich stark gewirkt, trotz des groessten Vertrauensverhaeltnisses. Die Angst, aufgrund irgendeiner Indiskretion wieder zurueck zu muessen ins Lager, war doch zu gross

Seit Aufstellung der Totenkopfverbaende als Lagerpersonal 1934 hatte die allgemeine SS und spaeter die Waffen-SS mit diesen Konzentrationslagerbewachungen und erst recht mit dem Kommandanturpersonal personell und rechtlich nichts mehr zu tun. Die Amtsgruppe D des WVHA war mit ihrer kleinen Gruppe von etwa 30 000 Mann der sog. nominellen Waffen-SS ein streng in sich geschlossenes und von anderen abgeschlossenes System geworden mit eigenem Telefon- und Fernschreibnetz und eigenen Kurieren zu den Konzentrationslagern. Nur noch die Gestapo hatte einen eigenen Kan in die Lager und zwar zur sog. politischen Abteilung, die ihr unterstand, meist unter Leitung eines Kriminalsekretaers. Also auch das war keine Verbindung zur uebrigen SS.

Beachtlich zur Frage der Geheimhaltung ist die Tatsache, dass, wie Kaindl im Affidavit SS 68 ausfuehrt, die Kommandanturstaebe bis Mitte 1942 fast durchweg mit demselben Personal wie zu Beginn des Krieges besetzt blieben, sodass auch dadurch vor 1942 eine Verbreitung der Kenntnis ueber die Zustaende nicht geschehen konnte. Dabei muss man psychologisch immer bedenken, dass diese als Befehlsgeber oder Befehlsempfaenger Verantwortlichen keine Veranlassung hatten, ueber ihr dunkles Tun zu sprechen.

Wie schwierig es war, hinter die Dinge zu sehen, das hat an sehr lebendigen Beispielen der Zeuge Dr. Morgen nach meiner Ueberzeugung glaubhaft geschildert. Er hat im einzelnen begruendet, wie durch das

H2730 - 0078

H2730 – 0079

Zusammenwirken von Kommandant, Arzt und Haftanstaltsdirektor haeufig im Verein mit ergebenen Kapos jedes Verbrechen so vertuscht werden konnte, dass weder bis 1939 die Justizbehoerden, noch spaeter die SS-Gerichtsbarkeit, noch die anderen Haeftlinge etwas bemerkten.

Diese Zustaende haben zu furchtbaren Morden und Misshandlungen gefuehrt, – ich muss aber im Interesse objektiver Wahrheitsfindung und zur Wuerdigung dieser Vorgaenge im Lichte der Kollektivschuldfrage Wort auf Dr. Morgens Feststellung legen, dass er Lagerkommandanten kennengelernt habe, die das Menschenmoegliche fuer die Haeftlinge getan haben, und ebenso Aerzte.

Und dabei darf ich an die Antwort des Herrn Praesidenten an Herrn Dubost in der Sitzung vom 18.1.46 erinnern, naemlich dass die Vernehmung von Haeftlingen aller Lager notwendig waere, wenn man beweisen wolle, es sei ueberall so moerderisch und menschenunwuerdig gewesen.

Ich gedenke hier nicht, die SS-Gerichtsbarkeit zu verteidigen, Auf deren Schicksal kommt es zurzeit gar nicht an. Aber gibt es nicht zu denken, wenn auch sie erst im Jahre 1943 erkannte – und zwar durch einen Zufall –, dass die so gut getarnten Todesfaelle in Wahrheit Morde sind? Gibt es nicht zu denken, wenn man den Widerstand massgeblicher Leute: Pohl, Kaltenbrunner, Mueller sieht, der soweit ging, dass Pohl waehrend d Untersuchungen an alle Kommandanten einen Befehl erliess, allen SS-Richte sei das Betreten der Konzentrationslager nur mit seiner ausdrueecklichen Zustimmung gestattet?

Die Anklagebehoerde hat auch gar nicht den Versuch unternommen, die Aussagen Dr. Morgens zu diesen erheblichen Punkte der Geheimhaltung zu erschuettern. Sie kann es offenbar nicht – obwohl sie offenbar im Besitze aller Akten des Wirtschafts-Verwaltungshauptamts und wohl auch des Hauptamts SS-Gericht ist, da sie ja sogar die Aussage der Frau Eleonore Hodys, die diese vor dem ehemaligen Untersuchungsrichter Dr. Morgen

H2730 - 0080

gegen Hoess im Herbst 1944 abgegeben hat, in einer Broschuere woertlich veroeffentlichte. Dass fuer die Prosecution absolut keine Moeglichkeit besteht, die Aussage Dr. Morgens zu widerlegen, moechte ich aber auch daraus schliessen, dass sie einmal versuchte, die Vernehmung des Zeugen durch mich dadurch zu beenden, dass sie behauptete, ich handele mit dies. Vernehmung nur zugunsten der Anklage, dann aber im Widerspruch hierzu auf das Kreuzverhoer des Zeugen verzichtete mit der Begruendung, seine Aussage sei durch das ganze bisher vorgebrachte Beweismaterial widerlegt

Nein, fuer mich besteht kein Zweifel, dass die massgebenden Leute mit allen Fasern danach trachteten, das Geheimnis um ihre Verbrechen gerade in den Konzentrationslagern dichter und dichter zu gestalten - und ich glaube auch beweisen zu koennen, dass sie damit Erfolg gehabt haben.

Ganz besonders vorsichtig musste bei den Massentoetungen vorgegangen werden. Und hierzu stimmen die Aussagen Hoess, Wisliceny und Morgen in den wesentlichen Punkten ueberein. Es gab besondere Befehlswege von der Reichskanzlei zu Wirth oder von Himmler zu Eichmann und zu Hoess. Alle drei Zeugen schildern uebereinstimmend, dass nur sehr wenige beschaeftigt und eingeweiht waren. Hoess spricht fuer deinen Fall von ca. 60 Mann in Auschwitz, Dr. Morgen im Affidavit Nr. 65 fuer den gesamten Vernichtungskomplex von wenigen Hundert. Auch Wisliceny bestaetigt eine Zahl von etwa Hundert fuer die Aktion Eichmann. Die von Anfang an bei Juden und Begleitpersonal bis zum schauerlichen Ende aufrechterhaltene Fiktion von der Umsiedlung, also Deportation und die Benutzung von Vertrauensleuten aus der Zahl der Opfer macht das Unvorstellbare moeglich: dass Hunderttausende umgebracht werden, ohne dass etwas nach aussen dringt. Die Gegend ist - wie alle Zeugen angeben - oede, weitraeumig und von Fabrikschornsteinen durchsetzt. Ich will es mir ersparen, all die entsetzlichen Tricks aufzuzaehlen, mit denen man zunaechst die Opfer taeuschte, aber auch die Aussenwelt und die eigenen Leute.

H2730 - 0081

Darf ich hierfuer auch die Aussage des Zeugen von Thadden heranziehen, der im Auftrage des Auswaertigen Amts mit zahlreichen Auslaendern das Lager besichtigt hat, damit sie sich ebenso wie er selbst von der angeblichen Unbegruendetheit von Beschwerden ueberzeugen konnten. Auch Theresienstadt wurde besucht als Muster einer der geplanten geschlossenen Siedlungen fuer Juden, und es wurde - wie der Zeuge bestaetigt hat - alles wohl geordnet gefunden. 1942 erschien im sogenannten Protektorat ein Gesetz ueber die Schaffung einer geschlossenen Siedlung Theresienst (Dokument SS 95). Alle Welt musste also annehmen, dass die Angaben ueber die Umsiedlung zutrafen. Warum nicht auch der SS-Mann, der mit diesen Dingen dienstlich nichts zu tun hatte und nicht mehr wusste als jeder andere? Dass allein schon die sogenannte Umsiedlung, eigentlich "Deportation", ein Verbrechen im Sinne des Statuts ist, ist eine andere Frage und wird spaeter zu behandeln sein.

Man darf bei allem nicht vergessen, dass Krieg war. Die Maenner der Waffen-SS standen in ihrer grossen Masse im staendigen Einsatz an der Front. Die Zeugen Brill und Blume haben die Staerke auf ca. 580 000 am Ende des Krieges angegeben.

Durch ihre Kampfaufgaben voll in Anspruch genommen, wussten sie nichts von dem, was hinter ihrem Ruecken vor sich ging. Wenn ihnen ueberhaupt bekannt war, dass dort Maenner in der gleichen Uniform in den Konzentrationslagern Dienst taten, fuehlten sie sich diesen voellig wesensfremd und hatten keinerlei innere oder aeussere Bindungen an sie. (Zeuge Haussler, Affidavit Gille, Affidavit Steiner). Versetzungen von Konzentrationslagerpersonal zur Fronttruppe waren sehr selten.

Die Tatsache, dass es in Deutschland kein freies Nachrichtenwesen gab, fand ihre notwendige Ergaenzung darin, dass die Einfuhr auslaendischer Zeitungen ebenso wie das Abhoeren auslaendischer Sender bei strengster Strafe verboten war. Mit dieser Massnahme hatte die Regierung auch im allgemeinen Erfolg. Die amtlichen Behauptungen, die auslaendisch

H2730 - 0082

Nachrichtendienste enthielten nichts als Propagandaluegen, fanden auch in der Waffen-SS Glauben, da gelegentlich feindliche Meldungen als unwahr feststellbar waren. Das hat der Angeklagte Fritzsche dargelegt.

Dieses Verbotssystem wurde durch eine wohl abgewogene positive amtliche deutsche Propaganda ergaenzt. Himmler selbst erklaerte im Jahre 1942 in einer Rede auf der Junkerschule Toelz, in den Konzentrationslagern befaenden sich in der Hauptsache kriminelle Elemente, die bei anstaendiger Behandlung durch positive Arbeitsleistung zu brauchbaren Mitgliedern des Volkes erzogen werden sollten. (Affidavit 119 - 122 von Saucken). Eine solche Behauptung musste umso mehr Glauben finden, als der immer groesser werdende Menschenmangel in Deutschland zu sorgfaeltiger Schonung jedes Menschenlebens und zu totaler Ausnutzung aller nur verfuegbaren Arbeitskraft zwang. Ein anschauliches Beispiel dafuer, wie gerade diese Begruendung bei beteiligten Stellen als besonders zweckmaessig, weil Vertrauen einfloessend erschien, bietet die eidesstattliche Versicherung Rothenund, (SS-Affidavit Nr. 12). DieserZeuge hat bekundet, er habe Ende 1943 als Adjutant des Chefs des SS-Personal-Hauptamtes beim Reichssicherheitshauptamt, Amt IV und beim Wirtschaftsverwaltungshauptamt, Amtsgruppe D, angefragt, ob Geruechte ueber die Ermordung von Juden wahr seien. Er erhielt die Antwort, es handle sich um ausgesprochene Feindpropaganda. Das Wirtschaftsverwaltungshauptamt fuegte hinzu, die Haeftlinge seien unentbehrliche Arbeitskraefte fuer die Ruestungsindustrie, auf die Deutschland nicht verzichten koenne.

Nicht einmal hoechste Reichsstellen waren in der Lage, sich Klarheit ueber den Sachverhalt zu verschaffen. Der Zeuge von Thadden hat im einzelnen geschildert, durch ein wie raffiniertes Jonglieren zwischen Wahrheit und Unwahrheit es Eichmann verstanden hat, das Auswaertige Amt zu taeuschen. Die Besichtigungen von Judenlagern durch den Zeugen, sei es allein, sei es in Begleitung von Vertretern der Schutzmaechte und des Roten Kreuzes, ergaben in Bezug auf Massentoetungen keinen Verdacht.

H2730 - 0083

Weitere Nachforschungen in anderen Lagern, in denen tatsaechlich Judenvernichtungen vorgenommen wurden, wusste Eichmann durch die unwiderlegbare Behauptung zu verhindern, dass dort streng geheimzuhaltende Ruestungsauftraege, naemlich die Herstellung von V-Waffen, ausgefuehrt wuerden und die Lager daher unzugaenglich seien.

Ich habe ferner Beweis dafuer angetreten, dass die Geheime Staatspolizei auch dem Justizministerium in der Person des Sachbearbeiters fuer Strafverfolgung von Geruechtverbreitung, Kuehn, auf offizielle Anfrage im Jahre 1942 oder 1943 mitgeteilt hat, dass Geruechte ueber die Vernichtung von Juden in den Ostgebieten erfunden seien. Das Affidavit ist von der Kommission abgelehnt worden, da es nicht die SS betreffe. Ich bitte das Dokument nachtraeglich zuzulassen.

Auch der Angeklagte Fritzsche hat in seiner Vernehmung als Zeuge eine Reihe von anschaulichen Beispielen gegeben, wie es ihm - der in seiner hohen Stellung Geruechte ueber Judenvernichtung zu hoeren bekam - nicht gelang, eine Bestaetigung zu erlangen, sondern aufgrund seiner Ermittlungen zu dem gegenteiligen Schluss kam.

Durch nichts ist auch bisher bewiesen, dass die Masse der SS von der Taetigkeit der Einsatzkommandos Kenntnis erhalten hat.

Und zur Widerlegung der Kenntnis von den biologischen Experimenten in den KZ's darf ich nur auf die mir grotesk erscheinende Tatsache hinweisen, dass hier eine ausgedehnte Beweisaufnahme stattgefunden hat ueber die Frage, ob der Angeklagte Goering von ihnen gewusst hat. Ich koennte Ausfuehrungen machen daruber, dass diese Versuche nur in einigen Lagern geschahen, dass sie nach Angabe einiger Affidavits nur nach freiwilliger Einwilligung der Haeftlinge erfolgten - ich will es nicht, denn ich will die Vornahme ueberhaupt nicht verteidigen und auch nicht den entsprechenden Eindruck erwecken. Der Hinweis auf den Streit ueber die Kenntnis oder Unkenntnis Goerings und die Frage, welche Beweisaufnahme zugunsten des unbekannten SS-Mannes vorgenommen wurde, genuegt mi

H2730 - 0084

Dass durch die Vornahme verbrecherischer Experimente und ihre Kenntnis durch den Geschaeftsfuehrer des Ahnenerbe, den Zeugen Sievers, nicht die Mitglieder und Mitarbeiter des Ahnenerbe belastet sind, in dessen Gesamtforschung diese Experimente vielleicht 1 % bedeuteten, scheint mir nicht zweifelhaft.

Schliesslich will ich zu diesen Fragen des Wissens um die Verbrechen nur noch zitieren, was ich in den "Berliner Blaettern" Heft 1, 1946 in einem Aufsatz "Der Jude im Dritten Reich" von Oskar Goetz auf Seite 54 las: " Die Vergasungen von Auschwitz, die anderen Schandtaten in den Todeslagern von Mauthausen, Maidanek, Ravensbrueck und Buchenwald hielten wir beispielsweise im Lager Theresienstadt nur fuer Geruechte, ja, sogar masslos aufgebauschte Geruechte. Was beispielsweise wirklich in Auschwitz geschehen war, erfuhren wir in Theresienstadt authentisch erst im Fruehjahr 1945, als einige wenige Ueberlebende nach der Aufloesung von Auschwitz zu uns zurueckkamen. Man wird im Interesse einer gerechten Beurteilung seiner Mitmenschen sachlich sein muessen und sachlich sein wollen. Kein Schuldiger soll straflos ausgehen, aber kein Unschuldiger darf mit Schuld belastet werden. Und im Sinne einer kuenftigen Befriedigung der Gemueter waere hier mehr Objektivitaet dringend am Platze."

Ich wuenschte, dies Beispiel von Objektivitaet, die sich jemand trotz Erniedrigung durch das Nazi-Regime einschliesslich SS erhalten hat, koennte vorbildlich werden.

Kaeme man also nun zu dem Ende, dass abgesehen von den bestimmten bestimmbaren oder ungefaehr bestimmbaren Taetern - der Zeuge Dr. Morgen hat ja bestimmte Taeterkreise im KZ-Wesen genannt - die grosse Masse der SS keine konkreten Vorstellungen von Verbrechen gehabt hat, dass sie aber in ihrer Masse - wie die uebrigen Deutschen - z.B. von Deportationen gewusst hat, so waere auch das nach Artikel 6c des Statuts nur verbrecherisch, wenn es in Verbindung mit einem Angriffskrieg geschah. Dass die Masse der SS nicht das Bewusstsein hatte, einen Angriffskrieg zu fuehren, was erfor-

H2730 - 0085

dorlich waere, hatte ich schon oben gesagt.

Meine Herren Richter,

Praesident Roosevelt hat am 25.10.41 aus Anlass von Geiselerschiessu durch deutsche Besatzungsbehoerden in einer Rede erklaert: " Zivilisi Nationen bekennen sich seit langem zu dem Grundsatz, dass niemand fuer die Taten eines anderen bestraft werden darf."

Justice Jackson hat am 28.2.1946 folgendes gesagt: " Das Ziel die Organisationen als verbrecherisch zu erklaeren, besteht in der Bestrafung zur Beihilfe dieser Verbrechen, obwohl die eigentlichen Taeter nie gefunden oder identifiziert werden koennen. "

Koennen sie wirklich nicht gefunden werden? Beweisen nicht zum Beispiel fuer die KZ-Verbrechen die grosse Anzahl der von mir vorhin g nannten Prozesse der alliierten Kriegsgerichte mit 153 Todesurteilen bei 241 Angeklagten das Gegenteil? Will die Anklage behaupten, sie ha die eigentlichen Taeter noch nicht gefunden, obwohl seit ueber einem J saemtliche Personen, die mit dem KZ-Wesen je zu tun hatten, in Haft si und die Haeftlinge, heute in bestimmten Organisationen und namentlich erfasst, jederzeit als Zeugen zur Verfuegung stehen? Auch alle Akten Unterlagen sind im Besitz der Alliierten.

Trotzdem und trotz der Diskrepanz dieser beiden Zitate (Roos velt - Jackson) will ich mich einmal mit der Anklage auf den Standpu stellen, es gaebe eine solche kollektive Kriminalitaet.

Dann gilt aber auch in ihrem Rahmen wiederum der Grundsatz, dass niemand fuer eine Tat bestraft werden kann, die er nicht begange hat. Es bedeutet naemlich, dass in diesem Falle der Kreis der Beschu ten so eng wie moeglich gezogen wird.

Diese Begrenzung kann in zwei Richtungen erfolgen, und zwar wahlweise und auch nebeneinander:

H2730 – 0086

1) In Bezug auf den Kreis der Verantwortlichkeit, d.h. die Dienststellung oder den Dienstrang

2) in Bezug auf die Untergruppen der ganzen als SS schlechthin bezeichneten Organisationen.

Die Anklagebehoerde hat meines Ermessens die erste Grenzziehung schon bei der Anklageerhebung hinsichtlich der Partei und der Regierung vorgenommen. Von der Partei sollen nur die politischen Leiter, von der Exekutivgewalt des deutschen Staates nur die Reichsregierung verurteilt werden.

Bei der Begrenzung nach der Verantwortlichkeit muss aber wohl unterschieden werden zwischen moralischer und rechtlicher Verantwortlichkeit. Es muss gefragt werden: Was haette der Einzelne in seiner Dienststellung tun muessen, wenn er Verbrechen etwa auf Befehl beging oder auch nur von ihnen wusste, was war ihm zuzumuten?

Die Begrenzung nach Untergruppen der ganzen Organisation wird der in meinen Ausfuehrungen eindringlich dargelegten Tatsache gerecht, dass diese Gruppen voneinander ganz getrennte Taetigkeitskreise hatten und auch hinsichtlich der Kenntnis der Taetigkeiten, evtl. der Verbrechen, stark voneinander abwichen.

Auch eine Untergruppierung nach Beginn und Ende der Mitgliedschaft waere denkbar und wuerde damit zugleich eine Herausnahme der eingezogenen Mitglieder kollektiv ermoeglichen.

Aber auch bei solcher eingeschraenkten Verurteilung erscheint es mir unbedingt erforderlich, – angesichts der durch das Gesetz Nr. 10 schwerwiegenden Folgen – in der Urteilsformel oder -Begruendung zum Ausdruck zu bringen, dass dem einzelnen Mitglied jede Einwendung mit Ausnahme der in Artikel 10 genannten zustehe.

Zuletzt moechte ich noch auf ein formelles Hindernis fuer

H2730 - 0087

die beantragte Verurteilung hinweisen:

Der Sinn der Akzessorietaet der Verurteilung eines Organisa - tionsmitgliedes als Einzelangeklagter dieser Organisation nach Artikel 9 scheint mir folgender zu sein:
Eine Organisation soll nur dann fuer die Handlung eines Einzelangeklagten der ihr Mitglied war, verantwortlich gemacht werden, wenn zwischen der Tat des Einzelangeklagten und seiner Organisation ein solcher Zusammenhang besteht, dass aus rechtlichen Gruenden eine Mithaftung der Organisation notwendig erscheint. Ein solcher Kausalzusammenhang liegt nur vor, wenn der Einzelangeklagte die Handlung als Mitglied der Organisation begangen hat, sei es, dass er damit die Zielsetzung der Organisation verwirklicht oder aber sich der Organisation zu ihrer Ausfuehrung bedient hat. Justice Jackson hat am 28.2.46 ausgefuehrt: " Einzelne Angeklagte hier, zumindestens einer, muss Mitglied der Organisation gewesen sein und auch wegen einer Tat verurteilt werden, aufgrund deren die Kriminalitaet dieser Organisation festgestellt werden kann."

Auf die von mir vertretenen SS-Organisationen angewandt bedeutet das:
Eine SS-Organisation kann nur dann fuer verbrecherisch erklaert werden, wenn ihr mindestens einer der Angeklagten als Mitglied angehoert hat und wegen eines solchen Verbrechens verurteilt worden ist, das er entweder durch seine Organisation zur Ausfuehrung gebracht hat oder das als Ausfluss der Zielsetzung seiner Organisation zu werten ist und zu ihrer Verwirklichung begangen wurde.

Mit einer Ausnahme, auf die ich noch zu sprechen kommen werde, stehen die Einzelangeklagten aber wegen solcher Handlungen vor Gericht, die sie in ihrer Eigenschaft als Leiter wichtigster Staats- und Parteistellen, nicht aber SS-Stellen und in Ausuebung ihrer dortseitigen Aufgaben durchgefuehrt haben. Dass einige von ihnen nebenbei auch Ehrenraenge in der einen oder anderen SS-Organisation bekleidet

H2730 - 0088

haben, reicht nicht aus, um die SS Organisationen mitverantwortlich zu machen fuer Taten, an deren Durchfuehrung sie in keiner Weise beteiligt waren und die auch gar nicht zu ihren Aufgaben gehoerten.

Eine Ausnahme koennte der Angeklagte Kaltenbrunner bilden, Er ist in seiner Eigenschaft als Chef der Sicherheitspolizei, d.h. der Kriminalpolizei und Gestapo und des SD auch wegen solcher Handlungen angeklagt, die durch den SD ausgefuehrt worden sind. Damit koennen aber nicht die SS-Organisationen belastet werden. Die Kriminalpolizei ist nicht angeklagt. Selbstaendig ist die Gestapo angeklagt. Man muss auch die Anklage gegen den SD als selbstaendig ansehen. Zwar war sie urspruenglich mit derjenigen gegen die SS verbunden, aber der SD hat alsbald einen eigenen Verteidiger bekommen und ist auch im ganzen Verfahren selbstaendig behandelt worden. Organisatorisch ist SD und SS seit 1934 getrennt. Eine Verurteilung Kaltenbrunners waerde daher - wenn ueberhaupt formell hoechstens die Verurteilung der Organisationen Gestapo und SD ermoeglichen, nicht dagegen die der SS.

Verfahrenstechnisch darf ich noch darauf hinweisen, dass keiner der insoweit betroffenen Angeklagten je daruebor befragt worden ist, ob und inwieweit er fuer die SS oder als SS-Mitglied die ihm zur Last gelegten Taten begangen habe. Das scheint mir ein Mangel zu sein.

Meine Herren Richter, ich sagte einleitend, dieser Prozess sei der gewaltigste Strafprozess - aber doch eben ein Strafprozess. Und deshalb frage ich auch hier: Welchen rechtspolitischen Zweck kann und wird eine Verurteilung haben? Und ich erhalte die traditionelle Antwort: Vergeltung und Abschreckung.

Gewiss, es ist noetig, das deutsche Volk und insbesondere die fuehren Nazi-Gliederungen aber auch alle Voelker der Welt abzuschrecken die je in die Versuchung kommen koennten, sich Diktaturen und antidemo-

H2730 - 0089

kratischen Methoden zuzuwenden, und ihnen die schweren Folgen der Verletzung des Voelkerrechts, des neuen jetzt im Statut niedergelegten Universalrechts vor Augen zu fuehren. Dieser Prozess soll eine letzte Warnung sein an alle, die sich der Forderung der Welt und aller ihrer friedliebenden Buerger nach Freiheit der Rede und Religion, nach Freiheit von Not und Furcht verschliessen. Der Krieg, die furchtbaren Folgen der Niederlage, die Verhaftung von Hunderttausenden ueber die Kriegsgefangenschaft hinaus, die qualvollen Monate der Verhandlungen hier, die politische Ueberpruefung und Erwerbsbeschraenkung, alles das sind so eindringliche und abschreckende Tatsachen, dass sie fuer alle die Wirkung haben werden, die wir erhoffen.

Aber vor allem, meine Herren Richter: Ihre Armeen haben Deutschland befreit von der Tyrannei des Nazismus, befreien Sie die Welt jetzt von dem Fluche der Vergeltung. Die Welt kann nur genesen, wenn einmal Schluss gemacht wird mit den verhetzenden Parolen gegen Rassen, Voelker Klassen oder Parteien.

Ich sage das, obwohl ich weiss, dass es ebenso wie auf der Seite der Alliierten viele SS-Leute gibt, die den Sinn meiner Worte nicht verstehen.

Aber auch sie sollen einst die ewige Wahrheit des Wortes erkennen: " Nicht mitzuhassen, mit zu lieben sind wir da."

Und so moechte ich die Verteidigung der SS zusammenfassen: Ich klage an, jeden einzelnen der Moerder und Verbrecher, die dieser Organisation oder einem ihrer Teile angehoert haben - und ihrer sind nicht wenige.

Ich spreche frei die Tausende, Hunderttausende, die in gutem Glauben dienten und so moralisch und metaphysisch, nicht kriminell in die Schuld verstrickt wurden, die das ganze deutsche Volk heute bitter traegt.

H2730 - 0090

Aber ich warne -,

ich warne die Welt und ihre Richter vor der Begehung eines Massenunrechts in gesetzlicher Form, vor der Schaffung einer Masse der Verdammten und Geaechteten im Herzen Europas,

ich warne-,

auf dass die Sehnsucht aller Voelker und Menschen erfuellt werde.

Moege Gott Ihr Urteil segnen!

A n l a g e zum P l a e d o y e r

des

Verteidigers der SS, Rechtsanwalt P e l c k m a n n .

Die Entwicklung der Allgemeinen und der Waffen - SS und ihr Verhaeltnis zu anderen Organisationen in Himmlers Machtbereich.

H2730 - 0091

H2730 – 0092

I. Die zivile SS, spaeter Allgemeine SS genannt.

Im April 1925 uebernahmen 8 SS-Maenner unter der Fuehrung des spaeteren Brigadefuehrers Julius Schreck die Aufgabe des Fuehrerschutzes. Dies war die Gruendung der zivilen SS, die in den naechsten Jahren eine nur geringe Vergroesserung erfuhr. Am 6.Januar 1929 uebertrug Hitler die Fuehrung der SS Himmler und ernannte ihn zum Reichsfuehrer-SS. Die SS war zu diesem Zeitpunkt etwa 270 Mann stark. Sie erreichte bis zur Machtuebernahme eine Staerke von rund 25 000 Mann und hatte schliesslich bei Kriegsausbruch eine Mitgliederzahl von etwa 250 000 Mann.

Diese Allgemeine SS hatte gemaess ihrem Namen - Schutzstaffel - einen rein defensiven Charakter und dementsprechende Aufgaben. Letztere bestanden von der Gruendung der SS bis zur Machtuebernahme in dem Rednerschutz durch Begleitung zu Wahlversammlungen und im Ordnungsdienst bei Versammlungen und Aufmaerschen. - Aussage Hinderfeld.- In der Folgezeit hielt die Allgemeine SS, insbesondere bei den Grossveranstaltungen, vor allen bei den Reichsparteitagen, die Ordnung aufrecht.

Die Allgemeine SS war keine militaerische Einrichtung. Sie war von Anfang an unbewaffnet. Letzteres wurde durch den Erlass Hitlers vom 17.8.1938 nochmals ausdruecklich festgelegt. Der Dienst in ihr war kein Wehrdienst, vielmehr mussten ihre Mitglieder der Wehrpflicht in der Wehrmacht genuegen. Nur aus organisations- und befehlstechnischen Gruenden war die Allgemeine SS in Stuerme, Sturmbanne und Standarten aufgegliedert. Das in der Allgemeinen SS betriebene Exerzieren ohne Waffe und die Marschuebungen galten nur der reibungslosen Vollziehung des Ordnungsdienstes - Aussage Hinderfeld - . Deshalb kann auch von einer militaerischen Vorbereitung der Allgemeinen SS auf einen Angriffskrieg keine Rede sein. Ein solcher ist auch niemals Gegenstand von Schrifttum oder Schulung gewesen - Aussage Hinderfeld -, sodass demnach auch eine entsprechende geistige Ausrichtung auf den Krieg nicht erfolgt ist.

Diese Darstellung der Allgemeinen SS kann nicht abgeschlossen wer-

H2730 - 0093

den ohne den Hinweis darauf, dass die Organisation, etwa vom Jahre 1936 ab, eine ruecklaeufige Entwicklung nahm, die auf Stimmung und Diensteifer der Mitglieder nicht ohne Einfluss blieb. Es liegt auf der Hand, dass die SS-Angehoerigen, je mehr sie infolge der Konsolidierung der wirtschaftlichen Verhaeltnisse dem Berufsleben zugefuehrt und von diesem beansprucht wurden, immer weniger dafuer zu begeistern waren, ihre Freizeit jahrelang dem SS-Dienst zu widmen, der ihnen praktisch nichts anderes als Absperrdienst und Sport bot. Hinzu kam die Erkenntnis, dass Himmler von obigem Zeitpunkt ab sein Interesse immer mehr von der Allgemeinen SS ab - und seinen staatlichen Aufgaben zuwandte. Man uebertreibt nicht, wenn man sagt, dass es im Wesentlichen das Band der guten Kameradschaft unter den SS-Maennern war, das diese Gliederung bis zum Kriegsausbruch zusammenhielt.

Die Uebertragung der verschiedensten, insbesondere staatlichen Aufgaben an Himmler und die von ihm konsequent betriebene Vergroesserung seiner staatlichen Machtsphaere brachte es zwangslaeufig mit sich, dass die Organisation der Schutzstaffel in Einzelgliederungen auseinanderlief, die praktisch ihren eigenen Weg gingen und nur eine aeussere Bindung zueinander hatten, naemlich die Person Himmlers.

II. SS - Verfuegungstruppe.

Unabhaengig von der zivilen SS entwickelte sich die SS-Verfuegungstruppe. Nur ihre Anfaenge reichten in die zivile SS zurueck, indem aus Freiwilligen der SS und der SA, die zum erheblichen Teil arbeitslos waren, im Jahre 1933 die ersten kasernierten Einheiten gebildet wurden. Zu diesen gehoerte auch der Stamm der spaeteren Leibstandarte Adolf Hitler. Die Aufgaben dieser Einheiten waren Fuehrerschutz, Wachgestellung vor Regierungsgebaeuden und repraesentative Einsaetze bei Staatsbesuchen, Staatsakten und aehnlichen Veranstaltungen. Die SS-Verfuegungstruppe vergroesserte sich in der Folgezeit, wobei die Rekrutierung nunmehr aus allen Schichten der Bevoelkerung auf Grund freiwilliger Meldung vorgenommen wurde - Aussage Brill - . Im Jahre 1935 bestand sie

H2730 - 0094

aus neun Infanterie-Bataillonen, einer Nachrichtenabteilung und einem Pionier-Bataillon -SS-Affidavit 85 Steiner - . Im gleichen Jahre gab Hitler in einer Reichstagsrede bekannt, dass das deutsche Heer insgesamt 35 Divisionen und eine Division "SS-Verfuegungstruppe" umfassen werde. Im Zuge dieser Entwicklung wurde die Truppe 1936 in Regimenter gegliedert und erreichte bis zum Kriegsausbruch durch weitere Rekrutierung aus allen Bevoelkerungsschichten eine Staerke von etwa 18 000 Mann. - Aussagen Juettner und Brill, SS-Affidavit 85 Steiner - . Am 1.10.1936 wurde die Truppe unter der Kommandobehoerde "Inspektion der SS-Verfuegungstruppe" zusammengefasst, Inspekteur wurde der spaetere Generaloberst der Waffen-SS Hausser. In seinem Erlass vom 17.8.1938 traf Hitler naehere Bestimmungen ueber die SS-Verfuegungstruppe. Es wurde insbesondere festgelegt, dass sie weder ein Teil der Wehrmacht noch der Polizei sei, sondern eine stehende bewaffnete Truppe zur ausschliesslichen Verwendung Hitlers. Der Dienst in ihr wurde als Wehrdienst anerkannt, ihre Ergaenzung, wie auch schon bisher gehandhabt, durch Einstellung von Freiwilligen aus der Zahl der Wehrpflichtigen befohlen. Fuer den Mob-Fall wurde sie, abgesehen von einer etwaigen Verwendung durch Hitler im Innern, dem Oberbefehlshaber des Heeres zur Verfuegung gestellt und den militaerischen Gesetzen und Bestimmungen unterworfen.

Die Zusammenfassung der Regimenter und selbstaendigen Bataillone der SS-Verfuegungstruppe zum Divisionsverband erfolgte erst nach dem Polenfeldzug. Es wurde die SS-Verfuegungstruppendivision aufgestellt. Die neben ihr bestehende Leibstandarte wurde erst 1940 zur Division ausgebaut.

Die organisatorische und innere Unabhaengigkeit der SS-Verfuegungstruppe von der zivilen SS ergibt sich aus Folgendem:

1. Die SS-VT. war kaserniert und damit schon rein aeusserlich und raeumlich von der zivilen SS abgetrennt.

2. Im Gegensatz zu dieser war sie bewaffnet und wurde nach rein militaerischen Grundsaetzen und Bestimmungen aufgestellt, gefuehrt und aus-

H2730 - 0095

gebildet.

3. Sie hatte ihre eigene Kommandobehoerde, die "Inspektion der SS-Verfuegungstruppe", die sich zum Kommandoamt der SS-VT und spaeter zum SS-Fuehrungshauptamt entwickelte - Aussage Juettner - .

4. Ihr waren ausweislich des Erlasses vom 17.8.1938 andere Aufgaben uebertragen als der zivilen SS. Beide wurden in dem genannten Erlass einander gegenueber gestellt. Die SS-VT stand auf dem Etat des Innenministeriums, die zivile SS wurde aus Parteimitteln unterhalten. (s. Dokument SS Nr.84 betr.Passivlegitimation).

5. Sowohl der Inspekteur der SS-Verfuegungstruppe als auch die Regiments- und selbstaendigen Bataillonskommandeure waren langjaehrige Berufsoffiziere und kamen fast ausschliesslich nicht aus der zivilen SS zur SS-VT. Das Gleiche gilt fuer einen Teil des uebrigen Fuehrerkorps. Das Hauptkontingent der nach den Freiwilligen-bestimmungen des Heeres aus allen Schichten der Bevoelkerung gewordenen Rekruten gehoerte der zivilen SS nicht an. - SS-Affidevit 65 Steiner - .

6. Charakter und Gesicht der SS-Verfuegungstruppe wurden entscheidend von Soldaten gepraegt, insbesondere von Generaloberst Hausser. Die SS-VT fuehlte sich als Gardetruppe, deren Aufgabe besonders darin bestand, in einer Anzahl von Dingen gegenueber den veralteten Anschauungen des Heeres reformatorisch zu wirken, insbesondere der Frage des Verhaeltnisses von Offizier zu Mann und der Auswahl der Offiziersbewerber. Himmlers erzieherischer Einfluss beschraenkte sich auf die sog. "Grundgesetze der SS", deren Ideen mit den Begriffen jedes anstaendigen Soldaten und Deutschen uebereinstimmten, und die in der Truppe aufgrund ihrer koerperlichen Auslese vorhandene Tendenz, sich haltungs- und leistungsmaessig hervorzutun, foerderten.

Einen unmittelbaren oder gar doktrinaeren Einfluss hat Himmler auf die Verfuegungstruppe nie besessen - SS-Affidevit 65 Steiner - . Nicht unerheblich ist auch in diesem Zusammenhang, dass das Heer ein volles Inspektionsrecht und damit auch Einfluss auf Ausbildung und Haltung der Truppe hatte.

Auch zu der Polizei hatte die Verfuegungstruppe keinerlei organisatorische,

H2730 - 0096

dienstliche oder innere Bindungen. In dem Erlass vom 17.8.1938 ist eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass die Verfuegungstruppe keine Polizei war. Sie hatte auch niemals Polizeiaufgaben und entfaltete keinerlei ordnungs- oder sicherheitspolizeiliche Taetigkeit. Gemeinsame Besprechungen zwischen den Kommandeuren der SS-Verfuegungstruppe und anderen unter Himmler stehenden Verbaenden bzw.Behoerden fanden nie statt. - SS-Affidavit 85 Steiner - .

III. Die SS-Totenkopfverbaende.

Als zweite innerlich und aeusserlich selbstaendige Gliederung wuchsen ab 1934 die SS-Totenkopfverbaende heran. Der Mann, der sie aufgebaut und ihren Werdegang massgeblich beeinflusst hat, ist der SS-Obergruppenfuehrer Eicke. Nur ihren Ursprung haben die Totenkopfverbaende in den zu obigen Zeitpunkt vorhandenen KL-Bewachungen,und diese letzteren waren keineswegs eine Angelegenheit der zivilen SS. Als man im Jahre 1933 die KL schuf, wurden zur Bewachung Arbeitslose ueberwiegend aus den Reihen der SA und nur zum geringen Teil aus der zivilen SS herangezogen und als staendige Wachmannschaften eingesetzt und besoldet. Als Eicke im Laufe des Jahres 1934 von Hitler aus Gruenden der Einheitlichkeit die Dienstaufsicht und Bewachung der KL uebertragen wurden, uebernahm er zwar diesen Mannschaftsbestand, baute jedoch in der Folgezeit die Totenkopfverbaende auf andere Weise auf, indem er sie ohne Ruecksicht auf Zugehoerigkeit zur Partei oder einer ihrer Gliederungen durch Freiwillige aus allen Bevoelkerungsschichten rekrutierte. Waehrend die Wachtruppe bis zum 1.April 1936 von den jeweils zustaendigen Laenderregierungen unterhalten worden war, ging sie von da ab in den Haushalt des Reichsinnenministeriums ueber. In diesem erscheint sie mit einer Staerke von 3 600 Mann gleich drei SS-Totenkopfstandarten. - SS-Affidavit 68 Kaindl - . Wichtig ist, dass in diesemEtat bereits die Kommandanturstaebe von der Wachtruppe getrennt wurden und dass Eicke entsprechend den beiden getrennten Aufgabengebieten mit Wirkung vom 1.4.1936 ab die Dienststellenbezeichnung "der Fuehrer der SS-Totenkopfverbaende und Konzentrationslager" innehatte.

H2730 - 0097

In dem bereits erwaehnten Fuehrererlass vom 17.8.1938 wurden auch alle die Totenkopfverbaende betreffenden Fragen genau geregelt. Es wurde ausdruecklich festgelegt, dass diese Verbaende weder ein Teil der Wehrmacht noch der Polizei seien, sondern eine stehende bewaffnete Truppe der SS. Die Tatsache, dass die Totenkopfverbaende in der KL-Bewachung eine Aufgabe polizeilicher Natur ausuebten, aendert daran, dass sie keine Truppe der Polizei waren, nichts. Letzteres wird noch besonders unterstrichen durch die Bestimmung des Erlasses, dass die SS-Totenkopfverbaende im Mob-Fall die Staemme fuer die Verstaerkung der Totenkopfverbaende - Polizeiverstaerkung - bilden und von der Bewachung der Konzentrationslager abgeloest werden sollten. Die schon bisher gehandhabte Rekrutierung aus dem Volke durch Freiwillige, die ihrer Wehrpflicht in der Wehrmacht genuegt haben, wurde ausdruecklich bestaetigt. Die Staerke wurde auf vier Standarten mit einem Fuehrungsstab und den erforderlichen Sanitaets- und Spezialeinheiten sowie zwei Ergaenzungseinheiten erweitert. Im Gegensatz zu der SS-Verfuegungstruppe galt bis zum Kriege der Dienst in den SS-Totenkopfverbaenden nicht als Wehrdienst. In gewissem Umfange wurden ihnen ebenfalls repraesentative Aufgaben uebertragen.

Zu Beginn des Krieges belief sich die Staerke der Totenkopfverbaende, in denen die Kommandanturen nicht einbegriffen waren, auf rund 7 400 Mann. Als nach dem Polenfeldzug die Totenkopfdivision aufgestellt wurde, ueberfuehrte man die Masse mit 6 500 Mann in die neue Division, die im uebrigen aus den verstaerkten SS-Totenkopfverbaenden - Polizeiverstaerkung - auf Kriegsstaerke gebracht wurde - Aussage Brill, SS-Affidavit 68 Kaindl - . Mit der Schaffung der Waffen-SS im Jahre 1940 wurde dann die Totenkopfdivision in diese uebernommen.

Hinsichtlich der Selbstaendigkeit und Unabhaengigkeit der SS-Totenkopfverbaende von der Allgemeinen-SS gilt im Wesentlichen dasselbe, was bereits in dem vorhergehenden Abschnitt ueber die Verfuegungstruppe unter Ziffer 1 - 4 einschliesslich angefuehrt worden ist. Zusaetzlich wird noch darauf hingewiesen, dass die Wachtruppe zu keiner Zeit, auch nicht in ihren ersten Anfaengen, von der zivilen SS unterhalten worden ist -

H2730 - 0098

- SS-Affidavit 68 Kaindl - . Im uebrigen war Eicke eine sehr eigenwillige und selbstbewusste Persoenlichkeit, mit der sogar Himmler Schwierigkeiten hatte und die noch weniger Einmischungen anderer SS-Fuehrer duldete.

IV. Die Waffen-SS.

Aus dem Befehlsbereich Himmlers waren, wie bereits angefuehrt, an Truppen aufgestellt worden

1. die Leibstandarte SS Adolf Hitler,
2. die Verfuegungstruppendivision,
3. die SS-Totenkopfdivision,
4. die Ersatzeinheiten dieser Formationen.

Im Jahre 1940 erwaehnte Hitler in einer oeffentlichen Rede, als er von den Feldtruppen im Kampfe sprach, auch die bewaffneten Einheiten der SS und praegte dafuer den Sammelnamen "Waffen-SS". Im Anschluss daran fand eine sofortige Klaerung dieses Begriffes statt, und es wurden unter ihm zusammengefasst die oben genannten Verbaende sowie die Totenkopfstandarten 4 - 18, in die, wie bereits geschildert, die Verstaerkung der SS-Totenkopfverbaende - Polizeiverstaerkung - aufgegliedert war. - Aussagen Juettner, Brill - . Waehrend die im Felde befindlichen Einheiten der Waffen-SS dem Heer unterstellt waren, war Kommandobehoerde fuer die Ersatzeinheiten und die Neuaufstellungen bis zu deren Einsatz das inzwischen geschaffene SS-Fuehrungshauptamt. - Aussage Juettner - .

Im Zeitpunkt der Entstehung des Begriffes Waffen-SS war diese etwa 100 000 Mann stark - Aussage Brill - . In den folgenden Kriegsjahren wurde sie jedoch noch sehr erheblich vergroessert. Hitler selbst hatte den Plan, die Waffen-SS in ein Verhaeltnis von 1 zu 10 zum Heer zu bringen - Aussage Grothmann - . Demzufolge wurden im Jahre 1940 weitere 50 000 Mann, 1941 70 000 Mann, im Jahre 1942 110 000 Mann, 1943 210 000 und 1944 370 000 Mann zur Waffen-SS einberufen . - Aussage Brill - . Damit ergibt sich bis Dezember 1944 fuer die Waffen-SS eine Gesamtstaerke von 910 000 Mann. Es ist nun keineswegs so, dass

H2730 - 0099

es sich hierbei durchwegs um Freiwillige gehandelt hat. Vielmehr sind von dieser Zahl nur etwa 534 000 Maenner freiwillig gekommen, waehrend ca. 376 000 gezogen worden sind. - Aussage Brill - . In diesem Zusammenhang ist auch erwaehnenswert, dass die 910 000 Mann sich aus nur 410 000 Reichsdeutschen und im uebrigen aus 300 000 Volksdeutschen, 50 000 germanischen Freiwilligen und 150 000 Fremdvoelkischen zusammensetzten. -Aussage Brill.- Von der obigen Gesamtsumme sind etwa 30 000 Mann abzurechnen, die nach der Aussage des Zeugen Brill als Bewachungsmannschaften an die KL abgegeben wurden und aus noch darzulegenden Gruenden de facto nicht zur Waffen-SS gerechnet werden koennen. Die Ist-Staerke der Waffen-SS im April 1945, errechnet durch Abzug der Verluste und Hinzuzaehlung der von Dezember 1944 bis April 1945 neu eingezogenen 60 bis 80 000 Maenner, betrug etwa 580 000 Mann. Von dieser Endzahl war der weitaus ueberwiegende Teil der Maenner zur Waffen-SS gezogen und nur der geringere Teil freiwillig gekommen. Dieses hat seinen Grund darin, dass in den letzten Kriegsjahren die Rekrutierung in der Hauptsache aus Gezogenen erfolgte und die ersten Jahrgaenge der Waffen-SS, bei denen noch die Freiwilligen ueberwogen, inzwischen zum groessten Teil ausgefallen waren - Aussage Brill - . Die Zahl von 580 000 Mann verteilte sich auf elf Generalkommandos, 18 selbstaendige Korpstruppenabteilungen, gegen 40 Divisionen, 7 kleinere fremdvoelkische Abteilungen und einen kleineren germanischen Verband sowie auf das Ersatzheer der Waffen-SS - Aussage Blume - .

An dieser Stelle muss besonders betont werden, dass der Verband Dirlewanger weder eine Einheit der Waffen-SS noch der Allgemeinen-SS gewesen ist - Aussagen Juettner und Grothmann - . Er war vielmehr ein besonderes Gebilde, bestehend aus ehemaligen Wilderern, frueheren Angehoerigen der SS und Polizei, die nach Bestrafung aus diesen Verbaenden entfernt worden waren und hier ihren Bewaehrungseinsatz erbringen sollten, sowie bestraften Angehoerigen der drei Wehrmachtsteile, die wegen Kapitalverbrechen verurteilt waren. Das SS-Fuehrungshauptamt hatte ueber diese Truppe keine Befehlsgewalt. Sie unterstand Himmler direkt.

H2730 - 0100

Mit diesem und mit dem Obergruppenfuehrer Berger regelte Dirlewanger alle Fragen persoenlich - SS-Affidavit 35 Dr.Wille - .

Schon die Geschichte der Waffen-SS sowie ihre Zusammensetzung und die vorstehenden Zahlen lassen ohne weiteres erkennen, dass die Waffen-SS eine voellig neue Organisation darstellte, am besten mit einem in sich geschlossenen vierten Wehrmachtsteil vergleichbar. Als solcher entwickelte sie sich mit derselben Konsequenz wie ihre Vorlaeufer absolut selbstaendig von der uebrigen SS, was auch aus folgendem hervorgeht:

1. Die Mitgliedschaft zur Allgemeinen-SS, soweit ueberhaupt vorhanden, ruhte waehrend der Zugehoerigkeit zur Waffen-SS. - Aussage Grothmann -.
2. Die SS-Gerichtsbarkeit erstreckte sich als reine Militaergerichtsbarkeit nicht auf die Allgemeine-SS - Aussage Dr.Reinecke - .
3. Die Dienstgrade der Allgemeinen-SS galten nicht in der Waffen-SS, weil sie keinen militaerischen Rang darstellten - Aussage Brill - .
4. Die Waffen-SS hatte in dem Fuehrungshauptamt ihre eigene Kommandobehoerde, soweit sie nicht ueberhaupt im Fronteinsatz dem Heer unterstellt war.
5. Die Aufnahmebedingungen der Waffen-SS entsprachen nicht denjenigen der Allgemeinen-SS, insbesondere nicht in rassischer Hinsicht. Der Grundsatz der Freiwilligkeit wurde in der Waffen-SS im Laufe des Krieges, wie bereits dargelegt, weitgehendst aufgegeben.
6. Charakter und Gesicht der Waffen-SS wurden, ebenso wie bei der SS-Verfuegungstruppe, entscheidend von Soldaten gepraegt. In dieser Hinsicht gilt dasselbe, was bereits bei dem Abschnitt ueber die SS-Verfuegungstruppe gesagt worden ist. - SS-Affidavit 84, Steiner - . Fuer die Einstellung der Waffen-SS gegenueber Himmler und umgekehrt ist bezeichnend, dass Himmler einmal im Jahre 1940 und spaeter nochmals damit gedroht hat, die Waffen-SS endgueltig in das Heer zu ueberfuehren und aus der SS zu streichen - Aussage Juettner - . Gerade diese Tatsache beweist eindeutig, wie wesensfremd die Person Himmlers der Waffen-SS war und wie wenig inneren Einfluss er auf diese Truppe gehabt hat.

An der Tatsache der Selbstaendigkeit der Waffen-SS gegenueber der All-

H2730-0101

gemeinen-SS aendert nichts der Umstand, dass ein geringer Teil der Waffen-SS, etwa ein Zehntel des Gesamtbestandes, aus der Allgemeinen-SS kam. - Aussage Brill - . Der weitaus groesste Teil der Allgemeinen-SS wurde zu Beginn des Krieges gemaess dem Erlass Hitlers vom 17.8.1938 zum Heer eingezogen - Aussagen Brill und Grothmann - . Abgesehen davon galten, wie bereits angefuehrt, die Dienstgrade der Allgemeinen-SS in der Waffen-SS nicht und die Zugehoerigkeit zu ihr ruhte waehrend der Dienstzeit in der Waffen-SS.

Die gleiche Selbstaendigkeit hatte und bewahrte sich die Waffen-SS gegenueber der Ordnungspolizei, der Sicherheitspolizei und dem SD. Die Waffen-SS war keine Polizei, sondern gewissermassen vierter Wehrmachtsteil. Sie hatte keine polizeilichen Aufgaben und hat solche auch nicht durchgefuehrt. Sie wuerde auch jede Einmischung der Polizei in ihre Belange nachdruecklichst zurueckgewiesen haben. Letzterer Fall ist einmal akut geworden, als Heydrich versuchte, die Untersuchungsfuehrer der Sicherheitspolizei in Strafsachen von Angehoerigen der Waffen-SS einzuschalten. Dieser Versuch wurde von der Gerichtsbarkeit der Waffen-SS sofort zurueckgewiesen und durch Einspruch bei Himmler zu Fall gebracht - Aussage Dr.Reinecke - . Die Nichtzugehoerigkeit der KL-Kommandanturen und der KL-Bewachung zur Waffen-SS wird noch an anderer Stelle gesondert behandelt werden.

Wie jeder andere Wehrmachtsteil hatte auch die Waffen-SS ihr Gefolge. Unter diesem Begriff versteht man Hilfskraefte, die der Truppe dienen und ihr zu diesem Zwecke folgen. Als Beispiele werden angefuehrt:
1. Die SS-Helferinnen, sie waren weder Mitglieder noch foerdernde Mitglieder der SS, sie hatten dieselben Aufgaben wie die Nachrichten- und Stabshelferinnen der Wehrmachtsteile - Affidavit Ruth Brinkmann Nr.96 - . Weibliche Angehoerige der SS hat es im uebrigen niemals gegeben.
2. Die SS-Frontarbeiter. Es waren dieses freie Arbeiter bei von der Waffen-SS eingesetzten Baufirmen und hatten mit der SS sonst nichts zu tun - Affidavit Nr.56 Walter Becker - .

H2730-0102

V. Die Allgemeine SS im Kriege.

Im Gegensatz zu der soeben geschilderten Vergroesserung der Waffen-SS stand die Entwicklung der Allgemeinen-SS. Die Allgemeine-SS ist im Kriege praktisch aufgeloest worden - Aussagen Pohl, Eberstein, Grothmann und Dr.Reinecke - . Es bestanden nur noch die Staebe der die Allgemeine-SS bearbeitenden Hauptaemter und die Oberabschnittsstaebe und auch diese wurden auf das erforderliche Mindestmass beschraenkt. Die ueberwiegende Zahl der Angehoerigen der Allgemeinen-SS wurde bei Beginn des Krieges zum Heer eingezogen und ein weiterer Teil zu den verstaerkten SS-Totenkopfverbaenden. Der geringe Rest, der nicht kriegsverwendungsfaehig war oder auf Grund eines kriegswichtigen Zivilberufes unabkoemmlich gestellt worden war, hatte keine andere Aufgabe mehr als die Fuersorge fuer die Hinterbliebenen von gefallenen Kameraden und die Betreuung der Familien der im Feld befindlichen SS-Angehoerigen.

Gerade diese Tatsache erweist aber besonders augenfaellig, dass die SS nicht, wie die Anklage es darstellt, eine einheitliche Organisation gewesen ist.

VI. Konzentrationslager:

Ein weiterer selbstaendiger Sektor unter Himmler waren die Konzentrationslager. Es darf hier an die Ausfuehrungen ueber die Totenkopfverbaende angeknuepft werden, und zwar an den Punkt, dass die Kommandanturstaebe der KL und die Wachtruppe im Rahmen des KL-Wesens getrennte Aufgabengebiete hatten und dass dieses nicht nur im Etat, sondern auch in der Dienststellenbezeichnung "der Fuehrer der SS-Totenkopfverbaende und Konzentrationslager" zum Ausdruck gebracht wurde. Fuer die Trennung dieser Aufgabengebiete ist die kuerzeste Formel die, dass die Wachtruppe den Wachdienst ausserhalb des Lagers versah, waehrend alle anderen Funktionen, insbesondere der Dienst im Lager, von den Kommandanturstaeben ausgeuebt wurden - SS-Affidavit 68 Kaindl - . Waehrend sich mit Eintritt des Krieges an den Kommandanturstaeben nichts Wesentliches aenderte, ging die Masse der die Bewachung ausfuehrenden SS-Totenkopfverbaende

H2730-0103

in die Totenkopfdivision und damit in die Waffen-SS ueber. Zurueckblieben als Stamm nur etwa 900 Mann. Zu diesen traten, und zwar keineswegs freiwillig, etwa 3 000 Mann der insgesamt 36 000 Mann starken, im Wege der Notdienstverordnung gezogenen Polizeiverstaerkung. Diese rund 4 000 Mann bildeten den Grundstock der SS-Totenkopfwachsturmbanne, wie die neue Wachtruppe fortan genannt wurde.

Die Erweiterung der KL waehrend des Krieges bedingte auch eine Vergroesserung der Wachsturmbanne. Im Laufe der Kriegsjahre wurden deshalb noch ca. 7 000 Volksdeutsche, rund 10 000 Maenner des Heeres und der Luftwaffe und etwa 10 000 Mann, die sich aus dem Reich freiwillig zur Waffen-SS gemeldet hatten und vorwiegend aus dem Kyffhaeuserbund kamen, zu den Wachsturmbannen abgestellt. Diese Maenner hatten sich nicht freiwillig fuer die Bewachung der KL zur Verfuegung gestellt, sondern wurden auf Grund ihres Tauglichkeitsgrades oder ihres Alters dorthin in Marsch gesetzt - Aussage Brill - . Auch Fremdvoelkische wurden gegen Schluss des Krieges noch in der KL-Bewachung eingesetzt. Die Endstaerke der Wachmannschaften betrug 30 bis 35 000 Mann.

Fuehrungsorgan fuer Kommandanturen und Wachtruppe war:

Von 1934 bis 31.3.1936 der Inspekteur der Konzentrationslager,

vom 1.4.1936 bis 31.8.1939 der Fuehrer der SS-Totenkopfverbaende und Konzentrationslager,

vom 1.9.1939 bis Mitte 1940 der Generalinspekteur der verstaerkten SS-Totenkopfstandarten und Konzentrationslager,

ab Mitte 1940 der Inspekteur der Konzentrationslager.

Das Fuehrungsorgan unterstand jeweils Himmler. Mit Wirkung vom 1.4.1942 uebertrug Himmler das KL-Wesen dem Chef des SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamtes, SS-Obergruppenfuehrer Pohl. Das Fuehrungsorgan unter dem SS-Gruppenfuehrer Gluecks wurde unveraendert als selbstaendige Amtsgruppe D in das genannte Hauptamt eingegliedert und Pohl unmittelbar unterstellt - SS-Affidavit 68 Kaindl - .

Durch diese Entwicklung wurde der absolut selbstaendige Charakter des KL-Wesens gegenueber den anderen Organisationen der SS nicht be-

H2730-0104

ruehrt. Insbesondere muessen die Kommandanturen und Wachmannschaften der KL einerseits und die Waffen-SS andererseits ganz klar und scharf voneinander getrennt werden, weil sie nicht nur urverschiedenste Aufgaben gehabt, sondern darueber hinaus weder in dienstlichem noch in sonstigem Konnex miteinander gestanden haben - Aussagen Haussser, Juettner und Rueff, SS-Affidavit 84 Steiner - .

Auf der einen Seite stand die Waffen-SS als kaempfende Truppe mit ihren Ersatzeinheiten, Versorgungs- und Betreuungsdienststellen, auf der anderen Seite die Verwaltung und Bewachung der Konzentrationslager. Es muss dies deswegen besonders betont werden, weil die Kommandanturstaebe und Wachmannschaften, wenn auch unter besonderer Kennzeichnung, so doch die Dienstgradabzeichen der Waffen-SS getragen haben. Die Trennung beider Formationen, des KL-Wesens und der Waffen-SS, wird einwandfrei dadurch erwiesen, dass Hitler auf Befragung im Jahre 1942 ausdruecklich verfuegte, der Dienst im KL-Wesen werde vorerst nicht als Kriegsdienst und Wehrdienst von ihm anerkannt und er werde hierueber erst nach Beendigung des Krieges eine Entscheidung treffen - Aussage Juettner -. Himmler hat nun unter Missachtung dieser Bestimmung des Staatsoberhauptes und unter Ueberschreitung seiner Befugnisse die Wachbataillone zu Einheiten der Waffen-SS bestimmt und der Inspekteur der Konzentrationslager hat darueber hinaus ohne Wissen des SS-Fuehrungshauptamtes die Angehoerigen der Kommandanturen voruebergehend in die Wachbataillone ueberfuehrt, um sie auf diese Weise zu Angehoerigen der Waffen-SS zu machen - Aussage Juettner - . Dass diese im Gegensatz zu dem ausdruecklichen Befehl Hitlers aus Etatgruenden vorgenommenen Manipulationen keine tatsaechliche, sondern allenfalls nominelle Zugehoerigkeit des KL-Wesens zur Waffen-SS begruenden konnten, duerfte nicht zu bestreiten sein. Auch der Einbau des Fuehrungsorgans des KL-Wesens als Amtsgruppe D in das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt steht der scharfen Trennung zur Waffen-SS in keiner Weise entgegen, da diese Amtsgruppe nicht nur oertlich, sondern auch sonst in jeder Beziehung von den uebrigen Amtsgruppen, insbesondere den die Waffen-SS bearbeitenden, abgesondert war und nur und unmittelbar mit Pohl

H2730-0105

zusammenarbeitete - SS-Affidavits Frank 99 und Fanslau 100 - .

VII. Selbstaendigkeit der Ordnungs- und Sicherheitspolizei.

Von den vorgenannten Organisationen waren die Verbaende der Ordnungspolizei und der aus Stapo und Kripo bestehenden Sicherheitspolizei scharf abgesetzt. Beide stellten, voneinander getrennt durch die Verschiedenheit ihrer Aufgabengebiete, die polizeilichen Exekutivorgane des Staates dar und waren reine Staatseinrichtungen.
Es ist bereits bei der Behandlung der anderen unter Himmler stehenden Organisationen darauf hingewiesen worden, dass diese von den vorgenannten polizeilichen Exekutiveinrichtungen in organisatorischer und auch jeder anderen Hinsicht unabhaengig waren. Im folgenden noch einige naehere Erlaeuterungen zu diesem Punkte:

A. Die Ordnungspolizei hatte in dem staatlichen Hauptamt Ordnungspolizei ihre eigene Kommandobehoerde. Der Chef der Ordnungspolizei unterstand Himmler unmittelbar in dessen Eigenschaft als Chef der Deutschen Polizei und nicht als Reichsfuehrer-SS. In dieser Kommandobehoerde wurden alle Angelegenheiten der Ordnungspolizei bearbeitet - Aussage Dr.Bader - .

Die SS hat die Ordnungspolizei weder kontrolliert, noch Einfluss auf deren Arbeit und Ausbildung gehabt - Aussage Dr.Bader und Zupke - . Auch der Nachwuchs der Ordnungspolizei kam nicht aus der SS, sondern aus der Wehrmacht - Aussage Zupke - . Der vorgesehene teilweise Ersatz aus den ausgedienten Mannern der SS-Verfuegungstruppe scheiterte daran, dass sich von diesen keine 40 Mann zur Polizei meldeten - Aussage Zupke -. Letzteres wirft zugleich ein treffendes Licht auf die innere Trennung zwischen Waffen-SS und Polizei.

Nach der Machtuebernahme war sogar von Goering in einem im Ministerialblatt veroeffentlichten Erlass den Angehoerigen der Schutzpolizei, Gendarmerie usw.die Zugehoerigkeit zur SA und SS verboten worden - Zeuge Zupke - . Wer bereits Mitglied dieser Organisation war, musste austreten. 1937 erschien dann ein von Himmler herbeigefuehrter Befehl Hitlers,

H2730-0106

wonach die SS-Angehoerigen in der Polizei die Sigrune auf ihrer Uniform tragen sollten - Aussage Zupke - . Dieser Erlass wurde dann so ausgelegt, dass das Verbot, der SS anzugehoeren, fuer die fruecheren Mitglieder der SS aufgehoben wurde, deren Zahl im uebrigen sehr klein war. In der spaeteren Zeit durften und mussten dann gemaess den im SS-Dokumentenbuch II vorgelegten Erlassen Himmlers (SS-Dokumente Nr.48, 57, 59, 60) Polizeiangehoerige in groesserem Umfange in die SS eintreten.

I. Dieser sogenannten "Dienstgradangleichung" der Angehoerigen der Ordnungspolizei fehlte das Merkmal der Freiwilligkeit des Beitritts, obwohl die diesbezueglichen Ministerialerlasse in der "Kann"-Form abgefasst sind. Diese Form der Erlasse wurde nur gewaehlt, weil zu den aufgerufenen Kategorien auch Polizisten gehoerten, die den koerperlichen Aufnahmebedingungen der SS nicht entsprachen. Wer aber die Bedingungen erfuellte, hatte die dienstliche Pflicht, den Antrag zu stellen, soweit nicht die Rangverleihung ohne Antragstellung automatisch erfolgte. Die Dienststellen hatten zu melden, ob die in Frage kommenden Polizisten dieser Pflicht nachgekommen sind. Ausserdem wurden Ausschlussfristen gesetzt und sonstiger Druck auf die in Frage kommenden Polizeibeamten ausgeuebt. Ich verweise auf die SS-Dokumente Nr.53 und 54, Dokumentenbuch S. 123 und 125, auf die Zeugenaussage Zupke und auf die Affidavits von Bomhard SS-Affidavit Nr.82 und Blume SS-Affidavit Nr.83. Da die politische Einstellung dabei keine Rolle spielte, wurden einer groesseren Zahl von Polizisten SS-Dienstraenge verliehen, von denen viele zeitlebens nie der NSDAP angehoerten, von dieser sogar heftig angegriffen wurden, da ihnen ihr Einschreiten gegen die Partei vor 1933 nie verziehen wurde. In der Frage des Zwangs verweise ich auf die Ausfuehrungen des Zeugen Zupke in der Kommissionssitzung vom 20.5.1946. Sie erhielten den ihrem Rang in der Polizei entsprechenden Dienstgrad. Die Aufnahme in die SS war aber weder mit Vorteilen noch mit einem Einfluss auf die polizeiliche Taetigkeit verbunden. Die aufgenommenen Polizisten haben weder den SS-Eid geleistet, noch SS-Uniform getragen oder SS-Dienst getan - Aussage Zupke - . Durch diese Massnahme Himmlers wurde also die

H2730-0107

Selbstaendigkeit der Ordnungspolizei und ihre Verschiedenartigkeit von der SS nicht beruehrt. Der in den Erlassen zum Ausdruck gekommene Wunsch Himmlers, die Ordnungspolizei moeglichst mit der SS zu verschmelzen, ist nie Wirklichkeit geworden. Dieser Wunsch stiess auch in den Kreisen der Ordnungspolizei auf lebhaften Widerspruch, weil ein Teil der Polizeiangehoerigen es ablehnte, sich eine einwandfreie Dienstleistung durch eine SS-Zugehoerigkeit bescheinigen zu lassen - Aussage Zupke und Affidavit Blume SS Nr.83 - .

Auf zwei Begriffe muss noch eingegangen werden, aus denen man vielleicht Schluesse auf eine Verbindung von SS und Polizei ziehen koennte, naemlich SS-Polizei-Division und SS-Polizeiregimenter.

II. Die SS-Polizeiregimenter

werden von der Anklagebehoerde irrtuemlich als SS-Regimenter angesehen. Lediglich die SS-Polizeidivision hat formell am 24.2.1942, tatsaechlich am 1.4.1942 ihren Charakter als Fronttruppe der Ordnungspolizei verloren und ist zum angegebenen Zeitpunkt auf Befehl des Reichsfuehrers in die Frontverbaende der Waffen-SS eingegliedert worden. Im einzelnen verweise ich auf das Affidavit Blume vom 13.7.1946 SS-Affidavit Nr.83. Abgesehen von den Regimentern dieser SS-Polizeidivision waren saemtliche SS-Polizeiregimenter reine Ordnungspolizeiregimenter, die keinerlei verwaltungstechnische oder organisatorische Verbindung mit der SS hatten. Ich verweise auf die Kommissionszeugen Zupke (Seite 27 des deutschen Protokolls der Kommissionssitzungen) und Hans Juettner (Seite 124 des deutschen Protokolls der Kommissionssitzungen), ferner auf die Urkunden SS 65 - 68, Dokumentenbuch der SS Seite 143 - 147,sowie auf das eingehende Affidavit von Bomhard SS-Affidavit Nr.82.

Der irrefuehrende Zusatz "SS" im Namen dieser Regimenter wurde, wie urkundlich bewiesen ist, lediglich als Anerkennung fuer Tapferkeit verliehen, ohne dass damit eine Einreihung dieser Verbaende oder ihrer Mitglieder in die SS verknuepft war. Auch der Name der motorisierten Feuerschutzpolizeieinheiten wurde in der Form einer Anerkennung fuer tapferes Verhalten durch die Zusatzbezeichnung "SS" erweitert.

H2730-0108

Es wuerde den Rahmen dieses Plaedoyers uebersteigen, wollte ich jedes Dokument der Anklagebehoerde im Einzelnen besprechen, ob die darin geschilderte polizeiliche Taetigkeit verbrecherisch war, ob die genannten Verbaende und Polizisten Einheiten und Angehoerige der Sicherheitspolizei und des SD oder der Ordnungspolizei waren und ob sich der Vorfall in der dargestellten Weise ereignet hat.

Schon die Tatsache, dass alle Polizeiaufgaben politischen Inhalts der Sicherheitspolizei vorbehalten waren und im Hauptamt Ordnungspolizei beispielsweise kein Judenreferat bestand, zeigt, dass auch die Truppenverbaende der Ordnungspolizei wie vor 1933 und wie in aller Welt nur fuer allgemein uebliche Polizeiaufgaben bestimmt waren. Wenn hie und da eine missbraeuchliche Verwendung kleinerer Einheiten vorkam, so steht trotzdem fest, dass ein solcher Missbrauch nicht dem Geist und Zweck der Truppenverbaende der Ordnungspolizei selbst entsprungen ist und weder von der Truppe noch von der Zentralstelle der Ordnungspolizei gebilligt oder gar gewollt war.

In den SS-Polizeiregimentern befanden sich keine Freiwilligen, sondern nur ein Stamm von aktiven Angehoerigen der Ordnungspolizei, die zum Dienst in den Truppenverbaenden kommandiert waren, und in der Masse, etwa 2/3, Reservisten, die auf Grund der Notdienstverordnung zum Dienst in der Polizei verpflichtet worden waren.

Im SS-Affidavit Nr.82 von Bomhard ist an einer Reihe von Beispielen gezeigt, dass bei vielen Vorkommnissen, die den SS-Polizeiregimentern zur Last gelegt werden, diese gar nicht als Taeter in Frage kommen koennen.

Fuer die SS-Polizeiregimenter ergibt sich aber noch eine andere Frage: Koennen alle Regimenter der Ordnungspolizei fuer verbrecherisch erklaert werden, wenn nur ein kleiner Teil dieser Verbaende in dem voellig anders gearteten, wesensfremden Polizeizweig der Sicherheitspolizei voruebergehend dergestalt Verwendung findet, dass der Ordnungspolizei jeder Einblick in und jeder Einfluss auf die Verwendung dieses Truppenteils verwehrt ist? Mit anderen Worten: Kann man deshalb, weil ein

H2730-0109

Truppenverband der Ordnungspolizei ausnahmsweise und nur vorueber-gehend ausserhalb seines bestimmungsgemaessen Aufgabenkreises mit wesensfremden politischen Polizeiaufgaben betraut war, sagen, dass die Ordnungspolizeiregimenter im allgemeinen infolge ihrer Verwendung verbrecherisch seien?

Darueber hinaus sind die SS-Polizeiregimenter als Truppenpolizeiverbaende des Staates keine Organisationen, die "die Exekutivgewalt ueber Menschen vom Staat auf die Nazi-Fuehrer uebertragen" haben, wie Mr.Jackson das Wesen der Organisationsverbrechen dartut, sondern es waren hoechstens umgekehrt staatliche Organisationen, die zweckwidrig in politisch bedingter Absicht missbraucht wurden.

B. Kommandobehoerde der Sicherheitspolizei war das selbstaendige staatliche Hauptamt Sicherheitspolizei, spaeter Reichssicherheitshauptamt. Sein Chef war Himmler in dessen Eigenschaft als Chef der Deutschen Polizei unmittelbar unterstellt.

Bezueglich der Selbstaendigkeit der Sicherheitspolizei als staatlichen Exekutivorgans gegenueber der SS darf auf die fruecheren Ausfuehrungen in dem Abschnitt ueber den SD Bezug genommen werden.

Zwar hatte Himmler auch bezueglich der Sicherheitspolizei aehnliche Verschmelzungsbestrebungen wie bei der Ordnungspolizei und versuchte, auch diese durch entsprechende Erlasse wie folgt zu verwirklichen: Unter SD ist zweierlei zu verstehen, einmal der Nachrichtenapparat der Partei und zum Zweiten als selbstaendige SS-Organisation die personelle Zusammenfassung aller SS-Angehoerigen aus SD, Kripo und Stapo. Himmler gab nun den SS-tauglichen Beamten der Sicherheitspolizei bis zu einem bestimmten Lebensjahr die Moeglichkeit frei, in diese SS-Organisation SD und damit in die SS einzutreten, wobei sie entweder gleich oder spaeter einen ihrer Beamtendienststellung entsprechenden SS-Dienstgrad erhalten sollten. Irgendeine Beziehung zwischen der Sicherheitspolizei und der Allgemeinen-SS oder der Waffen-SS ist durch diese Massnahme aber nicht eingetreten. Noch weniger wurde eine solche dadurch begruendet, dass Beamte der Sicherheitspolizei, wenn sie zum auswaertigen Einsatz kamen,

H2730-0110

aus Autoritaetsgruenden das Recht zum Tragen einer SD-aehnlichen Uniform mit Polizeidienstgradabzeichen erhielten. Diese Maenner waren blosse Uniformtraeger und standen zur SS-Organisation in keiner Verbindung. Der Verschmelzungsgedanke Himmlers blieb auch hinsichtlich der Sicherheitspolizei eine Utopie.

VIII. Reichskommissariat fuer die Festigung Deutschen Volkstums.

Ebenso war auch der Reichskommissar fuer die Festigung Deutschen Volkstums (RKF) mit seinen Dienststellen Stabshauptamt und Volksdeutsche Mittelstelle (VDM) keine SS-Organisation, sondern eine staatliche Behoerde.

Dieses Reichskommissariat wurde auf Grund des Fuehrererlasses vom 7.10.1939 (USA 305, 686 PS) als oberste Reichsbehoerde geschaffen. Sein Aufgabenbereich wird in Ziffer I 1 bis 3 des Erlasses genau umrissen. Das Aufgabengebiet der Ruecksiedlung Deutscher wurde der Volksdeutschen Mittelstelle uebertragen - Aussage Kubitz - . Diese Dienststelle bestand bereits als dem Fuehrer, nicht Himmler, direkt unterstellte Reichsbehoerde - "agency for the transfer of funds to German minorities organizations" - seit 1936, also laengst bevor das Reichskommissariat geschaffen wurde.

Fuer die Gestaltung neuer Siedlungsgebiete und die Sesshaftmachung der Rueckgesiedelten wurde das Stabshauptamt neu gegruendet - SS-Affidavits Greifelt und Creutz, Nr.72, 73, 76, 78, 79 und 80 - .

Das Aufgabengebiet "Behandlung Fremdvoelkischer" hatte Heydrich als sicherheitspolizeiliche Angelegenheit schon seit je bearbeitet. Er behielt diese Taetigkeit, die deshalb nie ein Arbeitsgebiet des RKF wurde, auch nach Schaffung dieser neuen Behoerde bei - SS-Affidavit Creutz - .

Wie aus der Beweisaufnahme - SS-Affidavits Edgar Hoffmann Nr.75 und Greifelt sowie Aussage Kubitz -eindeutig hervorgeht, hatte das aus dem Stabshauptamt und der VDM zusammengesetzte Reichskommissariat saemtliche Eigenschaften einer obersten Reichsbehoerde. In ihren Handlungen drueckte sich die Staatsgewalt aus, nicht ein Befehl oder eine Idee der SS. Zu

H2730-0111

dieser bestanden weder direkte noch indirekte Verbindungen.

Im Gegensatz zu den Dienststellen der SS weist das RKF nur einen geringen Anteil SS-Angehoeriger als Sachbearbeiter auf - SS-Affidavit Greifelt und Edgar Hoffmann, Aussage Kubitz - . Von den 15 Abteilungsleitern des Stabshauptamtes gehoerten nur 7, von den 35 Sachbearbeitern der Zentrale der VDM nur 8 einschliesslich der 6 Ehrenfuehrer der SS. Die uebrigen in sogenannten Schluesselstellungen - wenn man bei technischen Abwicklungsbehoerden ueberhaupt von solchen sprechen kann - befindlichen Personen waren nicht Mitglieder der SS, eine Reihe von ihnen nicht einmal der NSDAP. Sogar die Dienststellenleiter waren nicht wegen ihrer SS-Zugehoerigkeit in ihre Aemter berufen worden (Affidavit Greifelt und Aussage Kubitz), sondern ebenso wie ihre Sachbearbeiter (Affidavit Edgar Hoffmann) lediglich wegen ihres fachlichen Wissens und Koennens.

Die SS konnte in keiner Weise, auch nicht mittelbar, eine Beeinflussung auf die Reichsbeamten und Reichsangestellten des RKF ausueben. Dieses ist nur einmal seitens des Rasse- und Siedlungshauptamtes bezueglich der Ansiedlung von SS-Kennern versucht worden. Die eindeutige Ablehnung dieses Versuches beweist aber klar (SS-Affidavit Golling Nr.77 und Greifelt), dass zwischen der SS und dem RKF eine scharf Trennung bestand.

Nicht einmal eine ideelle Beeinflussung durch die SS ist in den genannten Reichsbehoerden feststellbar. Die klar umrissenen Reichsauftraege "Umsiedlung" und "Sesshaftmachung" hatten mit Rassefragen oder den von dem Zeugen Schwalm geschilderten Siedlungsbestrebungen der SS keine Verbindung (SS-Affidavit Greifelt). Von dem Ideengut des Rasse- und Siedlungshauptamtes war deshalb das Reichskommissariat voellig unabhaengig. Die von Himmler in Bad Schachen, Metz und Posen gehaltenen Reden waren ebenso wie der Masse der SS auch den Mitarbeitern des RKF unbekannt (SS-Affidavit Creutz), standen mit ihren diesbezueglichen Aeusserungen zu der friedlichen, durch zwischenstaatliche Vereinbarung geregelten Klaerung der Minderheitenfragen im Widerspruch und

H2730-0112

beruehrten in keiner Weise die dem RKF uebertragenen Aufgaben.

Die Bestellung Himmlers zum RKF hatte mit der SS nichts zu tun. Sie wurde von Hitler deshalb ausgesprochen, weil Himmler wegen seiner Freundschaft mit dem italienischen Minister Bufferini schon lange vor Gruendung des Reichskommissariats mit der Umsiedlung der Suedtiroler beauftragt war - SS-Affidavit Greutz - . Die auf Grund der Rede Hitl vom 6.10.1939 und der Abkommen mit der Sowjetunion durchgefuehrten Umsiedlungen (Aussage Kubitz) stellten nur eine logische Fortsetzung der bereits von Himmler bearbeiteten Umsiedlung dar und dienten ausschliesslich Zwecken des Friedens durch Ausschaltung von Storungsmomenten in den zwischenstaatlichen Beziehungen.

Darueber hinaus hat auch Himmler selbst die Arbeit des Reichskommissars nicht als eine Taetigkeit der SS angesehen. Dies geht einwandfrei daraus hervor, dass er fuer die Durchfuehrung des ihm erteilten Auftrages nicht das Rasse- und Siedlungshauptamt SS eingesetzt, sondern neue staatliche Behoerden geschaffen hat - SS-Affidavit Greifelt - . In seiner Posener Rede, in der er jede Organisation der SS erwaehnt hat gab Himmler auch ueber das Arbeitsgebiet des RKF dem Gruppenfuehrerkorps keinen Rechenschaftsbericht, eben weil es sich bei dieser Behoerde nicht um eine SS-Dienststelle gehandelt hat.

Von den im Rahmen des RKF beschaeftigten 20 000 Reichsbeamten und Reichsangestellten haben 18 000 nie der SS angehoert (Aussage Kubitz, SS-Affidavit Edgar Hoffmann und Greifelt), ein weiterer Beweis dafuer, dass das RKF keine SS-Organisation war.

IX. Klarstellung ueber einige andere Organisationen.

1. Die Foerdernden Mitglieder der SS waren keine Angehoerigen der Schutzstaffel. Sie hatten bei ihrer Aufnahme keinerlei Voraussetzungen, auch nicht in politischer Hinsicht, zu erfuellen und leisteten keinerlei SS-Dienst. Sie konnten jederzeit frei ein- und austreten - SS-Affidavit Nr.52 Poehlmann und Nr.13 Tschentscher - .

2. Der SS-Postschutz war trotz seiner Bezeichnung keine Organisa-

H2730-0113

tion der SS, sondern derselben auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Reichspostminister Ohnesorge und Himmler nur formell angegliedert. Der Postschutz empfing seine Befehle nur von der Reichspost. Seine Angehoerigen verrichteten keinen SS-Dienst, zahlten keine SS-Beitraege u waren auch keiner SS-Formation angeschlossen - SS-Affidavit Ziegler Nr.45 - .

3. Auch der Zollgrenzschutz gehoerte nur formell zur SS. Die zwangsweise in die SS ueberfuehrten Zollbeamten, die in sog.Grenzstuermen zusammengefasst wurden, haben weder SS-Dienst geleistet, noch eine SS-Uniform getragen - SS-Affidavit Nr.37 Leffke - .

4. Der Freiwillige Selbstschutz der Sudetendeutschen Partei und in der Slowakei.

A. Der Freiwillige Selbstschutz der Sudetendeutschen Partei war kein Vorlaeufer der SS. Er war als Schutz fuer politische Versammlung gegruendet, trug keine Uniform und hatte keine bestimmten Ausbildungsgrundlinien. Die Erklaerung des fruecheren Staatsministers Frank, dass der Selbstschutz im Wesentlichen nach den Grundsaetzen der SS erzogen worden sei, trifft auf die tatsaechlichen Verhaeltnisse in keiner Weise zu. Der Selbstschutz ist weiterhin niemals eine Terrororganisation gewesen - SS-Affidavit Nr.102 Schulmeister - .

B. Der Freiwillige Selbstschutz in der Slowakei war ein schon Ende 1938 offiziell zugelassener staatlicher Milizverband und als solcher dem Slowakischen Innenministerium unterstellt. Er war nicht bewaffnet. Er ist niemals ein Teil der SS gewesen und hatte zu dieser auch sonst keine Verbindung - SS-Affidavit Nr.103 Kubitz - .

6. Der Lebensborn war ein im Jahre 1936 gegruendeter eingetragener Verein, dem jeder Deutsche beitreten konnte, ohne dass SS-Zugehoerigkeit hiezu Voraussetzung war. Ausser der Fuersorge fuer erbgesunde, rassisch wertvolle und kinderreiche Familien, die durch geldliche Leistungen unterstuetzt wurden, richtete der Verein sein Hauptaugenmerk auf die Betreuung alleinstehender Frauen und Kinder. Er unterhielt Mutter- und Kinderheime. Die Arbeit des Lebensborns war nicht auf die SS beschraenkt. Sein

H2730-0114

700 Angestellten bestanden zu 80% aus Frauen. Auch bei den maennliche Mitarbeitern wurde SS-Zugehoerigkeit nicht gefordert. Von den Vaetern ehelicher und ausserehelicher Kinder, die in Lebensborneimen geboren wurden, gehoerten nur ungefaehr die Haelfte der Allgemeinen-SS oder Waffen-SS an. Wie aus dem SS-Affidavit 101 Staudte weiterhin hervorgeht, verfolgte der Lebensborn mit seiner Fuersorge fuer ausserehelliche Mutter und Kinder das Ziel, die Diffamierung der unehelichen Mutter in der Oeffentlichkeit nach Moeglichkeit einzudaemmen. Ihrem Kinde sollte der Makel der Unehelichkeit genommen werden, um sein ungestoertes Hineinwachsen in die Volksgemeinschaft zu gewaehrleisten. Der Lebensborn hat nie bevoelkerungspolitische Ziele verfolgt. Er propagierte weder direkt noch indirekt die Geburt ausserehelicher Kinder und hat nie unsittliche Vorgaenge geduldet oder gefoerdert, sondern diente ausschliesslich einem sozialen Ziel. Die Eigenschaft des Lebensborns als eingetragener Verein wurde dadurch, dass der Verein dem persoenlichen Stab RFSS als selbstaendiges Amt L angeschlossen wurde, nicht beruehrt.

H-2730

Closing Speech -- SS (Dr. Pelckmann)

(German)

H2730-0115